Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

Gesammelte Werke des
„Thomé Newsletters“ aus dem Jahr 2025

Übersichtsverzeichnis

Thomé Newsletter 01/2025 (12.01.2025)

1. CDU-Programm „Agenda 2030“
2. Neue Rechengrößen ab 01.01.2025 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
3. UVG-Richtlinie 2025 und Korrektur der UVG-Höhe 2025
4. Zweiter Wohnungslosenbericht der Bundesregierung
5. Unzulässige Kürzungen der Unterkunftskosten während der Covid-Zeit
6. Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete
7. Neue Beschwerdemöglichkeiten bei Inkassotätigkeiten

Thomé Newsletter 02/2025 (19.01.2025)

1. Fachinformation des Paritätischen zur Arbeitspflicht / Jobpflicht
2. Best Practice Transparenz: Sozialverwaltung Hamburg
3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterbringung obdachloser Menschen
4. Arbeitshilfe: Geflüchtete aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit
5. Opferrechte und Opferhilfe in Deutschland
6. DIW-Analyse zum AfD-Wahlprogramm
7. Offener Brief von Jurist*innen zum AfD-Verbotsverfahren

Thomé Newsletter 03/2025 (26.01.2025)

1. Ist das Bürgergeld zu hoch?
2. Sozialrecht Justament 01/2025
3. Rechtswidriges Behördenhandeln bei Unterkunftskosten (KDU)
4. Neue Weisungen im SGB II
5. Sozialportal: Aktualität der Einträge
6. Die Lehren von Auschwitz – Schutz und Rechtsstaat
7. Infos zum Verbotsverfahren gegen die AfD

Thomé Newsletter 04/2025 (03.02.2025)

1. Autoritärer Kipppunkt – Zwei Minuten vor 1933
2. PRO ASYL: Kritik an CDU/CSU-Anträgen
3. Aufruf für soziale Sicherheit und gegen Sozialabbau
4. Schattenbericht Armut in Deutschland
5. Leitfaden: Behinderung im Kontext von Migration und Flucht
6. Missbrauchskosten gegen eine Behörde
7. Dauerhafte Überlastung von Behörden und Untätigkeitsklagen

Thomé Newsletter 05/2025 (16.02.2025)

1. BSG: Regelbedarfsstufe 2 in Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig
2. Handlungsbedarf gegen Wohnungslosigkeit
3. Gewalthilfegesetz verabschiedet
4. Sozialrecht Justament Februar 2025
5. Einsatz generativer KI in gemeinnützigen Organisationen
6. Letzter Newsletter vor der Bundestagswahl
7. KdU-Richtlinien auf Aktualität prüfen

Thomé Newsletter 06/2025 (23.02.2025)

1. Musterklage der Verbraucherzentrale NRW zu Stromsperren
2. Aktualisierte P-Konto-Kundeninformation
3. Kurzarbeit und aufstockende Sozialleistungen
4. GGUA-Übersicht: Zugang zu SGB II und Erwerbstätigkeit
5. Beitragsschulden in der Krankenversicherung
6. Gedanken zur Wahl und politischen Lage

Thomé Newsletter 07/2025 (02.03.2025)

1. Dringend: Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine
2. Gebühren bei Stromsperren unzulässig
3. Leistungsstreichung im Dublin-Verfahren
4. Verlängerung des Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine
5. Minusrunde bei AsylbLG-Grundleistungen rechtswidrig
6. DIW: Einkommensverteilung und Armutsrisiko
7. Hintergrundinfos zu Trump, USA und „Project 2025“

Thomé Newsletter 08/2025 (09.03.2025)

1. Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD
2. Sozialrecht Justament März 2025 – Digitalisierung
3. BA-Beratungskonzept „Nah am Kunden“
4. GGUA: Familienleistungen für Drittstaatsangehörige
5. DIMR: Beteiligung am UN-Sozialpaktausschuss
6. RAV-Kongress „AufRecht“
7. Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

Thomé Newsletter 09/2025 (17.03.2025)

1. Rückschritte beim Bundesteilhabegesetz (BTHG)
2. Kommentar zum asylpolitischen Sondierungsergebnis
3. Paritätische Einordnung der Sondierungen
4. PRO ASYL: Menschenrechte bleiben auf der Strecke
5. Antrag für ein Offlinezugangsgesetz
6. Zahnersatz für arme Menschen
7. Sozialportal: Einträge aktualisieren

Thomé Newsletter 10/2025 (23.03.2025)

1. Anmerkungen an die künftigen Koalitionäre
2. Union will Informationsfreiheitsgesetz abschaffen
3. „Die BA richtet ihre Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden aus ….“
4. Zum geplanten Rechtsbruch im Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises
5. Neue Weisungen der BA zu § 16 SGB II und Kurzarbeitergeld
6. Neue Infos und Probleme in der Online-Kommunikation mit Jobcenter.digit
7. Oberste Gerichtshof Griechenlands: Die Türkei ist kein “sicherer Drittstaat” für Flüchtlinge.

Thomé Newsletter 12/2025 (06.04.2025)

1. Nach Generalangriff auf das Asylrecht: BAMF-Präsident Sommer ist untragbar und muss sofort entlassen werden
2. KdU Karenz aus Jobcentersicht – eine fragwürdige Untersuchung des IAB
3. Stefan Sell: Wohnen macht (mehr) arm. Zur Berücksichtigung der Wohnkosten bei der Bestimmung der Armutsquote
4. Langzeitfolgen von COVID-19: Sozialrechtliche Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten
5. BA verabschiedet sich von der Nutzung von De-Mail-Postfächern
6. Das Kreissozialamt Neunkirchen und der Datenschutz: schwere Datenschutzverstöße gegen Leistungsberechtigte
7. Solinger Anschlag vom 25. März 2024: Unterdrückung von Informationen zur rechtsextremen Täterschaft durch Polizei und Justiz

---

Thomé Newsletter 13/2025 (16.04.2025)

1. Meinungen zum Koalitionsvertrag von Union und SPD
2. Nochmal Datenschutzverletzungen von Sozialhilfeträgern: Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und Sozialamt Goch
3. Bundesdatenschutzbeauftragte zu Vermieterbescheinigungen bei Jobcentern
4. Zur Einstellung der Scheckauszahlungen an wohnungslose Menschen ohne Bankkonto

5. AGFW Hamburg: Systematische Schwachstellen bei Jobcenter und Amt für Migration aufgedeckt – 2. AGFW-Report „Monitor Verwaltungshandeln“ veröffentlicht
6. SOZIALRECHT-JUSTAMENT April 2025 Infos zu verfahrensrechtlichen Fristen
7. Gesellschaft für Freiheitsrechte: Berliner Gericht erklärt erstmals Einsatz von Schmerzgriffen gegen friedlichen Demonstranten für rechtswidrig

---

Thomé Newsletter 14/2025 (20.04.2025)

1. Neue Pfändungstabelle 2025 verkündet
2. OLG Köln: Sofortige Löschung eines Auskunftsdatei-Eintrags nach Forderungsausgleich
3. . LSG Berlin-Brandenburg: Vertrauensschutz bei Aufhebungsbescheiden hat sich am Empfängerhorizont der leistungsbeziehenden Person zu orientieren
4. Armes Sozialrecht? Zahl der Fachanwält*innen für Sozialrecht im Sinkflug
5. Urteil: Energieanbieter muss Gasschlussrechnung binnen sechs Wochen übermitteln
6. Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung: Beitragsschulden bei der Krankenversicherung
7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Thomé Newsletter 15/2025 (27.04.2025)

1. Am 29. April 2025 Vortrag und Diskussion (auch online) zum Thema: Zur Konstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe von 1962 bis 2019
2. Zum Anspruch auf Assistenz an Nachmittagen, Wochenenden und des Nachts für ein Kind mit hohem Unterstützungsbedarf, das bei seinen Eltern lebt
3. Berlin: Neue Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO)
4. SG Hamburg kippt Leistungsausschluss in den sog. Dublin-Fällen
5. Auswertung des Koalitionsvertrags 2025 von CDU, CSU und SPD
6. Fragwürdige Entscheidungen und Verzögerungen: Kritik am Sozialamt in Berlin
7. Betreuerauswahl – oder: Sohn oder Berufsbetreuer?

Thomé Newsletter 16/2025 (11.05.2025)

1. Neue Regierung und ihre Pläne zum Verfassungsbruch in Bezug auf Sanktionen
2. Paritätischer Armutsbericht: Arme werden ärmer
3. Sozialverwaltung des Main-Kinzig-Kreises gesteht geplanten und angeordneten Rechtsbruch bei den Unterkunftskosten im SGB XII ein

4. IAB: Kosten der Unterkunft im Bürgergeld – 70 Prozent der Befragten machen sich Sorgen um den Verlust ihrer Wohnung
5. Sozialrecht Justament zu verfahrensrechtlichen Fristen (Zweiter Teil)
6. Ra Niklas Sander zu einem wichtigen Urteil des SG Aurich zu der Frage von höheren KdU bei individuellen und objektiv erkennbare Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt
7. Zur Info: Auszüge aus dem Gutachten des Verfassungsschutzes zur Verfassungsfeindlichkeit der AfD

Thomé Newsletter 17/2025 (25.05.2025)

1. Union und SPD wollen Sanktionen im SGB II verschärfen
2. Statistik der BA: Zahl der Sanktionen ist 2024 deutlich gestiegen
3. Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen bleiben europarechtswidrig
4. Leistungsstreichungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG: Widerspruch, Eilantrag und ggf. Klage erheben!
5. SG Halle verpflichtet Jobcenter zur Zahlung eines Schul-Notebooks – Jetzt handeln!
6. SG Landshut: Schwerbehinderter hat Anspruch auf Erstattung der Umbaukosten für seinen VW T7 im Rahmen der Eingliederungshilfe
7. Neue Weisung der BA zum SGB II, vorliegend zu § 12a SGB II

Thomé Newsletter 18/2025 (01.06.2025)

1. Sozialgericht Karlsruhe äußert verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Regelleistungen der Jahre 2021–2023 und ordnet Vernehmung eines BMAS-Referatsleiters an
2. CDU, CSU und SPD vereinbaren weitere Nullrunde bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Bürgergeld“)
3. Sozialgerichte in Schleswig – Holstein sehr speziell: Kein Rechtsschutzintresse bei verspäteten Rentenzahlungen?
4. Zeitplan zu den Änderungen im SGB II: Neue Grundsicherung erst im Frühjahr 2026
5. Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisiert Gesetzentwurf als „Familienzerstörung von Amts wegen“
6. LSG NRW: Jobcenter muss Brillenreparatur bezahlen
7. Für meine Fortbildungen suche ich interessante Bescheide von Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere zu folgenden Themen:

Thomé Newsletter 19/2025 (16.06.2025)

1. Rund um das Urteil des VG Berlin zu den Dobrindt´schen-Zurückweisungen
2. Flüchtlingsrat Niedersachsen: Angriffe auf PRO ASYL sind infam
3. Zu Spahn: "Team Ich" statt "Team Staat"

4. LSG Niedersachsen-Bremen: Leistungsstreichung in Dublin-Fällen ist rechtswidrig
5. BA-Weisung zur beruflichen Weiterbildung – Änderungen
6. Zum rassistischen Brandanschlag in Solingen vom 25.03.2024 mit vier Toten

---

Thomé Newsletter 20/2025 (22.06.2025)

1. Neue Pfändungstabelle ab Juli 2025 verkündet / Neue P-Konten-Bescheinigung
2. Verbraucherzentrale Untersuchung: Basiskonto für alle – wenn die Bank denn will
3. Die Bundesagentur für Arbeit will im SGB III die Nutzung von E-Mails weiter her-unterfahren
4. Neuregelung im Mutterschutz ab 1. Juni 2025
5. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht
6. Mehr als 40 Urteile von Sozialgerichten zum rechtswidrigen Ausschluss von sog. Dublin-Fällen

---

Thomé Newsletter 21/2025 (29.06.2025)

1. Fehlerkorrektur vom letzten Newsletter: Neue Pfändungstabelle ab Juli 2025 verkündet, richtiger Betrag ist nun: 1.555,00 Euro
2. Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Studie belegt Ausgrenzung
3. SOZIALRECHT-JUSTAMENT zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II
4. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) gilt ab 28. Juni 2025
5. Union fordert schnelle Sozialreformen von der SPD
6. Notwendige Änderungen im Grundsicherungsrecht SGB II/SGB XII
7. Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte beschlossen

---

Thomé Newsletter 22/2025 (08.07.2025)

1. Zeitplan für Änderungen im SGB II – Bürgergeld/Neue Grundsicherung
2. Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung zum 1. Januar 2026
3. Haushalt 2025: Breites Bündnis ruft zu Investitionen in soziale Sicherheit und ökologischen Fortschritt auf
4. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025: Bewertung aus Paritätischer Sicht
5. Handlungsleitlinien zum Thema Gewaltschutz in Unterkünften
6. .DIW Berlin: Für eine Stärkung des Bürgergelds
7. Sozialportal: bitte eintragen / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner

---

Thomé Newsletter 23/2025 (21.07.2025)

1. Zur anstehenden Bürgergeld-Reform
2. Anmerkungen zum Sommerinterview von Friedrich Merz und seinem Vorschlag, die vom Staat erstatteten Wohnkosten für Bürgergeld-Empfänger*innen zu begrenzen
3. Untersuchung: Geringere Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen aus SGB-II-Elternhäusern
4. Rundbrief Flüchtlingsrat NRW: Umgang mit dem Leistungsausschluss für Dublin-Fälle
5. Wohnungslosenstatistik: 474.700 untergebrachte wohnungslose Personen Ende Januar 2025 in Deutschland
6. Sozialstaatsreform: Für einen zukunftsfähigen Staat
7. Wuppertal/Solingen: Aktuelle Infos zum rassistischen Mordanschlag in Solingen und zur Vertuschung des rechtsextremen Hintergrunds durch Polizei und Justiz

---

Thomé Newsletter 24/2025 (01.08.2025)

1. Hamburger Senat plant Bezahlkarte für SGB II- /SGB XII -Leistungsbeziehende – ein Angriff auf Grundrechte
2. Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs
3. Juli-Ausgabe des Sozialrecht Justament
4. NRW- Landesregierung bekräftigt Recht auf politische Teilhabe gemeinnütziger Organisationen
5. Krankenversicherung bei Haftantritt
6. BSG: Rücknahme einer vorläufigen Bewilligung von Grundsicherungsleistungen unzulässig
7. Deutsches Institut für Menschenrechte: Tagung „Armut und Recht“ (17.–19. November 2025 in Berlin)

Thomé Newsletter 25/2025 (10.08.2025)

1. Wohnkostenlücke 2024
2. BMAS legt Referentenentwurf zum „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ vor
3. Wichtiges EuGH-Urteil vom 1.8.2025: Elternteil eines EU-angehörigen Kindes hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und auf Leistungen nach dem SGB II
4. VZ NRW: Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto auch möglich, wenn es im Minus ist
5. Stefan Sell mit einem Blick in die Kelleretage des Integrationsprozesses
6. Krankengeld endet: Welche Ansprüche haben Betroffene?
7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Thomé Newsletter 26/2025 (17.08.2025)

1. Falschbehauptung zum Bürgergeld: Ausgaben steigen nicht – sie sinken
2. Kritik am Statistischen Bundesamt: Armutsquoten sollen kleingerechnet werden
3. WSI-Berechnungen zum Lohnabstand: Arbeit lohnt sich immer
4. Rentenpaket 2025: Überblick über die wesentlichen Änderungen (Stand: Kabinettsbeschluss)
5. FAQ: Asyl(folge)anträge für geflüchtete Frauen aus Afghanistan (Stand 08/2025)
6. Beschäftigungsverbote für Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern
7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Thomé Newsletter 27/2025 (31.08.2025)

1. SGB II – Änderungen im Regierungsdiskurs / „Verfassungsbruchanordnungsgesetz“ geplant
2. Regelleistungen im SGB II/SGB XII im Jahr 2026 – weitere Nullrunde
3. Entwurf für den Bundeshaushalt 2026
4. FG Berlin-Brandenburg: Rechtsschutz bei vorläufiger Einstellung der Kindergeldzahlung
5. Info: Unfallversicherung für Ehrenamtliche
6. Praktikumsstelle in der Sozialen Arbeit bei Tacheles e.V. – Mach mit und setz dich für Gerechtigkeit ein!
7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Thomé Newsletter 28/2025 (07.09.2025)

1. Zur bevorstehenden Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)
2. Zur geplanten Änderung des § 47 SGB I und begleitender Gesetze
3. Hinweis an Behörden und Praxistipps an die Betroffenen
4. Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2026 vorgelegt / Real-Kaufkraftverlust trotz „Nullrunde“
5. Bundesregierung plant neue Zentren mit faktischer Inhaftierung von Geflüchteten
6. BSG: Verrechnung mit Sozialleistungen nach Restschuldbefreiung unzulässig
7. BS Praktikumsstelle für Studierende in der Sozialen Arbeit bei Tacheles e.V. – Mach mit und setz dich für Gerechtigkeit ein!G: Verrechnung mit Sozialleistungen nach Restschuldbefreiung unzulässig

---

Thomé Newsletter 29/2025 (14.09.2025)

1. Praxisprobleme bei der Einstellung der Barschecks (ZzV) / Basiskonto: Praktische Hürden trotz Rechtsanspruch
2. August-Ausgabe Sozialrecht Justament: Entscheidung des EuGH zu § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und EU-Bürger*innen
3. Ukrainer sollen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt behalten
4. Praxistipp: Rundfunkbeitrag – GEZ – Befreiung (rückwirkend 3 Jahre)
5. Regelbedarfe 2026: Nullrunde beschlossen
6. SG Stralsund: Höherer KdU-Anspruch auch im Eilverfahren möglich Beschluss vom 09.09.2025 – S 5 SO 58/25 ER
7. DGB: Tarifflucht verursacht 123 Milliarden Euro Schaden

Thomé Newsletter 30/2025 (21.09.2025)

1. Neues zum Zeitplan der SGB II-Änderungen
2. Stellungnahme des Pari: Wissenswertes auf dem Weg vom Bürgergeld zur neuen Grundsicherung: Eine Paritätische Handreichung für Interessierte
3. IAB Untersuchung: 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt
4. Übersicht zu den wesentlichen Änderungen des Arbeitsmarktstärkungsgesetzes
5. PM des Bundesamt für Statistik: 4,2 Millionen Menschen leben in Haushalten mit Zahlungsrückständen bei Versorgungsbetrieben
6. Überarbeitete SGB II Folien im Netz – Nun mit Übersicht
7. Deutsches Instituts für Menschenrechte: Tagung "Armut und Recht" (17.-19. Nov. 2025 in Berlin)

Thomé Newsletter 31/2025 (28.09.2025)

1. Zum praktischen Umgang mit der Einstellung des Barscheckverfahrens (ZzV) und dem Verhalten von Behörden, die sich weigern, Leistungen auf andere Weise zu „übermitteln“
2. IAB zu den sog. „Totalverweigerern“: nur einige hundert Fälle
3. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung des Existenzminimums – und dem engen Spielraum für Kürzungen
4. GEW und fzs: BAföG-Politik der Bundesregierung verstößt gegen Völkerrecht
5. September-Ausgabe Sozialrecht Justament: Bewertung von Onlinerechnern
6. Konkretisierung der Notfallversorgung erforderlich
7. Einträge im Sozialportal auf Aktualität prüfen – mittlerweile über 21.000 Einträge

Thomé Newsletter 32/2025 (05.10.2025)

1. Ukrainer*innen sollen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt behalten
2. „Sprengstoff für die Demokratie“ – Neuer Regierungsbericht: Vermögensverteilung extrem ungleich
3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug
4. Stellungnahme der Caritas: Erfahrungen zum Wohngeld
5. Deutsches Institut für Menschenrechte: FAQ und Factsheet zur EU-Gewaltschutzrichtlinie
6. Gesucht: Interessante Jobcenter-Bescheide für Fortbildungen
7. NRW-FDP auf populistischen Abwegen – Generalverdacht gegen NGOs gefährdet demokratische Teilhabe

---

Thomé Newsletter 33/2025 (19.10.2025)

1. Zu den geplanten SGB-II-Änderungen
2. Bürgergeld unter Generalverdacht – EU-Bürger*innen als Zielscheibe von Populismus und Medien
3. Sozialstaat gemessen am BIP nicht teurer als 2015
4. Bürgergeld im Realitätstest – materielle Entbehrung und wachsende Armutslücke
5. Gesellschaft für Freiheitsrechte – Individualbeschwerde gegen den Leistungsausschluss von Dublin-Flüchtlingen
6. Leistungsausschluss in Dublin-Fällen rechtlich und tatsächlich unanwendbar
7. Schockierende Dunkelziffer – bis zu 800.000 Menschen ohne Krankenversicherung

---

Thomé Sondernewsletter Newsletter 34/2025 (22.10.2025)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem heutigen Sondernewsletter möchte ich darauf hinweisen, dass auf der Tacheles-Webseite nun der Referenten-Vorentwurf zu den geplanten SGB II-Änderungen veröffentlicht wurde.

Es handelt sich dabei um den Vorentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der nun in die Ressortabstimmung zwischen den Ministerien geht und anschließend zum abschließenden Referentenentwurf weiterentwickelt wird.

Dokumente und weiterführende Informationen:

- 📄 Vorentwurf des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (ÄndG) zum Download:

https://t1p.de/id4k1

- 📗 Synopse (Leseversion) der geplanten SGB II-Änderungen:

https://t1p.de/u2enf

Erste Zusammenfassungen und Erläuterungen zu den geplanten Änderungen werden in den nächsten Tagen auf der Tacheles-Webseite veröffentlicht:

👉 https://t1p.de/swfv0

Thomé Newsletter 35/2025 (26.10.2025)

1. Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld / Zu den geplanten SGB II-Änderungen
2. Sozialverbände warnen vor Wohnungslosigkeit durch Bürgergeldreform
3. Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
4. Protestaktion am 31. Oktober in Wuppertal
5. Das ändert sich 2026 für Menschen mit Schwerbehinderung
6. Kindergelderhöhung 2026 beschlossen
7. Zur Einstellung des Barscheckverfahrens (ZzV)

Thomé Sonder-Newsletter 36/2025 (04.11.2025)

„Wir schlagen Alarm! Zu den fünf gravierendsten Eingriffen des Referentenentwurfs zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.10.2025“

Die Stellungnahme hängt dem Newsletter an, ist aber auch auf der Webseite von Tacheles unter https://t1p.de/84ec4 zu finden.

Thomé Newsletter 37/2025 (09.11.2025)

1. Spendenaufruf für Tacheles e.V. – Gemeinsam gegen soziale Ausgrenzung!
2. Weitere Reformpläne im SGB II – Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats des BMA

3. Etappensieg vor den Vereinten Nationen: Deutschland muss Geflüchteten Existenzminimum sichern S
4. BA: Neue Fachliche Weisungen - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
5. Prof. Sell: Der geplante Ausschluss (neuer) ukrainischer Flüchtlinge aus dem (Noch-)Bürgergeld vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zum „Job-Turbo“ und seiner Wirksamkeit
6. Rechtsanwalt Volker Gerloff: Analogleistungen geltend machen – ab 18 Monaten Aufenthalt
7. Handarchiv zu Hartz IV/Bürgergeld/Armutsberichterstattung abzugeben

---

Thomé Newsletter 38/2025 (16.11.2025)

1. Spendenaufruf für Tacheles e.V. – Gemeinsam gegen soziale Ausgrenzung!
2. Referentenentwurf zu den SGB-II-Änderungen vorgelegt
3. Stadt München streicht Förderung für Arbeitslosenzentren und Geflüchtete – Protest am 20.11.
4. Bundestag verabschiedet Schuldnerberatungsdienstgesetz
5. Factsheet: Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt
6. BA-Weisung zur Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis- Fortgeltungsverordnung über den 4. März 2026 hinaus
7. Sozialrecht-Justament – Ausgabe Oktober 2025

Thomé Newsletter 39/2025 (23.11.2025)

1. Mein Newsletter ist eine wichtige wöchentliche Lektüre für Dich?
2. Stellungnahme(n) zum SGB II – Referentenentwurf
3. Am 2. Dezember 2025: Entscheidung des BSG zur ausreichenden Berücksichtigung der Preissteigerungen in den Regelleistungen während der Corona-Pandemie und nach Beginn des Ukraine-Kriegs
4. Leistungsrechtsanpassungsgesetz
5. Polizei braucht Durchsuchungsbeschluss für Abschiebung aus dem Schlafzimmer
6. Gesetzesänderung zur Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag
7. Zur Übernahme von Betriebskostenabrechnungen

Thomé Newsletter 40/2025 (30.11.2025)

1. Weitere Stellungnahmen und Erklärungen zur „Neuen Grundsicherung“ - „Gegen den autoritären Sozialstaat“
2. Zwischenstand: Sozialstaatskommission diskutiert umfassende Reform der Grundsicherung
3. Stellungnahme des Paritätischen zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“

4. Grundrente: Anrechnung des Einkommens des Ehepartners nicht verfassungswidrig
5. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen
6. Zur Übernahme von Betriebskostenabrechnungen

Thomé Newsletter 41/2025 (07.12.2025)

1. Sonntagsarbeit ohne Zuschläge – eine Insiderin berichtet
2. BA führt Bezahlkarte für kontolose Bürgergeldbeziehende ein
3. Kampagne von Sanktionsfrei zu den geplanten SGB-II-Verschärfungen
4. BSG Urteile zur Höhe der Regelleistungen im Jahr 2022
5. Kritische Einordnung der Studie „Jobsuche im Bürgergeld" der Bertelsmann-Stiftung
6. 6,3 Millionen Menschen arbeiten für Niedriglohn
7. Einträge im Sozialportal auf Aktualität prüfen – mittlerweile über 21.000 Einträge

---

Thomé Newsletter 42/2025 (14.12.2025)

1. Sozialstaatskommission: Welche Ideen diskutiert wurden
2. Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu Diskriminierungserfahrungen
3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug
4. Paritätische Studie zur Wohnarmut in Deutschland: Wohnkosten treiben Armutszahlen von 13 auf 18,4 Millionen – Wohnkosten als zentraler Treiber sozialer Ungleichheit
5. Stellungnahme des iff zur Einführung der Bezahlkarte für Bürgergeldbeziehende in Hamburg
6. 10. Menschenrechtsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Rechtsstaat und Zivilgesellschaft unter Druck – Handlungsbedarf bei Teilhabe junger Menschen, Rüstungsexporten, Menschenhandel und Femiziden
7. Berlin: Gebührenbescheide für Sammelunterkünfte mit Überprüfungsantrag angreifen – Jahresfrist beachten

---

Thomé Newsletter 43/2025 (21.12.2025)

1. Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld - Union pur: Sanktionen schon ab Gesetzesverkündung
2. Tacheles-Spendenkampagne - Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!
3. SGB II für EU-Eltern: LSG NRW bestätigt Leistungsanspruch
4. Neue Weisungen der UVG Kasse und zum Kindergeld / Kritik an der BA
5. Alles auf einen Blick – für die tägliche Beratungsarbeit

6. Neuauflage der Arbeitshilfe „Grundlagen des Asylverfahrens“
7. Aufzeichnung eines Vortrages von Roland Rosenow zur Reform des Bürgergeldes: Vom „Arbeitsscheuen“ zum „Totalverweigerer“

Thomé Newsletter 01/2025 vom 12.01.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. CDU-Programm: Agenda 2030

Die CDU hat ihre „Agenda 2030“ verabschiedet und veröffentlicht. Diese lässt nichts Gutes erwarten. Der DGB kritisiert, die versprochenen Steuerentlastungen kämen vor allem Spitzenverdienern zugute und würden ein Loch bis zu hundert Milliarden Euro in den Bundeshaushalt reißen.
Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommentiert: Die Union setzt mit ihrer Agenda 2030 bei der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die klassischen Instrumente von Steuersenkungen, weniger Staat, einen Abbau des Sozialstaats und stärkere Arbeitsanreize. …Die Agenda 2030 malt ein Bild, bei dem verletzliche Gruppen und vermeintlich arbeitsunwillige Menschen an der derzeitigen wirtschaftlichen Misere schuld sind. Eine ehrliche Problemanalyse und mutige, konsistente und in die Zukunft schauende Reformen kommen in der Agenda 2030 zu kurz.

Aus dem Agenda-Papier:
Die Union will das Bürgergeld in eine Neue Grundsicherung transformieren. „Wer arbeiten kann, muss auch arbeiten“ und „Wenn jemand grundsätzlich nicht bereit ist, Arbeit anzunehmen, obwohl er arbeiten könnte, muss der Staat davon ausgehen, dass er nicht bedürftig ist“, heißt es in dem Beschlussentwurf. „Dann muss die Grundsicherung komplett gestrichen werden.“
Sanktionen bei Fehlverhalten sollen schneller und unbürokratischer durchgesetzt werden. Wer ohne sachlichen Grund mehr als einmal nicht zu Terminen mit dem Jobcenter erscheint, soll – bis zur Wiederaufnahme der Gespräche – keine Leistungen mehr bekommen.

Bewertung: Merz & die die Union gehen mit der Agenda2030 den nächsten Schritt in Richtung autoritärem & radikal neoliberalem Kapitalismus.

Steuergeschenke für die oberen 10%, Vertiefung der sozialen Spaltung & Zerstörung des Sozialstaats. Die Union will die Zwangsarbeit wieder durchsetzen, wer arbeiten kann, muss auch arbeiten und bekommt ansonsten schneller und unbürokratisch die Grundsicherung komplett gestrichen, so der O-Ton. Das ist der Versuch der Wiedereinführung von 100% - Sanktionen, die das BVerfG in seinem Urteil vom 9.11.2019 für verfassungswidrig erklärt hatte. Das ist natürlich auch die Drohung gegen Arbeitenden, wer nicht jeden Drecksjob annimmt, wird in der Existenz bedroht. So werden Löhne gesenkt, prekäre Arbeitsverhältnisse zementiert.

Es werden harte Zeiten auf uns zukommen und eine Politik, die keine wirklichen Lösungen für die brennenden Fragen der Zeit findet: Klima, Wirtschaft, Infrastruktur, Soziales, Erstarken faschistischer Parteien, imperiale Machtergreifung im Osten und gleiche Pläne im Westen.

Agenda 2030 Papier (mit Hervorhebungen von mir): https://t1p.de/jivcc
Stellungnahme des DIW: https://t1p.de/faeuq

2. Neue Rechengrößen ab 1.1.2025 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
---
Wie jedes Jahr ändern sich auch zum Jahresbeginn 2025 die Beitragsbemessungsgrenzen, Rechengrößen und weitere Werte in der Sozialversicherung. Maßgebend ist die positive Einkommensentwicklung im Jahr 2023 in Höhe von 6,44 Prozent, die Basis für die Fortschreibung der Werte im Jahr 2025 ist. Ab 2025 gibt es nur noch bundeseinheitliche Werte.
Die neuen Rechengrößen im Überblick: https://t1p.de/xvspc

3. UVG-Richtlinie 2025 und Korrektur zur Höhe des UVG im Jahr 2025

Hier zunächst erstmal der Link zu den aktuellen Richtlinien zum UVG für das Jahr 2025: https://t1p.de/yc7al
Kurze Bemerkung dazu: ich erlebe die UVG Ämter schon häufig recht verselbstständigt und willkürlich. Nicht selten werden rechtswidrig UVG-Leistungen wegen vorgeblicher fehlender Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 UVG versagt. Um hier mehr Rechtssicherheit zu schaffen, die aktuelle UVG-Richtlinie des Bundesministeriums für das Jahr 2025: https://t1p.de/yc7al
Im letzten NL hatte ich falsche UVG Zahlen für das Jahr 2025 genannt. Die Richtigen finden sich hier: https://t1p.de/khme2

4. Zweiter Wohnungslosenbericht der Bundesregierung liegt vor: Ausmaß von Wohnungslosigkeit hat zugenommen – 2024 gibt es rund 531.000 wohnungslose Menschen in Deutschland
---
Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Wohnungslosenbericht 2024 vorgelegt. Mit diesem wird nach 2022 zum zweiten Mal ein gesamtdeutscher Überblick über die Situation wohnungsloser Menschen vorgelegt. Der Bericht enthält Informationen und Analysen über Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit im Bundesgebiet.

Laut der Statistik und der empirischen Erhebung waren Ende Januar/Anfang Februar 2024 rund 439.500 Personen im System der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht, weitere rund 60.400 Personen bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten untergekommen (verdeckt wohnungslose Personen). Rund 47.300 Personen lebten auf der Straße oder in Behelfsunterkünften.
Hier geht es zu dem Bericht: https://t1p.de/p989k
Dazu eine Einschätzung vom Pari: https://t1p.de/4xs7l

und eine PM der BAG-W: https://t1p.de/9kt3t

5. Unzulässige Kürzungen der Unterkunftskosten bei Umzügen in der Covid-Zeit im SGB II/SGB XII und der Möglichkeit jetzt noch rückwirkend Teile der gekürzten Gelder zurückzuerhalten

---

Die Jobcenter und Sozialämter haben bei Umzügen in eine „unangemessen" teure Wohnung in der Covid-Zeit, bzw. in Bewilligungszeiträumen, die zwischen 03/2020 bis 12/2023 begonnen haben, die Unterkunfts- und Heizkosten rechtswidrig nicht übernommen. Das BSG hat entschieden, dass diese Behördenpraxis unzulässig war, da auch bei Umzügen die „Angemessenheit" der Unterkunft gesetzlich fingiert wurde. Auch stellte das BSG klar, dass eine Kürzung grundsätzlich nur nach einem Kostensenkungsverfahren erfolgen darf.

Von dieser rechtswidrigen Behördenpraxis sind bis heute eine Reihe Menschen betroffen und können durch sog. Überprüfungsanträge zumindest rückwirkend bis 01/2024 eine Nachzahlung der zu Unrecht nicht erhaltenen Gelder erzwingen und in Teilen auch für die Zukunft.
Mehr Info's und Musterschreiben auf der Tacheleswebseite: https://t1p.de/j3iq3

6. Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete: Erlasse und Verordnungen aus den Bundesländern (u.a. auch NRW)

Der Flüchtlingsrat NRW veröffentlicht die Erlasse und Verordnungen aus den Bundesländern zu den Bezahlkarten, so Baden-Württemberg, NRW und **Schleswig-Holstein. Das Material ist hier zu finden:** https://t1p.de/lkph6

Dazu ProAsyl: Die lange Liste der Probleme mit der Bezahlkarte: https://t1p.de/5lkut und ein FAQ zur Bezahlkarte bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte: https://t1p.de/8qk4x

Aber auch ganz klare Positionen, z.B. lehnt der Rat der Stadt Münster die Bezahlkarten ab: https://t1p.de/5c5qr,.hier zur Nachahmung der entsprechende Ratsantrag: https://t1p.de/jz5lt

7. Ab 1.1.2025 Beschwerdemöglichkeiten zu Inkassotätigkeiten

Ab Jahresbeginn gibt es die Möglichkeit der Beschwerde zu Inkassotätigkeiten. Es wurde eine zentrale Inkassoaufsicht geschaffen. Weitere Infos hier: https://t1p.de/i4pto

Thomé Newsletter 02/2025 vom 19.01.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Fachinformation des Paritätischen zur geltenden Gesetzeslage, zu praktischen Erfahrungen und zur aktuellen Debatte um Arbeitspflicht bzw. Jobpflicht

---

Der Pari hat zum Thema Arbeitspflichten eine Info zusammengestellt, aus deren Einleitung: „Im politischen Raum erlebt gerade die Debatte um Arbeitspflicht eine Konjunktur, da CDU und FDP im Wahlkampf eine allgemeine Arbeitspflicht bzw. Jobpflicht für Bürgergeld-Beziehende und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordern. Es sollen bspw. Arbeiten im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen oder in Parks übernommen werden. Andernfalls soll es keine Sozialleistungen geben. Wie schon öfter in der Vergangenheit ist dies verbunden mit einer Stimmungsmache gegenüber Menschen, die auf Schutz und auf Sozialleistungen angewiesen sind. (…)“

Mehr dazu: https://t1p.de/y7t2l

2. Best Practice in Transparenz: Sozialverwaltung Hamburg

Auf der Webseite der Sozialverwaltung Hamburg sind entsprechend ihren Informations- und Aufklärungspflichten die aktuellen Gesetzes- und Weisungsänderungen transparent dargestellt und es gibt eine gute Übersicht der vorhandenen Weisungen vom SGB I bis zum SGB XII.
Der Link zu den aktuellen Änderungen: https://t1p.de/258ob
Der Link zu den Weisungsübersichten: https://t1p.de/q7pls

Diese Vorgehensweise von Hamburg ist wirklich lobenswert. Hier wird Behördenhandeln nachvollziehbar und transparent gemacht. Wünschenswert wäre dies für alle Städte und Gemeinden.

Bemerkung: Jede Sozialverwaltung ist spätestens nach dem IFG - Bund oder - Land verpflichtet, Übersichten über die bei ihnen vorhandenen Informationen zu publizieren, sie sollen diese auch so weit möglich, veröffentlichen.
Die Veröffentlichung ermöglicht den leistungsbeziehenden Bürgerinnen und Bürgern, Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten bis hin zu den zuständigen Sozialgerichten einen Einblick in die Entscheidungsgrundlagen der Behörden. Behördenhandeln zu überprüfen, um so die Möglichkeit zu bekommen, gegen rechtswidriges Handeln, aber auch Willkür vorgehen zu können. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sie wirksam durchsetzen.

3. Empfehlungen des Deutschen Vereins: Unterbringung von obdachlosen Menschen besser gestalten: Verbesserter Zugang zu sozialen Hilfen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

---

DV „Die Zahl der obdach- und wohnungslosen Menschen, die in ordnungsrechtlicher Unterbringung leben, steigt zunehmend. Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist als kurzfristige Maßnahme der Gefahrenabwehr gedacht, erweist sich jedoch für Obdach- und Wohnungslose oftmals als Daueraufenthalt, da es vielerorts an bezahlbarem Wohnraum für vulnerable Gruppen fehlt“.
Mit diesen aktuellen Empfehlungen möchte der DV einen Beitrag leisten, weiterführende persönliche Hilfen für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu erschließen und zu fördern. Ziel ist es, einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken und die (Re-)Integration in Normalwohnraum zu verbessern. Neben fehlendem Wohnraum stellt die unzureichende Unterstützung bei der (Wieder-)Erlangung von Wohnraum mancherorts eine weitere Ursache dar, dass wohnungslose Menschen nicht aus der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eigenen Wohnraum ziehen können.
Mehr: https://t1p.de/toqhq

4. Arbeitshilfe zu Geflüchteten aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit

---

Während für ukrainische Geflüchtete der vorübergehende Schutz und die Geltung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert worden sind, gilt dies für viele aus der Ukraine Geflüchtete ohne ukrainische Staatsangehörigkeit nicht: Wenn sie in der Ukraine nur einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen, sollen sie nach dem Willen der Bundesregierung in vielen Fällen ab dem 5. März 2025 keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mehr erhalten – selbst wenn sie vorher schon in deren Besitz waren. Damit bricht die Bundesregierung ihr früheres Versprechen, Personen mit und ohne ukrainische Staatsangehörigkeit gleich zu behandeln.

Der Zeitdruck ist hoch, bis dahin Alternativen zu suchen, mit denen die Betroffenen sich dennoch eine Bleibeperspektive in Deutschland schaffen können. Die Möglichkeiten sollen in dieser Arbeitshilfe dargestellt werden.
Zur Arbeitshilfe: https://t1p.de/0j54m

5. Opferrechte und Opferhilfe in Deutschland: Unterstützung nach einer Straftat

---

Eine sehr gute und recht umfassende Info zu Opferrechten und Opferhilfe. Aus der Einleitung: Eine Straftat zu erleben, bedeutet für die Betroffenen oft einen tiefen Einschnitt in ihr Leben. Neben den körperlichen, seelischen und finanziellen Folgen stehen viele Opfer vor der Frage, welche Rechte sie haben und wo sie Unterstützung finden können. Deutschland bietet ein umfangreiches Netz an Rechten und Hilfsangeboten für Opfer. Dieser Beitrag soll einen umfassenden Überblick über Opferrechte und die wichtigsten Anlaufstellen für psychische, körperliche und finanzielle Hilfe sowie spezielle Unterstützung für Kinder und Jugendliche geben.

Mehr: https://t1p.de/7v591

6. DIW zum AfD Wahlprogramm: "Fiskalisch utopisch" - vom AfD-Wahlprogramm profitieren die Reichsten

---

Das DIW hat sich das AfD-Wahlprogramm angeschaut, in das jetzt der Begriff „Remigration“ offiziell aufgenommen wurde. Das DIW kommt zum Ergebnis, dass die Versprechen im Wahlprogramm der AfD vor allem die Armen belasten. Demnach kommen die darin ausgewiesenen Entlastungen von 182 Milliarden Euro pro Jahr den Reichen in der Gesellschaft zugute.

Weitere Info: https://t1p.de/nftqi

7. Offener Brief von 200 Jurist*innen: Ein Verbotsverfahren gegen die AfD hat Aussicht auf Erfolg

---

Aus dem offenen Brief „die AfD ist eine verfassungsfeindliche Partei. Seit ihrer Gründung hat sie sich zunehmend radikalisiert und stellt inzwischen eine schwerwiegende Bedrohung für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar. Sie verbreitet Falschinformationen, sabotiert demokratische Prozesse und hetzt immer offener gegen Menschengruppen, die nicht in ihr Weltbild passen. Es ist ihr gelungen, menschenverachtende Sprache und Forderungen in die Parlamente zu tragen und zu normalisieren. Permanent beklagen führende AfD-Funktionär:innen einen „Import“ von „Messermännern“ und „Gruppenvergewaltigern“, den es mittels „Remigration“ zu bekämpfen gelte. Kaum ein Tag vergeht, ohne dass AfD-Abgeordnete von einem „Bevölkerungsaustausch“ fabulieren, gegen den sich „Bio-Deutsche“ wehren müssten.

Die SchreiberInnen fordern die Abgeordnete des Bundestags und als Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, Ihrer Verantwortung endlich gerecht zu werden und ohne weitere Verzögerungen ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD einzuleiten.

Zum offenen Brief: https://t1p.de/ddsj3

Dazu das Deutsche Menschenrechtsinstitut: Die Voraussetzungen für ein AfD-Verbot sind erfüllt: https://t1p.de/to90x
Dazu auch Verfassungsrechtlerinnen und -rechtler sehen Aussicht auf Erfolg bei einem Antrag auf AfD Verbot, mehr: https://t1p.de/qfdotb und die Stellungnahme im Wortlaut zum Nachlesen: https://t1p.de/dfwmh

Dem ist nichts hinzuzufügen, ein AfD Verbot ist unabdingbar!

Thomé Newsletter 03/2025 vom 26.01.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum Thema: Ist das Bürgergeld zu hoch? Warum das ein Trugschluss ist
----
Sehr wichtige Argumente aus einem Beitrag der Frankfurter Rundschau zum Thema unzureichende Höhe des Regelsatzes, einfach mal lesen: https://t1p.de/t3jsl

2. Sozialrecht Justament 1/2025

„Thema der Januarausgabe sind Änderungen im Bereich des SGB II/SGB XII/Kinderzuschlags und Wohngelds. Die Änderungen sind nicht gravierend. Aufgrund des Anstiegs des Wohngelds und des Kinderzuschlags werden diese Leistungen immer wichtiger. Beispielhaft zeige ich, dass Wohngeld und Kinderzuschlag besonders für Familien der Mittelschicht interessanter werden. Viele Familien wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf ergänzendes Wohngeld und Kinderzuschlag haben.“
Mehr: https://t1p.de/v0xuo

3. Replik auf KDU: rechtswidriges Behördenhandeln um die Angemessenheitsfiktion
----
In meinem ersten Newsletter diesen Jahres hatte ich über unzulässige Kürzungen der Unterkunftskosten bei Umzügen in der Covid-Zeit im SGB II/SGB XII und der Möglichkeit jetzt noch rückwirkend Teile der gekürzten Gelder zurückzuerhalten hingewiesen. In der Veröffentlichung auf der Tacheleswebseite hatte ich den Vorwurf formuliert: **„**In einer Vielzahl von Fällen wurde von Jobcentern und Sozialämtern geltendes Recht systematisch nicht umgesetzt“. Das Thema wurde von der Frankfurter Rundschau aufgegriffen. Der Deutsche Landkreistag erklärte dazu, es gäbe natürlich immer Fehler, systematische Fehler schloss der Sprecher jedoch aus. Das hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales erklärte, die Rechtslage „sei von den Landessozialgerichten zunächst unterschiedlich ausgelegt worden“ und „Dem Ministerium liegen jedoch keine Beschwerden von Betroffenen vor“´, womit schon suggeriert wird, dass alles in Ordnung sei, weil ja keine Beschwerden vorliegen.
Alles nachzulesen in der FR vom 21.1.2025.

Kommentar: Nichts ist in Ordnung. Es wurde in den genannten Fallkonstellationen bundesweit das Recht rechtswidrig angewandt. Vereinzelte dahingehende Gerichtsentscheidungen wurden ignoriert, einfach weil kein Interesse daran bestand, das Recht korrekt anzuwenden. Wenn ein Interesse dafür bestanden hätte, hätten die Jobcenter und Sozialämter die Leistungen, bis zu einem abschließenden höchstrichterlichen Urteil, nach § 41a Abs. 7 SGB II bzw. § 44a Abs. 6 SGB XII vorläufig gewähren können. So wie es beispielsweise beim Finanzamt durchaus üblich ist.

Nur im Sozialrecht wird gerne mal maximal restriktiv ausgelegt und nicht, wie es das Gesetzt in § 1 Abs. 2 SGB I vorschreibt, progressiv.

4. Neue Weisungen im SGB II

Die BA hat neue Weisungen zu § 27 SGB II herausgegeben, diese sind hier zu finden: https://t1p.de/buca und im Dez. wurden schon die Weisungen zum Eingliederungszuschuss aktualisiert. Darin wurde der Begriff der Minderleistung genauer beschrieben und es wurden verschiedene persönliche Gründe benannt und mit Blick auf den EGZ bewertet.
Weisung 202412002 (Ankündigung der Aktualisierung)
Fachliche Weisungen zu den §§ 88-92 SGB III zum Eingliederungszuschuss.

5. Einträge im Sozialportal auf Aktualität prüfen /Mittlerweile fast 18.000 Einträge'

Das Sozialportal von Tacheles e.V. wächst. Mittlerweile hat es über 18.000 Einträge von Beratungsstellen und AnwältInnen. Ich möchte alle Eingetragenen bitten, die Einträge auf Aktualität zu prüfen und bei Fehlern oder fehlender Aktualität die Änderung selbst vorzunehmen oder diese uns mitzuteilen.

Das Sozialportal ist neu und lebt vom Mitmachen.

Wir laden alle Beratungsstrukturen, Rechtsanwält*innen, Selbsthilfeinitiativen und andere Institutionen, die sich für die Rechtsmobilisierung ratsuchender Menschen einsetzen, ein sich in das Sozialportal einzutragen und es dadurch zu DER bundesweiten und trägerübergreifenden Adressdatenbank für Beratung und Hilfe werden zu lassen.

Hier der Link zum Sozialportal: https://sozialportal.net/ oder https://t1p.de/rthv4

6. Nach Aschaffenburg - Die Lehren von Auschwitz: Das Versprechen von Schutz und Rechtsstaatlichkeit
---
Ein wichtiger Beitrag des Flüchtlingsrats Niedersachsen: Am 27. Januar vor genau 80 Jahren haben Soldaten der Roten Armee die Gefangenen im Konzentrationslager von Auschwitz befreit, wo mehr als eine Million Menschen von den Nazis ermordet wurden. In Erinnerung an diese und weitere Opfer des Faschismus gelobten die Väter und Mütter des Grundgesetzes: Nie wieder soll die staatliche Gewalt in Deutschland Menschen ihrer Würde berauben. Und nie wieder sollen diejenigen, die aus ihrem Land flüchten müssen, vor verschlossenen Grenzen stehen.
Mehr: https://t1p.de/4ou4v

7. Infos zum Verbotsverfahren gegen die AfD

Nun gibt es wieder einen offenen Brief von 363 Juristinnen, der sagt, dass ein

Verbotsverfahren gegen die AfD Aussicht auf Erfolg hat. Darin heißt es: „die AfD ist eine verfassungsfeindliche Partei. Seit ihrer Gründung hat sie sich zunehmend radikalisiert und stellt inzwischen eine schwerwiegende Bedrohung für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar. Sie verbreitet Falschinformationen, sabotiert demokratische Prozesse und hetzt immer offener gegen Menschengruppen, die nicht in ihr Weltbild passen. Es ist ihr gelungen, menschenverachtende Sprache und Forderungen in die Parlamente zu tragen und zu normalisieren. Permanent beklagen führende AfD-Funktionär:innen einen „Import“ von „Messermännern“ und „Gruppenvergewaltigern“, den es mittels „Remigration“ zu bekämpfen gelte. Kaum ein Tag vergeht, ohne dass AfD-Abgeordnete von einem „Bevölkerungsaustausch“ fabulieren, gegen den sich „Bio-Deutsche“ wehren müssten.

Diese Aussagen sind so alltäglich geworden ….
Mehr hier: https://t1p.de/p3d7n

Diverse renommierte Verfassungsrechtler, das Menschenrechtsinstitut fordern auch die Einleitung des Verbotsverfahrens. Ein Überblick: https://t1p.de/xcrcf

Und was sagt die SPD Chefin Saskia Esken am 23.1.2025 auf einer Podiumsdiskussion in Leipzig: wir werden das Verbotsverfahren geschlossen nicht unterstützen.

Bemerkung dazu: Wir leben in einem Rechtsstaat, ob die AfD verfassungswidrig ist, entscheidet nicht die Politik, sondern das Verfassungsgericht. Um es vom Verfassungsgericht entscheiden zu lassen, bedarf es aber eines Antrags aus der Politik bzw. des Bunderstages.
124 Abgeordnete wollen für den Verbotsantrag stimmen, hier ist jetzt jede/r Abgeordnete gefragt, nicht nach Parteiräson und Taktik zu entscheiden, sondern nach Verantwortung und Gewissen. Alle demokratischen Kräfte haben gesagt „Nie wieder“, das gilt es jetzt umzusetzen, stimmen Sie für den Verbotsantrag.

Thomé Newsletter 04/2025 vom 03.02.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Es ist zwei Minuten vor 1933 – Wir sind an einem autoritären Kipppunkt angekommen, ob es so passiert liegt an uns

---

Die Brandmauer gehen rechts ist durch das rücksichtslose Agieren von Merz gefallen. Union, FDP und BSW haben erstmals seit 1945 einer "offen rechtsextrem auftretenden Partei" zu faktischer politischer Macht verholfen. Damit sind Union/FDP/BSW nicht durchgekommen. Sie sind auch deshalb damit nicht durchgekommen, weil hunderttausende von Menschen NEIN gesagt haben, NEIN gegen rechtswidrige,

rassistische Gesetze, NEIN gegen jedwede Zusammenarbeit mit einer rechtsextremen und faschistischen Partei. Und CDU Chef Merz erklärt in den Tagesthemen vom 1.2.25, „wir werden es nach der Wahl wieder machen“, damit meint er Mehrheiten mit der AfD suchen.

Merz, die Union, mit Zustimmung der FDP und BSW scheinen bereit zu sein, die Fundamente Deutschlands und der EU zur Disposition zu stellen: das Grundgesetz, die EU-Charta der Grundrechte, das Unionsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention. In einem Rechtsstaat können diese nicht – wie in Trumpscher Manier – am ersten Tag einer Regierungsübernahme außer Kraft gesetzt werden.

Wir befinden uns in einer historischen Situation, es ist ZWEI Minuten vor 1933. Wenn Friedrich Merz in seinem Amoklauf nicht gestoppt wird, besteht die deutliche Gefahr, dass es nach der Wahl eine schwarz/braune Regierung geben kann.

Daher mein Aufruf an alle: geht auf die Straße und auf die Barrikaden, beteiligt euch an den Massenprotesten gegen die rassistische Politik von AfD, CDU/CSU, FDP und BSW. Macht klar, es darf keine Zusammenarbeit mit der AfD geben. In keinem einzigen Fall und fordert eine Rückkehr in einen demokratischen Diskurs.
Und macht klar: Friedrich Merz ist kein Kanzler des Ausgleichs, er trägt keine staatspolitische Verantwortung. Man ruft nicht gleich den Notstand aus, wenn keiner besteht. Merz ist mit seiner Agenda zum „Sauerland Trump“ und Steigbügelhalter der Faschisten geworden. Dieser Profilierungsamoklauf muss gestoppt werden.
Jede und jeder ist gefragt!

Und geht wählen. Der Kreis der wählbaren Parteien hat sich allerdings seit letzter Woche deutlich verkleinert. Das sollte bei der Wahl berücksichtigt werden.

2. Presseerklärung von PRO ASYL zu den CDU/CSU-Anträgen: Rechtswidrig, populistisch, europafeindlich und demokratiegefährdend

---

Mit zwei Anträgen und zwei Gesetzentwürfen versucht der Unions-Kanzlerkandidat Friedrich Merz in dieser Woche den Bundestag dazu zu bewegen, ein rechtswidriges Asyl- und Migrationspaket zu verabschieden. Um eine Art „Festung Deutschland“ zu errichten, nimmt er die Unterstützung von Rechtsextremen als Mehrheitsbeschaffer in Kauf. Die sogenannte Brandmauer droht zu zerbröseln.

„Merz und die Union scheinen bereit zu sein, die Fundamente Deutschlands und der EU zur Disposition zu stellen: das Grundgesetz, die EU-Charta der Grundrechte, das Unionsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention. In einem Rechtsstaat können diese nicht – wie in Trumpscher Manier – am ersten Tag einer Regierungsübernahme außer Kraft gesetzt werden“, warnt Karl Kopp, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Friedrich Merz gefährdet mit seinem migrationspolitischen „All-in“ nach der schrecklichen Tat von Aschaffenburg nicht nur die sogenannte Brandmauer. Der Inhalt und die Art der politischen Weichenstellungen von CDU und CSU drohen, den Weg in eine andere Republik zu ebnen.
Mehr ….

3. Aufruf: Für soziale Sicherheit und eine gerechte Verteilung – gegen Sozialstaatsabbau und Hetze gegen Leistungsberechtigte

---

Mit einem gemeinsamen Aufruf kritisiert ein breites Bündnis aus Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, dem Mieterbund, Pro Asyl und Erwerbslosen-Initiativen Forderungen nach sozialen Kürzungen und verurteilt die aktuelle Stimmungsmache gegenüber schutz- und hilfebedürftigen Menschen scharf.
Mehr Infos hier

4. NAK: Schattenbericht: Armut in Deutschland

Der Schattenbericht wurde in einer gemeinsamen Schreibgruppe von Menschen mit Armutserfahrung und Aktiven aus Organisationen und Verbänden erarbeitet. Er bündelt die

Sicht von Menschen mit Armutserfahrung auf dieses Thema und ihre Erfahrungen.

Mit dem Schattenbericht liegt eine Darstellung vor, was Armut in Deutschland bedeutet und wie sie erlebt wird. Der Bericht möchte aufklären und erklären. Die Debatte über Armut und den Bezug von existenzsichernden Leistungen ist in den letzten Monaten hochgekocht und durch Unsachlichkeit geprägt. Dieser Bericht soll der aufgeheizten Stimmung eine klare und nüchterne Darstellung gegenüberstellen.
Der Schattenbericht zum Download

Dazu auch PM des Bundesamt für Statistik: m Jahr 2024 weiterhin ein Fünftel der Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, weitere Infos hier

Diakonie Deutschland zusammen mit der Nationalen Armutskonferenz den Schattenbericht 2025 zur Armut in Deutschland vor.

5. Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

---

Der Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht von Maren Gag und Barbara Weiser ist jetzt in der 4. Auflage (Stand September 2024) erhältlich.

Der Leitfaden gibt eine Übersicht, welche behinderungsspezifischen sozialrechtlichen Leistungen Geflüchtete, EU-Bürger*innen und andere Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zur Gesundheitsversorgung, Pflege und zur Teilhabe an Bildung und Arbeit etc. erhalten können.

Der Leitfaden zum Download. Druckexemplare können bei mgreiser@caritas-os.de bestellt werden.

6. Missbrauchskosten gegen eine Behörde

Wenn eine Partei in einem Gerichtsverfahren das Verfahren missbräuchlich betreibt, dann kann das Gericht Missbrauchskosten bzw. Verschuldenskosten auferlegen. Das SG Detmold hat solche Verschuldenskosten gegen eine Behörde verhängt, die in einem Untätigkeitsklageverfahren offenbar den begehrten Widerspruchsbescheid nicht erlassen wollte, obwohl das Gericht derselben Behörde in vorherigen Verfahren bereits mehrfach erklärt hatte, dass sie dazu verpflichtet ist (SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 02.01.2025 – S 1 SB 486/24).

Es ist schön zu sehen, dass ein Gericht seine Aufgabe ernst nimmt, die Rechtmäßigkeit behördlicher Handlungen kritisch zu überprüfen und „repressive Maßnahmen" nicht nur als Mittel gegen Kläger:innen sieht. Immer öfter liest man davon oder erlebt es selbst, dass Behörden gerichtliche Entscheidungen konsequent ignorieren und einfach ihren Stiefel weiterfahren, obwohl sie wieder und wieder verurteilt werden. Die Kalkulation ist klar: Die paar Kläger:innen bekommen eben Recht, aber die Masse an Betroffenen, die nicht klagt, bleibt auf den rechtswidrigen Maßnahmen hängen. Hier sollten Gerichte von Ihren Möglichkeiten Gebrauch machen … (Aus Newsletter-01-2025 von Ra Volker Gerloff)

7. Dauerhafte Überlastung der Behörde ist keine Entschuldigung für Untätigkeit
---
Wenn eine Behörde dauerhaft überlastet ist, dann muss der Dienstherr darauf reagieren und Maßnahmen ergreifen, diese Belastung abzubauen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass er seine Aufgaben effektiv und in angemessener Zeit erfüllen kann!

Wenn diese staatliche Pflicht zur ausreichenden personellen und materiellen Ausstattung seiner Behörden verletzt wird, dann kann diese Pflichtverletzung selbstverständlich keine Rechtfertigung dafür sein, dass eine Behörde untätig bleibt. Daher kann bei solchen Überlastungen Untätigkeitsklage erhoben werden: bei Widerspruchsverfahren nach 3 Monaten ohne Bescheidung; bei Antrags- und Überprüfungsverfahren nach 6 Monaten. Zum Ganzen: SG Hamburg, Beschluss vom 30.12.2024 – S 7 AY 136/23 D: Hier hatte die Behörde eingewendet, sie wegen zahlreicher Gerichtsverfahren und gewechselter behördeninterner Zuständigkeiten überlastet.

(Aus Newsletter-01-2025 von Ra Volker Gerloff)

Thomé Newsletter 05/2025 vom 16.02.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. BSG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften ist auch bei den Grundleistungen nach § 3a AsylbLG verfassungswidrig

---
Das BSG B ist der Überzeugung, dass die sozialrechtliche Zwangs-Verpartnerung für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften (Regelbedarfsstufe 2 statt 1) auch bei den AsylbLG-Grundleistungen nach § 3a AsylbLG verfassungswidrig ist (BSG, Vorlagebeschluss vom 26. September 2024; B 8 AY 1/22 R). Es hat diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und das Verfahren ausgesetzt. Die Entscheidung des BSG ist erst jetzt veröffentlicht worden.

Das BVerfG hatte bereits am 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21) festgestellt, dass die niedrigere Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG verfassungswidrig ist. Für die Grundleistungen nach § 3a AsylbLG kann logischerweise nichts anderes gelten, aber eine höchstrichterliche Entscheidung gab es bislang noch nicht.

Für die Praxis bedeutet das: Falls es in der Praxis noch Fälle geben sollte, in denen die Sozialbehörde Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften der RB 2 statt 1 zuordnet (und damit im Ergebnis die Leistungen um zehn Prozent kürzt), sollte dagegen in jedem Fall Widerspruch eingelegt und auch ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden. Diese Eilanträge waren auch in der Vergangenheit schon in aller Regel erfolgreich (viele Beispiele gibt es hier). Mit der Vorlage des BSG dürfte nun erst recht klar sein, dass die Regelbedarfsstufe 2 unzulässig ist. Zudem sollten Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X für zurückliegende Leistungszeiträume gestellt werden, damit bei der zu erwartenden positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ansprüche auf Nachzahlungen gesichert werden.

2. Handlungsbedarf für Maßnahmen gegen Wohnungslosigkeit

Am 29. Januar 2025 hat die Bundesregierung den Wohnungslosenbericht 2024 (BT-Drucksache 20/14550) vorgelegt, der bisher „nur" ein Bericht des Ministeriums war. Der Bericht verbindet Daten und Erkenntnisse zu verschiedenen Erscheinungsformen von Wohnungslosigkeit und präsentiert umfassende Daten zu diesem komplexen Thema, heißt es darin. Rund 531.000 Menschen waren im Januar/Februar 2024 in Deutschland wohnungslos, davon lebte ca. ein Drittel in Großstädten.
Weitere Infos im Bericht

Dazu auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen und den Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII

3. Gewalthilfegesetz verabschiedet

Am 31. Januar 2025 hat der Bundestag den Entwurf für das „Gewalthilfegesetz" (BT-Drucksache 20/14342) in 2./3. Lesung beschlossen. Es stellt erstmals bundesgesetzlich sicher, dass gewaltbetroffene Frauen einen kostenfreien Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung haben. Damit schafft das Gesetz den Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.
Zusammenfassung auf der Webseite der Frauenhauskoordination

4. SOZIALRECHT-JUSTAMENT Ausgabe Februar 2025

Das SJ vom Februar 2025 umfangreich zur rechtswidrigen Nichtanwendung der Angemessenheitsfiktion und den daraus resultierenden Folgen.

Dazu auf der Webseite von Tacheles ein Artikel mit Musterüberprüfungsanträgen.

5. Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen

---

Eine neue Handreichung des Pari zu Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen ist erschienen

Dank der bemerkenswerten Leistungen moderner Systeme maschinellen Lernens befinden wir uns derzeit in einem technologischen Umbruch mit weitreichenden gesellschaftlichen und organisatorischen Folgen. KI ist auch für Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege interessant und wird vielerorts bereits eingesetzt und getestet.

Die vorliegende Rechtshilfe ist im Rahmen des Projekts #GleichimNetz entstanden und bietet einen kompakten Überblick über die Rechtsgebiete europäische KI-VO, Datenschutz und Urheberrecht, die beim Einsatz von KI beachtet werden müssen. Die Rechtshilfe versteht sich als informativer Einstieg in die Thematik, auch wenn viele Rechtsdetails noch nicht eindeutig geklärt sind.

Zur Handreichung

6. Letzter Newsletter vor der Bundestagswahl

Dieses Land befindet sich an einem autoritären Kipppunkt. Die Anschläge der letzten Monate waren Brandbeschleuniger, die Unfähigkeit einzelner Politiker ebenfalls. Es ist wichtig, sich weiterhin gegen den Rechtsdruck und für Demokratie, gegen die rassistischen Parteien und rassistische Politik von Parteien zu positionieren. Außerdem ist es immens wichtig, wählen zu gehen. Dazu möchte ich aufrufen: geht wählen und wählt die Partei, die am ehesten eure Interessen vertritt. Klar muss sein, eine rassistische/faschistische Partei und auch Parteien, die keine Probleme damit haben, mit denen zusammenzugehen, wählt Mensch nicht!

7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: https://t1p.de/ixqj

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Viele wurden zum Beginn des Jahres 2025 angepasst. Ich mochte euch daher bitten, schaut in der Liste nach und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdU-Richtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

Thomé Newsletter 06/2025 vom 23.02.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Musterklage der VZ NRW: Besserer Schutz vor Stromsperren

Die VZ NRW hat vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) erfolgreich gegen die NEW Niederrhein Energie und Wasser geklagt.

- Energieversorger dürfen danach keine Gebühren für Ratenzahlungsvereinbarungen erheben, wenn Kund*innen im Zahlungsrückstand sind.

- Und bei hohen Rückständen müssen sie Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten anbieten.

Die NEW Niederrhein Energie und Wasser wurde mit Urteil vom 13.02.2025 vom OLG Düsseldorf (Az. I-20 UKI 7/24, noch nicht veröffentlicht) verurteilt keine Gebühren mehr für ihre Abwendungsvereinbarungen bei Strom- und Gassperren zu nehmen. Das Gericht hat weiter entschieden, dass die NEW die Dauer der Abwendungsvereinbarungen nicht pauschal auf 12 Monate beschränken durfte, sondern bis zu 24 Monate anbieten muss. Des Weiteren sind laut OLG Düsseldorf Klauseln unwirksam, die die Wirksamkeit der Abwendungsvereinbarung von der Zahlung der ersten Rate abhängig machen. Bei Nichtzahlung schließlich ist eine Unterbrechung der Energieversorgung erneut mit einer Frist von 8 Tagen anzukündigen. Das OLG hat zu sämtlichen vorstehenden Punkten die Revision nicht zugelassen.
Relevant ist auch, dass das OLG in der Entscheidung davon ausgeht, dass für entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen Verbraucherdarlehensrecht gilt. Dies hat zur Folge, dass entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen nur gekündigt werden können, wenn Verbraucher mit zwei Raten in Verzug sind und eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt wurde (§§ 506, 498 BGB).
Weitere Infos auf der Seite der VZ: https://t1p.de/o92f0

2. AG SBV: Aktualisierte Kundeninformation zum P-Konto zum 1.1.2025

Die Kundeninformation der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zum P-Konto wurde aufgrund der Kindergelderhöhung aktualisiert. Die Info gibt es hier: https://t1p.de/vcfa7

3. Kurzarbeit und aufstockende Sozialleistungen / SGB II/WoGG/KIZ

Einfach mal zum bewusst machen. Im November 2024 gab es 293.000 Menschen in Kurzarbeit, vom 1. bis einschließlich 27. Januar 2025 sind weitere 54.000 Personen hinzugekommen (Quelle BA: https://t1p.de/fzwxl) Dazu gehören auch einige

Mitarbeitende aus sozialen Einrichtungen.
Das Kurzarbeitergeld (KUG) beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 67 Prozent bei Eltern. Die max.- Bezugsdauer beträgt zwölf Monate. Für einige KUG-Beziehende wird das Geld nicht mehr reichen, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.
Hier gibt es den Tipp, dann aufstockendes Bürgergeld oder Wohngeld zu beantragen. Das Schonvermögen beträgt im Bürgergeld 40.000 EUR für die erste Person und 15.000 EUR für jede weitere, zzgl. eines Kfz im Wert von 15.000 EUR. Im Wohngeld: 60.000 EUR für die erste Person und 30.000 EUR für jede weitere Person. Im Bürgergeld muss selbst genutztes Eigentum für ein Jahr nicht eingesetzt werden.
Bei Familien mit Kindern könnte auch Kinderzuschlag und Wohngeld in Frage kommen.

Hinweis: die Union hat angekündigt, dass sie eine Reihe der beschriebenen Regeln schleifen wird, diese Regeln gelten bis zu einer Rechtsänderung, vermutlich Spätherbst oder Anfang 2026.

Es wird eine Reihe KUG- Beziehende geben, die das nicht im Blick haben, daher der explizite Hinweis. Menschen., bei denen das Geld jetzt ziemlich knapp ist, sollten zunächst Jobcenterleistungen beantragen, weil die meist deutlich flotter und gesetzlich verpflichtet sind, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen, vorläufig Leistungen zu erbringen (§ 41a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Wenn dann Wohngeld und Kinderzuschlag bewilligt wird, verrechnet das Jobcenter seine gezahlten Gelder mit den anderen Trägern, der Rest für die Vergangenheit wird dann direkt an die Antragstellenden ausgezahlt.

4. GGUA Info: Übersicht zum Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Die GGUA gibt regelmäßig diese sehr hilfreiche Tabelle raus: https://t1p.de/1js1f

5. Aufsatz: Beitragsschulden bei der Krankenversicherung, Stand 22.12.24 v. Claudia Mehlhorn

---

Die Leitfaden Mitautorin hat ihr Skript Beitragsschulden bei der Krankenversicherung aktualisiert. Für die Sozialberatung und natürlich für die Betroffenen von zentraler Bedeutung. Hier geht es zum Aufsatz: https://t1p.de/9onh5

6. Gedanken zur Wahl und Lage in Deutschland

Ich schreibe den Newsletter, bevor die Wahlergebnisse vorliegen. Ich rechne damit, dass die Union mir rd. 30 % gewinnen wird, gefolgt von der AfD mit um 20 %. Der SPD droht ein historisch schlechtes Wahlergebnis, um die 15 %.

Mit der Rede von CDU/CSU Kanzlerkandidat Merz am Wahlvorabend, „Links ist vorbei“ und alle, die die letzten Wochen für Demokratie und gegen Rechtsdruck auf die Straße gegangen sind, hätten nicht mehr "alle Tassen im Schrank“ und diese, bzw.

wir, seien „irgendwelche grünen und linken Spinner“ hat Merz ohne Not das demokratische Deutschland mit der verbalen Axt gespalten.

Friedrich Merz ist nicht "ungeeignet", "zu emotional" oder "hat sich nicht im Griff", er bedient sich politischer Techniken, die Rechte weltweit erfolgreich anwenden. Das ist ein neuer, rechtsoffener, radikalisierter Konservatismus.

"Links ist vorbei" bedeutet: Rücknahme von Arbeitnehmerrechten bei Arbeitsschutz, mehr und flexiblere Arbeitszeiten und weniger Rente. Weniger Krankenversicherung und Leistung. Kürzung diverser Sozialleistungen und Einführung von 100 %-Sanktionen im Bürgergeld. Streichen von Grundrechten, von Versammlungs- und Meinungsfreiheit bis zum Asylrecht. Aber auch nichts tun gegen die Klimakatastrophe
und "Auto zuerst".
Mehr Kapitalismus, also mehr für die Reichen, und weniger für die, die eh nichts haben.

Es werden harte Zeiten auf dies Land zukommen, die demokratischen Kräfte werden zusammenstehen, Menschenrechte und -würde hart verteidigen, gegen den geplanten merz´schen Sozial- und Grundrechteabbau aktiv werden und für Solidarität der Menschen und Demokratie eintreten müssen. Lasst es uns anpacken, zusammen sind wir stark!

Die Rede von Merz: **https://t1p.de/72xrc**

#je suis linke Spinner

Thomé Newsletter 07/2025 vom 02.03.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Dringend: Drittstaatsangehörige aus der Ukraine – Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bis 4. März stellen!

Vertriebene aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsbürgerschaft, die bisher den vorübergehenden Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, müssen in vielen Fällen bis spätestens Dienstag, den 4. März, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen. Andernfalls droht die Ausreisepflicht. Dies betrifft insbesondere:

- Nicht-ukrainische Staatsangehörige,
- Personen, die in der Ukraine nur einen befristeten Aufenthaltstitel hatten,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die vor dem 1. Februar 2024 erteilt wurde.

Wenn bis zum 4. März 2025 kein Antrag gestellt wird, beginnt ab dem 5. März 2025 automatisch die vollziehbare Ausreisepflicht. In diesem Fall besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach SGB II, sondern nur noch auf AsylbLG.

Arbeitshilfe dazu: **https://t1p.de/7lykn**

2. Verbraucherzentrale NRW: Gebühren für Abwendung einer Stromsperre unzulässig

---

Energieversorger müssen vor einer Stromsperre eine zinsfreie monatliche Ratenzahlung anbieten. Die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH erhob dafür jedoch zusätzlich noch unzulässige Gebühren. Die Verbraucherzentrale NRW klagte erfolgreich vor dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 13.02.2025, Az I-20 UKI 7/24).

Mehr: **https://t1p.de/tq5ns** zum Urteil des OLG Düsseldorf: **https://t1p.de/kzd99**

3. Geflüchtete: Leistungsstreichung per Gesetz. Ausreisepflichtigen Menschen im Dublin-Verfahren wird jegliche Unterstützungsleistung entzogen

---

Eine junge Frau wurde im Februar 2025 aus ihrer Flüchtlingsunterkunft geworfen, sämtliche Sozialleistungen wurden gestrichen. Doch ein Sozialgericht kassierte das wieder ein. Weitere Eilbeschlüsse von Gerichten machen deutlich: Die von der Ampelregierung eingeführte Leistungsstreichung ist ein Verstoß gegen Grundgesetz und Europarecht.

Pro Asyl erklärt, wie verfassungswidrig Geflüchteten sämtliche Sozialleistungen entzogen werden und im Winter, bei Minustemperaturen obdachlos gemacht werden. Mehr Infos: **https://t1p.de/nesyf**

Dazu auch der Pari: **https://t1p.de/b5z4n**

4. Vorübergehender Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine verlängert

---

Der vorübergehende Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine mit ukrainischem Pass sowie deren enge Familienangehörige wurde bis zum 4. März 2026 verlängert. Somit besteht für ukrainische Staatsangehörige derzeit kein dringender Handlungsbedarf. Ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem 04.03.2026 weiter verlängert werden kann, bleibt abzuwarten. Es ist darum sicher sinnvoll, sich schon jetzt mit den weiteren Möglichkeiten für eine Bleibeperspektive auseinanderzusetzen. Dazu eine Übersicht „AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE“: **https://t1p.de/ptuej**

5. Minusrunde für Bezieher*innen von Grundleistungen nach AsylbLG ist rechtswidrig

---

Bezieher:innen von sog. Grundleistungen nach §§3, 3a AsylbLG sollen nach dem

Willen der Bundesregierung eine Minusrunde hinnehmen. SGB II/SGB XII-Beziehende bekommen in der Regelbedarfsstufe 1 563 €, Geflüchtete 441 €, in der RB-Stufe 2, 506 € und Geflüchtete 413 €
Dazu hat jetzt in einem ersten Beschluss des SG Marburg vom 14.2.2025 (AZ S 16 AY 11/24 ER) entschieden, dass diese Ungleichbehandlung rechtswidrig ist.

Bezieher*innen von sog. Grundleistungen nach §§3, 3a AsylbLG sollten daher Widerspruch gegen die laufenden Leistungen und Antrag auf Überprüfung und Korrektur der für die in der Vergangenheit bewilligten Leistungen seit 1.1.2025 einlegen sowie einen Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht stellen. Nähere Infos und der Beschluss hier: **https://t1p.de/flcuo**
Siehe dazu u.a. die Hinweise vom Flüchtlingsrat Niedersachsen: **https://t1p.de/avati**

6. DIW: Einkommensverteilung: Anzeichen für Trendbruch beim Armutsrisiko – Alleinerziehende seltener von Armut bedroht
---
Aus der DIW Stellungnahme: „Das Armutsrisiko war zuletzt leicht rückläufig, vor allem in Ostdeutschland und unter Alleinerziehenden. Politische Maßnahmen wie die wiederholte Anhebung des Mindestlohns und familienpolitische Reformen wie die Erhöhung des Kinderzuschlags, Änderungen beim Unterhaltsvorschuss oder die Anhebung des steuerlichen Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende haben das Armutsrisiko gesenkt.“
Daraus: Trendumkehr im Niedriglohnsektor ist für Verringerung des Armutsrisikos verantwortlich.

Zur DIW Studie: **https://t1p.de/4ggm2**

7. Einige Hintergrundinfos zum Staatsstreich in der USA und zur Abwicklung der „regelbasierten Weltordnung“ durch Trump-Administration
---
Leider kann und will ich das meinen Leser*innen nicht ersparen. Zunächst zwei Artikel von Prof. Dr. Franz C. Mayer, Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Rechtspolitik an der Universität Bielefeld, in der LTO: Der amerikanische Albtraum, Wie Trump Recht und Demokratie zerstört, Teil 1: **https://t1p.de/v63uq** und Teil 2: Eine transatlantische Verfassungskrise?: **https://t1p.de/vnyad**

Dann möchte ich auf Infos zum „Projekt 2025“ hinweisen. Das ist der Fahrplan dessen, was grade in den USA passiert. Dieser wurde im April 2023 von der in Washington ansässigen rechtskonservative Denkfabrik Heritage Foundation veröffentlicht, darin wird in mehr als 900 Seiten das Konzept "Mandate for Leadership: The Conservative Promise" ("Mandat zur Führung: Das konservative Versprechen"), kurz: „Project 2025“ im Detail ausgeführt. Die Verfasser schreiben, "der Schaden, den die Linke angerichtet hat", müsse durch eine strikt konservative Agenda behoben werden. Um die USA "aus dem Griff der radikalen Linken zu befreien", würden "die richtigen Leute" gebraucht, die bereit seien, "diese Agenda vom ersten Tag der nächsten konservativen Regierung an umzusetzen". Dafür legt Prokect 2025 einen 180-Tage-Plan vor. Weitere Infos im ZDF heute: https://t1p.de/h2rka

Mit diesen Infos werden die aktuellen Ereignisse in der USA besser einordbar. Genauso wird damit aber auch der Sinn des Antrages der CDU/CSU - Bundestagsfraktion einen Tag nach der Wahl zur „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ klarer, denn die Intention ist dieselbe. Deutschland soll aus dem Griff der woken Linken befreit werden, oder, wie Merz das nannte, „Links ist vorbei“ und das seien „irgendwelche grünen und linken Spinner“.

Es kommen harte Zeiten auf uns zu, Demokratie und Rechtsstaat müssen verteidigt werden!

Thomé Newsletter 08/2025 vom 09.03.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD

Die **CDU/CSU** und die **SPD** haben sich auf ein Sondierungspapier geeinigt. Dieses kann hier heruntergeladen werden: https://t1p.de/7z60p.
Eine Kurzzusammenfassung der Inhalte ist hier zu finden: https://t1p.de/wy9dsv und hier: https://t1p.de/duvpb.

Eine erste Kritik findet sich in der *taz* unter dem Titel:
„Auf dem Rücken der Schwächsten“ – Auf den ersten Blick konnte die SPD einiges durchsetzen, wie den Mindestlohn von 15 Euro. Doch das täuscht, und der Preis ist hoch: Solidarität muss dran glauben“.
Mehr dazu: https://t1p.de/eos0d.

Zum Bürgergeld wird Folgendes gesagt:

- Umbenennung des Bürgergeld-Systems in eine neue Grundsicherung für Arbeitssuchende (187).
- Für Menschen, die arbeiten können, gilt wieder der Vermittlungsvorrang. Diese Personen müssen schnellstmöglich in Arbeit vermittelt werden (180).
- Vermittlungshürden werden beseitigt, Mitwirkungspflichten und Sanktionen im Sinne des Prinzips Fördern und Fordern verschärft (194).
- Bei Arbeitsfähigen, die wiederholt zumutbare Arbeit verweigern, werden die Grundsicherungsleistungen vollständig entzogen. Gleichzeitig wird dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt (196).
- Großangelegter Sozialleistungsmissbrauch, sowohl im Inland als auch durch im Ausland lebende Personen, soll beendet werden (199).
- Härteres Vorgehen gegen diejenigen, die illegale Beschäftigung betreiben oder „schwarz“ arbeiten (200).

- Zusammenführung von Wohngeld und Kinderzuschlag (204).
- Leistungen und Beratung aus einer Hand (206).
- Digitalisierung der Prozesse (206).

Kurze Bewertung: Damit erfolgt faktisch die **Rückkehr zu Hartz IV**.
Ein vollständiger Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung ist verfassungswidrig. Die Union und die SPD planen an dieser Stelle einen **Verfassungsbruch**, denn das Bundesverfassungsgericht hat Sanktionen auf **maximal 30 % des Regelsatzes** begrenzt.

Die Aussage *„Mitwirkungspflichten werden verschärft“* lässt vermuten, dass neben Sanktionen weitere Verpflichtungen und Kürzungen für die Betroffenen geplant sind.

Die Formulierung *„Leistungen und Beratung aus einer Hand“* bedeutet offenbar die **Abschaffung der Finanzierung unabhängiger Sozialberatung** durch NGOs, Wohlfahrts- und Sozialverbände. Dies stellt einen weiteren **Frontalangriff auf Leistungsbeziehende** dar und erinnert gefährlich an die *Kleine Anfrage* der Union mit 551 Fragen zur Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen – einen Tag nach der Bundestagswahl.

Im Papier sind keinerlei Verbesserungen zu finden:
Keine höheren Wohnkostenübernahmen, keine besseren Integrationsleistungen, keine Fördermaßnahmen bei Arbeitsaufnahme, keine einmaligen Beihilfen für größere Anschaffungen (z. B. Brillen, Kühlschränke, digitale Endgeräte für arme Haushalte). Auch von bedarfsdeckenden Regelleistungen ist keine Rede.

Für die **Union** war dieses Ergebnis zu erwarten – für die **SPD** ist es eine **Blamage**. Arme, Ältere, Kranke, Pflegende und Alleinerziehende werden mit diesen Plänen de facto **abgeschrieben**.

Das Sondierungspapier beinhaltet zudem **faktisch die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl**. Die Bedingungen für den Verbleib in Deutschland und der EU werden weiter verschärft.

Auch fehlen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus
Vor wenigen Tagen hat ein **Rechtsextremist in Mannheim eine Gewalttat mit zwei Toten verübt**.
Die Zahl rechtsextremer Straftaten hat im Jahr 2024 einen neuen Höchststand erreicht: **33.963 Delikte**, das sind fast **3.000 Neonazi-Straftaten pro Monat**.

Doch im Sondierungspapier von SPD und Union gibt es kein einziges Wort zur Bekämpfung von Rechtsextremismus.
Auch ein mögliches und notwendiges **AfD-Verbot** wird nicht thematisiert.

2. SOZIALRECHT-JUSTAMENT Ausgabe März 2025: zur Digitalisierung der Sozialverwaltung
---

Thema der Märzausgabe 2025 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist die Digitalisierung der Sozialverwaltung. Ausgangspunkt sind die geänderten »Geschäftsbedingungen« bei jobcenter.digital durch die Bundesagentur für Arbeit. Seit dem 18.11.2024 kann jobcenter.digital nur noch genutzt werden, wenn eingewilligt wird, dass Bescheide und Schreiben des Jobcenters ausschließlich digital zur Verfügung gestellt werden. Die rechtlichen Hintergründe zur elektronischen Bekanntgabe von Bescheiden nach § 37 Abs. 2a SGB X werden in einem kurzen Beitrag dargestellt. Eine Kollegin aus der Sozialberatung schildert die praktischen Probleme, die sich aufgrund der Umstellung für Klient*innen ergeben können, und erklärt, warum sie jetzt vielen Klient*innen abrät, jobcenter.digital weiter zu nutzen. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit den verschiedenen Facetten der Digitalisierung der Sozialverwaltung und stellt die These auf, dass sich aktuell ein Paradigmenwechsel bei der Digitalisierung vollzieht: Es geht nicht mehr nur darum, analoge Prozesse digital abzubilden, sondern die analogen Prozesse selbst zu verändern, um sie den Erfordernissen (und Möglichkeiten) der Digitalisierung anzupassen. Zum Download: **https://t1p.de/o75v5**

3. BA Beratungskonzept im SGB III „Nah am Kunden“

Beratungsgespräche bei der Agentur für Arbeit finden überwiegend persönlich statt. Eine interne Erhebung hat allerdings gezeigt, dass Erst- und Folgeberatungen zu einem Viertel bzw. Drittel telefonisch durchgeführt werden. Dies zu ändern ist beabsichtigt. Beratungsgespräche sollen künftig zeitnah zur Meldung und nur persönlich bzw. per Video stattfinden. Videokommunikation wird der persönlichen Beratung gleichgestellt. Telefonisch Gespräche sollen auf Zwischenkontakte ohne Beratungsanliegen gegrenzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Videokommunikation stark beworben bzw. auf sie hingearbeitet wird. Sie kann aber für Kunden nicht verpflichtend eingeführt werden.
Entsprechende Weisung vom 12.02.2025: **https://t1p.de/xfsec**

4. GGUA: Aktualisierte Tabelle: Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

---

Die GGUA veröffentlicht eine aktualisierte Tabelle „Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit “, u.a. mit den durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 geänderten Aufenthaltstiteln.
Zum Download: **https://t1p.de/psbxz**

5. DIMR: Informations- und Netzwerkveranstaltung: Beteiligungsmöglichkeiten am 7. Staatenberichtsverfahren Deutschlands vor dem UN-Sozialpaktausschuss

---

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Diakonie, die Nationale Armutskonferenz und das Forum Menschenrechte laden Akteure aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft ein, sich am 31. März 2025 über das 7. Staatenberichtsverfahren

Deutschlands vor dem UN-Sozialpaktausschuss zu informieren und sich nach Möglichkeit daran zu beteiligen. Die Veranstaltung findet ganztägig im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in der Caroline-Michaelis-Str. 1 in 10115 Berlin statt. Die Anmeldung zur Veranstaltung und den thematischen Kleingruppen ist ab jetzt hier möglich.
Mehr Infos: **https://t1p.de/0iu9q**

6. RAV-Kongress: AufRecht - solidarisch in autoritären Zeit

Einladung - Solidarisch in autoritären Zeiten

Nach unserem „Recht-für-Alle"-Kongress 2023 folgt 2025 der „AufRecht"-Kongress! Wieder in Leipzig, wieder mit einem breitgefächerten inhaltlichen Programm und am Samstag natürlich wieder mit einer Party! Und dieses Mal mit etwas mehr Zeit für Vernetzung und Austausch – durch eine Verlängerung des Kongresses bis in den Sonntag hinein.
Am 13. – 15. Juni in Leipzig
Mehr Infos: http://www.rav-kongress.de/

7. Zur Info: Wann Demos für gemeinnützige Vereine gefährlich werden können
----
Eine "Kleine Anfrage" der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu NGOs sorgt für Aufregung. Klar ist, parteipolitisches Handeln gefährdet den Status als gemeinnützige Organisationen. Dazu ein wichtiger Artikel im LTO: **https://t1p.de/kdzgw**

Damit soll und muss sich jede gemeinnützige Organisation/Verein, die sich aktiv gegen den Rechtsdruck stellen, auseinandersetzen!

Dazu auch eine **Handreichung des Pari zu den rechtliche Rahmenbedingungen politischer Betätigung:** https://t1p.de/t44wt

Thomé Newsletter 09/2025 vom 17.03.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundesteilhabegesetz: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger fordert die Rückkehr zur anstaltlichen Tradition
----
Zum Beginn der Koalitionsverhandlungen für die 21. Legislaturperiode hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) ein Papier mit

Forderungen nach einer Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) veröffentlicht. Die BAGüS gibt vor, ihre Vorschläge stimmten mit der UN-BRK überein. Doch faktisch bedeutet das Papier nichts anderes als eine Rolle rückwärts. Die BAGüS will die Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend auf stationäre Formen beschränken und diese ohne Rücksicht auf die individuellen Interessen der Betroffenen möglichst anstaltsförmig ausgestalten.

Die Errungenschaften für Menschen mit Behinderungen durch das BTHG sollen rückabgewickelt werden. Menschen mit Behinderung sollen nicht selbst bestimmen, wo und wie sie wohnen, sie sollen den Entscheidungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Einrichtungsträger unterworfen werden. Die Forderungen sind so verklausuliert formuliert, dass es einer Übersetzung bedarf. Diese wird im Nachfolgenden gegeben.

Dazu umfangreiche Materialen auf der Webseite von Roland Rosenow: **https://t1p.de/dox6y**

2. Kommentar zum asylpolitischen Sondierungsergebnis von Union und SPD

Die AFD hat gewonnen! Dieser Eindruck drängt sich angesichts der am 8. März veröffentlichten Ergebnisse der Sondierungen von CDU, CSU und SPD auf:

Ein Kommentar des Flüchtlingsrates Niedersachsen: Die Rechtsextremen in Parlament und Gesellschaft haben es geschafft, Flucht und Asyl unter dem Rubrum *„irreguläre Migration“* als Problem zu markieren. Kein Wort mehr findet sich in dem von CDU/CSU und SPD veröffentlichten Sondierungspapier zur Frage der Schutzgewährung politisch Verfolgter und Vertriebener und zur Verteidigung des Asylrechts oder überhaupt zur Bindung an Grund- und Menschenrechte, im Gegenteil: An den Grenzen sollen Zurückweisungen *„in Abstimmung mit den europäischen Nachbarn … auch bei Asylgesuchen“*erfolgen. Die Parteien sind sich einig: Die *„irreguläre Migration“* –und darunter wird wie selbstverständlich auch die Gruppe der einreisewilligen Schutzsuchenden, die aber regelmäßig keine Visa erhalten, gezählt – soll bekämpft werden. Das ist nicht nur inhuman, sondern auch völker- und europarechtswidrig, auch wenn die Parteien betonen, sie wollten nur *„rechtsstaatliche Maßnahmen“* ergreifen.

Mehr: **https://t1p.de/dqa4c**

3. Regierungsbildung: Paritätische Einordnung der Sondierungen von Union und SPD

CDU, CSU und SPD haben die Sondierungen abgeschlossen und beginnen in diesen Tagen mit den Koalitionsverhandlungen. Der Paritätische Gesamtverband fasst die Sondierungsergebnisse zusammen und ordnet sie ein.

Die neue Bundesregierung muss dringende Weichenstellungen für Solidarität und Zusammenhalt vornehmen und zügig ins Handeln kommen. In einem Pressestatement hat sich der Paritätische Gesamtverband bereits zu den Aufgaben geäußert

und Lücken im Sondierungsergebnis von CDU, CSU und SPD benannt.
Mehr: **https://t1p.de/mlsru** v

4. PRO ASYL zu den Sondierungsergebnissen: Menschenwürde, Menschlichkeit und Menschenrechte bleiben auf der Strecke
---
PRO ASYL gibt eine erste Einschätzung zu den geplanten Verschärfungen und kritisiert die Ergebnisse der Sondierungsgespräche: Aus Sicht der Organisation ein Angriff auf Menschenwürde und Menschenrechte. Mehr: **https://t1p.de/tdj1f**

5. Antrag der Linkspartei für ein Offlinezugangsgesetz

„Alle reden von Digitalisierung – doch wer nicht mitkommt, wird zurückgelassen? Das ist ungerecht.“

Mit diesem Satz beginnt ein lesenswerter Beitrag zu dem in der Überschrift benannten Thema. Geschrieben hat ihn Anne Roth, Fachfrau für Digital- und Netzpolitik. Mit Quellen belegt werden Entwicklungen und Interessenlagen dargestellt und bewertet. Um dann zu zwei Fragestellungen Position zu beziehen:

„Was ist für eine tatsächliche digitale Teilhabe erforderlich?

Und brauchen wir ein Recht auf analogen Zugang, solange die Teilhabe nicht für alle gegeben ist?“

Die Autorin verweist auf unterschiedliche Forderungen aus der Zivilgesellschaft und von Jurist*innen zu diesen Fragestellungen und endet mit der Feststellung:

*„Die Linke im Bundestag setzte sich Ende 2023 mit einem Antrag «Für ein Offlinezugangsgesetz» dafür ein, dass öffentliche Dienstleistungen des Bundes oder Leistungen, die in öffentlichem Auftrag erbracht werden, zwingend auch in nichtdigitaler Form angeboten werden müssen. Der Antrag wurde allerdings von der Mehrheit im Bundestag abgelehnt. Es darf nicht unterschätzt werden, welche Wirkung es hat, wenn Menschen so deutlich vor Augen geführt wird, dass die Gesellschaft im Zweifelsfall bereit ist, auf ihre Beteiligung zu verzichten. Was es bedeutet, wenn für sie spürbar wird, dass immer mehr Dinge, die ein Leben lang selbstverständlich zum Alltag und zur Daseinsvorsorge gehörten, nur noch schwer erreichbar sind. Die Bank, Bahnfahrkarten, Arzttermine, Kontakt zur Versicherung, das günstigere Zeitungs-Abo, der Rabatt im Supermarkt. Bei manchen liegt es am fehlenden Gerät, bei anderen am fehlenden Wissen, wie Weg dorthin ist, ohne dabei Betrüger*innen auf den Leim zu gehen. So kann bei Menschen ein Gefühl des Abgehängtseins entstehen. Wer aber an immer mehr Dingen des täglichen Lebens nicht mehr teilhaben kann, wird möglicherweise auch aufgeben, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Das darf sich die Gesellschaft nicht leisten. Digitalisierung kann, wenn sie gut und sicher gestaltet wird, vieles erleichtern. Zentral muss dabei aber sein, dass die ganze Gesellschaft mitgenommen wird und allen die nötigen Mittel und Methoden zur Verfügung stehen. Solange das aber nicht für wirklich alle der Fall ist, muss es*

analoge Alternativen geben.“
Das Papier zur Gänze: **https://t1p.de/dqa4c**

Kommentar: Ich will es mal zur Diskussion stellen, es ist grade auch deshalb wichtig, da sich auch Sozialverwaltungen zunehmend unerreichbar machen. Keine Veröffentlichung von Telefonnummern oder Mailadresse, Erreichbarkeit nur über Hotlines, wo nichts passiert und nicht funktionierende Digitalsysteme und Apps. Daher ist der Ansatz der Linken richtig.

6. Umfassende Infos rund um Zahnersatz für arme Menschen

Die Leitfadenmitautorin Claudia Mehlhorn hat eine umfangreiches Skript zum Thema Zahnersatz erstellt. Darin wird dezidiert dargestellt, unter welchen Voraussetzungen welche Ansprüche bestehen.

Hier geht es zu dem Skript: **https://t1p.de/34v9r**

(kurzer Hinweis: bei mir meckert Windows beim Download, ich muss dann auf „Beibehalten“ klicken, dann funktioniert es doch!)

7. Zum Sozialportal: bitte eintragen / bitte auf Aktualität prüfen!

Das Sozialportal von Tacheles e.V. wächst, mittlerweile hat es über 18.000 Einträge von Beratungsstellen und AnwältInnen. Ich möchte alle Eingetragenen bitten, die Einträge auf Aktualität zu prüfen und bei Fehlern oder fehlender Aktualität die Änderung selbst vorzunehmen oder uns diese mitzuteilen.

Das Sozialportal ist neu und lebt vom Mitmachen.

Wir laden alle Beratungsstrukturen, Rechtsanwält*innen, Selbsthilfeinitiativen und andere Institutionen, die sich für die Rechtsmobilisierung ratsuchender Menschen einsetzen, ein sich in das Sozialportal einzutragen und es dadurch zu DER bundesweiten und trägerübergreifenden Adressdatenbank für Beratung und Hilfe werden zu lassen.

Hier der Link zum Sozialportal: https://sozialportal.net/ oder https://t1p.de/rthv4

Dann möchte ich natürlich alle Adressatinnen und Adressaten dieses Newsletters auffordern,

sich mit Eurer/Ihrer Kanzlei, Organisation oder Beratungsstelle in das Sozialportal einzutragen!!

Infos dazu: https://t1p.de/65tlf

Das Sozialportal kann auch durch Banner auf anderen Webseiten beworben werden, Banner zum Download auf Webseiten sind hier zu finden: https://t1p.de/qyqda

Thomé Newsletter 10/2025 vom 23.03.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Anmerkungen an die vermutlich zukünftigen Koalitionäre

A. Unmittelbare Änderungen im SGB-II-Recht

Zwischen Union und SPD steht die Bildung einer Regierungskoalition an. Ich möchte in diesem Zusammenhang die wichtigsten sozialrechtlich notwendigen Änderungen aufzeigen. Wenn die SPD noch einen Hauch von Sozialdemokratie in sich trägt, sollte sie sich diese Punkte genau anschauen.

1. Anpassung der Regelleistungen im SGB II / SGB XII / AsylbLG
Die Regelleistungen müssen angepasst werden. Hier empfiehlt sich die fundiert erarbeitete Höhe von 813 €, die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband vorgeschlagen wurde.

2. Änderungen bei den Wohnkosten
Es kann und darf nicht sein, dass Menschen, die Grundsicherungsleistungen erhalten, noch aus ihren Regelleistungen Mietkosten draufzahlen müssen. Dadurch wird das eigentlich unverfügbare Existenzminimum unterschritten. Konkrete Vorschläge hierzu finden sich unter: https://t1p.de/yqzhc (unter Punkt 2).
Zudem sollte die Haushaltsenergie aus den Regelleistungen herausgenommen und den Kosten der Unterkunft (KdU) zugeordnet werden.

3. Schaffung einer Anspruchsgrundlage für kostenintensive einmalige Bedarfe
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2014 die Schaffung zusätzlicher einmaliger Beihilfen gefordert. 2021 wurden diese zwar gesetzlich normiert, jedoch wird in den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden ihre Anwendung untersagt. Es muss eine klare gesetzliche Regelung geben, die diese einmaligen kostenintensiven Beihilfen nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zulässt.

4. Begrenzung von Sanktionen auf maximal 30 Prozent
Wenn Sanktionen als geeignetes Mittel angesehen werden – was sie meiner Meinung nach nicht sind –, dann müssen sie gemäß dem Urteil des BVerfG auf maximal 30 Prozent begrenzt werden. Zudem dürfen sie nicht die Kosten der Unterkunft (KdU) oder die Krankenversicherung einbeziehen.

5. Änderungen bei der vorläufigen Zahlungseinstellung und Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung
Jobcenter wenden regelmäßig und in vielen Fällen rechtswidrig die vorläufige Zahlungseinstellung an. Dies stellt faktisch eine 100-Prozent-Sanktion bei Unklarheiten dar. Gleichzeitig werden Leistungen von Jobcentern und Sozialämtern wegen geringfügiger Verstöße gegen Mitwirkungspflichten versagt oder entzogen. Diese Verwaltungspraxis muss korrigiert werden.

6. Bürokratieentlastung im Sozialrecht
Der Verein Tacheles hat dazu umfangreiche Vorschläge im Rahmen der Stellungnahme zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz vorgelegt. Ich möchte mich hier auf die dortigen Vorschläge unter Punkt B beziehen: https://t1p.de/6aizv.

7. Schaffung einer bürgerfreundlichen Verwaltung durch analoge Zugänge
Die Bundesagentur für Arbeit (BA) baut ihre Angebote im SGB II weitgehend auf digitale Dienste um – mit einer Beschränkung der persönlichen Erreichbarkeit, fehlender E-Mail-Kommunikation und kaum möglichen Telefonaten.
Dadurch werden benachteiligte Bürger*innen ausgeschlossen und die Zusammenarbeit mit Dritten gemäß § 17 Abs. 3 SGB I erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Daher braucht es klar definierte Regelungen für die analoge Kommunikation.

8. Einführung eines Rechtsanspruchs auf behördenunabhängige Beratung
Sozialleistungsträger sind gemäß § 14 SGB I zu einer proaktiven und umfassenden Sozialberatung verpflichtet. Diese wird jedoch in der Praxis von den Behörden nur selten oder gar nicht erbracht.
Da zudem Einsparungen im Sozialbereich geplant sind und behördliche Beratung häufig zulasten der Leistungsbeziehenden geht, ist eine öffentlich finanzierte, behördenunabhängige Sozialberatung unabdingbar.

B. Veröffentlichung des Verfassungsschutzgutachtens zur AfD

Die SPD sollte durchsetzen, dass das Gutachten des Verfassungsschutzes zur AfD veröffentlicht wird. Die Bundestagswahl ist vorbei, sodass die Gründe für die bisherige Nichtveröffentlichung entfallen sind. Eine Offenlegung ist daher geboten.

C. AfD-Verbotsantrag

Die SPD sollte zudem darauf bestehen, dass die Union einem Verbotsantrag gegen die AfD zustimmt. Dieser Punkt muss Konsens einer Regierungskoalition sein.

2. Gemeinsame Erklärung: Für einen starken Sozialstaat - konsequent ökologisch / Berücksichtigung der sozialen Infrastruktur im Koalitionsvertrag
----
Deutschland steht vor einer neuen Regierung. Die politischen Weichenstellungen werden in den laufenden Koalitionsverhandlungen besprochen. Damit der Sozialstaat gestärkt wird, ist der Paritätische dabei, wenn Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Gewerkschaften, der BUND und der Deutsche Mieterbund eine gemeinsame

Erklärung an die künftige Bundesregierung richten: „Für einen starken Sozialstaat, konsequent ökologisch!“ Die Erklärung im Wortlaut.
Mehr: https://t1p.de/oxli7
Die BAGFW fordert Berücksichtigung der sozialen Infrastruktur im Koalitionsvertrag, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege rufen Union und SPD dazu auf, im Koalitionsvertrag sowie bei der anstehenden Investitionsoffensive die soziale Infrastruktur der gemeinnützigen Organisationen fest einzuplanen. Das geplante Sondervermögen für Infrastruktur und Transformation wird voraussichtlich zeitnah von der neuen Bundesregierung sowie von den Bundesländern durch konkrete Planungen für eine Investitionsoffensive untersetzt. Bereits im Koalitionsvertrag werden dafür die ersten Festlegungen getroffen. Mehr: https://t1p.de/3tu3s

3. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert, dass die neue Bundesregierung Wohnungslosigkeit in den Mittelpunkt ihrer Politik stellt
---
„Alle Menschen brauchen Wohnraum. Sie möchten allein oder gemeinsam wohnen und einen abgeschlossenen Raum haben, in dem sie ungestört leben, spielen und sein dürfen. Wohnen ist nicht nur ein Grundbedürfnis von uns allen, sondern auch ein Menschenrecht“, erklärt Claudia Engelmann vom Deutschen Institut für Menschenrechte. „Das Recht auf Wohnen sollte für die neue Bundesregierung eine zentrale Rolle spielen und im Koalitionsvertrag fest verankert werden.“

Alle politischen Ziele sollten in einer nationalen Gesamtstrategie festgelegt werden – also in dem 2024 beschlossenen Nationalen Aktionsplan fortgeführt werden. Dieser sollte konkrete Maßnahmen enthalten und finanziell gut ausgestattet sein. „Entsprechende Vorschläge des Instituts, der Wohnungslosenhilfe, von Betroffenen und Verbänden hierzu liegen vor“, sagt Engelmann.
Mehr dazu: **https://t1p.de/td8vv**

4. Arbeitshilfe der BAGFW: Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz - Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung
---
Arbeitshilfe für Berater*innen in den Flüchtlings- und Migrationsdiensten, sie informiert über Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung insbesondere für Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, also jene, die vom vorübergehenden Schutz erfasst sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG innehaben bzw. noch erteilt bekommen. Hierzu werden einzelne Aufenthaltserlaubnisse und deren Erteilungsvoraussetzungen vorgestellt.
Hier geht es zum Download: **https://t1p.de/xb8lf**

5. BAG: Einwurf-Einschreiben – und kein Anscheinsbeweis für den Zugang
---
Bei einfachen Briefen besteht kein Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung. Auch die Vorlage des Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens begründet keinen Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung beim gewollten Empfänger des Einwurf-Einschreibens. Der Ausdruck des online abgerufenen Sendungsstatus, auf dem dieselbe Sendungsnummer wie auf dem Einlieferungsbeleg sowie das

Zustelldatum vermerkt sind, bietet ebenfalls keine ausreichende Gewähr für einen Zugang (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. Januar 2025 – 2 AZR 68/24).

Hinweis: diese dort noch mal bestätigten getroffenen Regeln treffen selbstverständlich auch auf andere Rechtsgebiete, somit das Sozialrecht, zu.

Mehr dazu: https://t1p.de/kmi7a

6. Geplanter Rechtsbruch im Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises
---
Ausnahmsweise möchte ich einen Einzelfall in die Öffentlichkeit bringen und kommentieren. Das Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises (MKK) verschickt momentan Infoschreiben an SGB-XII-Leistungsbeziehende, in denen amtlicherseits massiv Unsinn verbreitet wird.

Darin wird behauptet, es habe ab dem 01.01.2025 eine Änderung gegeben, nach der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Hauslastkosten bei Eigenheimen, Kosten für Versicherungen (von Kfz bis hin zu Gewerkschaftsbeiträgen) nur noch nach Zahlungsfälligkeit berücksichtigt werden könnten. Falls diese später eingereicht würden, entfiele der Anspruch.

Das MKK-Sozialamt bezieht sich dabei sowohl auf die Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 Nr. 3, 5 SGB XII (Kosten für Versicherungen, von Kfz bis hin zu Gewerkschaftsbeiträgen) als auch auf die Regelungen zu Unterkunfts- und Heizkosten. Es wird behauptet, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen oder Hauslastkosten bei Eigenheimen nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII könnten nunmehr nicht mehr außerhalb des Fälligkeitsmonats vom Amt übernommen werden.

Infoschreiben des MKK-Sozialamtes zum Download: https://t1p.de/k6eu0

Bewertung:
Die vom MKK-Sozialamt eingenommene Position ist nicht nachvollziehbar und rechtswidrig. Zunächst ist festzustellen, dass zum 01.01.2025 keine entsprechende Rechtsänderung stattgefunden hat. Auch gibt es kein höchstrichterliches Urteil, aus dem sich eine solche vermeintliche Änderungen ableiten ließen.

Richtig ist, dass Bedarfe, die den Unterkunfts- und Heizungskosten zuzuordnen sind, im Monat der Fälligkeit berücksichtigt werden. Falsch ist jedoch, dass der Übernahmeanspruch im laufenden Leistungsbezug nach dem Monat der Fälligkeit entfällt. Eine in einem bestimmten Monat fällige Zahlung stellt sozialrechtlich eine „Änderung zugunsten des Leistungsberechtigten“ im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X dar und **kann bis zum Januar des jeweiligen Vorjahres rückwirkend im laufenden Leistungsbezug geltend gemacht werden** (§ 48 Abs. 4 i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 116a S. 1 Nr. 2 SGB XII).

Wie das MKK-Sozialamt zu solch einem abenteuerlichen Unsinn kommt, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich jedoch eindeutig um den Versuch eines geplanten behördlichen Rechtsbruchs. SGB-XII-Leistungsbeziehende sollen mit diesem

Schreiben und dem daraus resultierenden behördlichen Handeln um ihre Leistungsansprüche gebracht werden.

Die im Main-Kinzig-Kreis tätigen Parteien, Wohlfahrts- und Sozialverbände, Gewerkschaften und Mietervereine sollten diesen Vorgang genau beobachten und entschlossen dagegen vorgehen. Solange diese rechtlich fragwürdige Praxis nicht zurückgenommen wird, sollten Betroffene bei Ablehnungen Widerspruch einlegen und die Fachaufsicht einschalten.

Das Infoschreiben des MKK-Sozialamtes stellt einen geplanten, von oben angeordneten Rechtsbruch dar.

,

Thomé Newsletter 11/2025 vom 30.03.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Infos zum Stand der Koalitionsverhandlungen

Auf FragDenStaat sind die aktuellen Papiere der Arbeitsgruppen der Koalitionsverhandlungen veröffentlicht. Ich möchte daher alle Interessierten auf diese Veröffentlichung hinweisen. Hier geht es zu den Papieren: https://t1p.de/sgi5o

Wer die Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt und Soziales sucht, findet diese hier: https://t1p.de/9u9hz

Kurz zusammengefasst: Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs, Wiedereinführung von 100%-Sanktionen, Kürzung der Regelleistungen durch Verfahrenstricks, Reduktion des Schonvermögens und der Karenzzeiten.

Bemerkung: Damit kehren wir faktisch zu Hartz IV zurück. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen soll ausgehebelt werden, die Regelleistungen reduziert. Hunger, Angst und Elend sollen wieder in Deutschland Einzug halten. Dies wird ungesicherte Arbeitsverhältnisse fördern und den Niedriglohnsektor ausweiten. Zudem droht die Gefahr, frustrierte und abgehängte Menschen in die Arme der #noAfD zu treiben.

Die Regelleistungskürzungen betreffen natürlich nicht nur SGB-II-Beziehende, sondern insbesondere auch SGB-XII-Beziehende, also Alte, Kranke und Erwerbsgeminderte. Die neue Koalition plant offenbar durch planmäßige Unterdeckung ein faktisches "sozialverträgliches Ableben" dieser Gruppe, da grade diese Gruppe alters- und krankheitsbedingt höhere Leistungen benötigt.

2. Union will Informationsfreiheitsgesetz abschaffen

In den Koalitionsverhandlungen drängen CDU und CSU darauf, das Recht auf staatliche Informationen abzuschaffen. Angetrieben wird dieses Vorhaben von Philipp Amthor, der aufgrund seiner umstrittenen Nebentätigkeiten bei Augustus Intelligence selbst von IFG-Anfragen betroffen war.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) existiert seit 2006. Es verpflichtet Behörden dazu, auf Antrag von Bürgern Dokumente und Informationen herauszugeben. Dieses Gesetz wird von engagierten Bürger*innen, Interessenvertretungen und Journalist*innen genutzt, um interne Daten staatlicher Stellen und Behörden einzusehen. Die meisten Bundesländer haben ähnliche Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen zur Informationsfreiheit.

Der Verein Tacheles hat 2006, unmittelbar nach Einführung des IFG, die Bundesagentur für Arbeit auf die regelmäßige Herausgabe ihrer Dienstanweisungen verklagt. Dies führte dazu, dass diese Weisungen nun im Netz veröffentlicht werden. Mehr dazu auf den Seiten von FragDenStaat: https://t1p.de/ud5up

Die Union will das IFG und damit das Grundrecht auf staatliche Informationen abschaffen. Dies ist ein Frontalangriff auf die Informationsfreiheit, staatliche Transparenz und unsere Demokratie – und das dürfen wir nicht hinnehmen!

Siehe dazu auch in der Taz: Angriff auf Informationsfreiheit - Amthors Rache: **https://t1p.de/dooaz**

Dazu gibt es eine Petition: #IFG retten: Keine Koalition ohne Informationsfreiheit! Ich möchte alle Newsletterleser*innen auffordern, diese zu unterschreiben und in ihren Kreisen und Netzwerken bekannt zu machen! Das IFG muss als Grundrecht bestehen bleiben!

Hier geht es zur Petition: https://t1p.de/n04pt

Dort sind schon 200.000 Unterzeichner*innen.

3. „Die BA richtet ihre Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden aus ….“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in einer Weisung zum SGB III klargestellt, dass sie ihre Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden ausrichten muss. Ziel ist es, die Beratungsleistungen (in Präsenz und per Videokommunikation) wieder näher an die Menschen heranzubringen, um die Integrationsarbeit zu intensivieren.

Damit formuliert die BA faktisch einen Anspruch auf Präsenzberatung. Näheres findet sich in der Weisung 202502006 vom 12.02.2025 – *„Nah am Kunden“ – Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungsarbeit in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung (ANoV)*: https://t1p.de/xfsec

4. Zum geplanten Rechtsbruch im Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises

---

In meinem letzten Newsletter habe ich das Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises scharf kritisiert, da es einen massiven Rechtsbruch gegenüber SGB-XII-Beziehenden plant. Die Online-Zeitung *Vorsprung* hat das Sozialamt dazu befragt.

Das MKK-Sozialamt behauptet in einem Infoschreiben, dass ab dem 01.01.2025 Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen, Hauslastkosten bei Eigenheimen sowie Kosten für Versicherungen (z. B. Kfz oder Gewerkschaftsbeiträge) nur noch bei fristgerechter Einreichung berücksichtigt würden. Bei verspäteter Einreichung soll kein Anspruch mehr bestehen.

Details hier: https://t1p.de/x6iqf (Nr. 6).

Dazu hat jetzt das MKK-Sozialamt erwidert: *„Aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Rundschreiben BMAS 2024/01-16.08.2024), welches unter anderem auf die Kommentierung zu § 35 SGB XII abzielt, wurde die Behörde gehalten, die bisher erfolgte monatliche Anrechnung auf eine Anrechnung nach Fälligkeit umzustellen. An die Umsetzung des Rundschreibens ist der Sozialleistungsträger im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gebunden".*

Die Stellungnahme des MKK-Sozialamtes ist hier nachzulesen: https://t1p.de/yz1vu

Das MKK-Sozialamt beruft sich dabei auf ein BMAS-Rundschreiben (2024/01-16.08.2024). Ich habe dieses Rundschreiben eingesehen – und die vom Sozialamt behaupteten Regelungen finden sich darin nicht. Tatsächlich heißt es dort:

„35.1.5.1 (Kein gesondertes Antragserfordernis)
(1) 1 Die Berücksichtigung von Bedarfen aus einer rechtlich zulässigen Betriebs- und/o-der Heizkostenabrechnung erfordert keinen gesonderten Antrag nach § 44 Absatz 1 Satz 2. 2 Ausreichend ist nach der Antragstellung auf Grundsicherung demzufolge die bloße Mitteilung der Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung"
(BMAS Rundschreibern 2024/01-16.08.2024, unter 35.1.5.1, S. 15). Die BMAS-Weisung zum Download: https://t1p.de/516wz

Bewertung: Die Behauptungen des MKK-Sozialamtes sind unrichtig. Nachdem das Amt bereits öffentlich kritisiert wurde, weiterhin falsche Aussagen aufzustellen, ist schon starker Tobak.

Die im Main-Kinzig-Kreis tätigen Medien, Parteien, Wohlfahrts- und Sozialverbände, Gewerkschaften und Mietervereine sollten sich dringend diesen Vorgang genauer anschauen und entschlossen dagegen vorgehen. Solange diese rechtlich fragwürdige Praxis nicht zurückgenommen wird, sollten Betroffene bei Ablehnungen Widerspruch einlegen und die Fachaufsicht einschalten.

5. Neue Weisungen der BA zu § 16 SGB II und Kurzarbeitergeld

Aufgrund gesetzlicher Änderungen wurde die Weisung der BA zu § 16 SGB II aktualisiert. Sie ist hier zu finden: https://t1p.de/buca

Auch die Weisung zum Kurzarbeitergeld wurde angepasst: https://t1p.de/mqykv

6. Neue Infos und Probleme in der Online-Kommunikation mit Jobcenter.digital
---
Der Beitrag »Erfahrungsbericht mit der digitalen Kommunikation mit dem Jobcenter - Digitalzwang beendet eine gute Möglichkeit« von Karin Walraven (Fachbereich Armut und Beschäftigung des Kreisdiakonieverbands im Landkreis Esslingen) in der Märzausgabe von SOZIALRECHT JUSTAMENT hat dazu geführt, dass Heidi Reichinnek (Die Linke) eine kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt hat. Die Antwort der Bundesregierung widersprach der Darstellung, dass ein Hochladen von Unterlagen mit der Zustimmung der ausschließlichen Online-Zustellung von Bescheiden einhergeht (Zustimmung zur Online-Kommunikation). Eine Rückfrage bei der Zentralen der Bundesagentur für Arbeit widersprach dann wiederum den Angaben der Bundesregierung. Mit dieser Aussage konfrontiert, änderte die Zentrale die Info abermals: Ein Hochladen von Unterlagen sei demnach doch möglich.

Näheres zum Kommunikationsdesaster bezüglich der Zustimmung zur Online-Kommunikation beim Jobcenter.digital finden Sie in diesem Nachtrag zur Märzausgabe. Sie ist gleichzeitig aber auch ein Appell an die Soziale Arbeit, die Digitalisierung der Sozialverwaltung mitzugestalten.

Mehr: https://t1p.de/ytq0p

7. Oberste Gerichtshof Griechenlands: Die Türkei ist kein “sicherer Drittstaat” für Flüchtlinge.

Der Oberste Gerichtshof Griechenlands hat in einem wegweisenden Urteil verkündet: Die Türkei ist kein “sicherer Drittstaat” für Flüchtlinge. Das hat Signalwirkung für ganz Europa, bedeutet vermutlich gar das Ende des EU-Türkei-Deals. Auch bei den deutschen Koalitionsverhandlungen sollte das Urteil beachtet werde.

Mehr Infos: **https://t1p.de/94bbx**

Thomé Newsletter 12/2025 vom 06.04.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Nach Generalangriff auf das Asylrecht: BAMF-Präsident Sommer ist untragbar und muss sofort entlassen werden
---
„Wer an der Spitze einer der größten Asylbehörden der Welt steht und öffentlich das

Fundament von Menschenrechten, Verfassungsrecht und internationalem Flüchtlingsschutz in Frage stellt, hat in diesem Amt nichts mehr verloren“.

Dr. Hans-Eckhard Sommer, Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, hat in einem Vortrag – scheinheilig als *Privatperson* deklariert – unverblümt das Asylrecht zur Disposition gestellt. Seine Aussagen sind nicht weniger als ein Frontalangriff auf das Völkerrecht, das Europarecht und das Grundrecht auf Asyl. Wer so spricht, entlarvt sich als Gegner rechtsstaatlicher Verfahren und disqualifiziert sich für jedes öffentliche Amt.

Dass Sommer gleichzeitig Tausende BAMF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter damit verhöhnt, deren tägliche Arbeit auf der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien beruht, ist ein Schlag ins Gesicht all jener, die sich für faire Verfahren und den Schutz Geflüchteter einsetzen.

Sommer hat offensichtlich kein Interesse daran, das Gemeinsame Europäische Asylsystem weiterzuentwickeln oder umzusetzen. Stattdessen betreibt er ideologischen Rückfall – seine Vision erinnert eher an die dunklen Kapitel europäischer Geschichte als an eine menschenrechtsbasierte Flüchtlingspolitik. Das ist gefährlich und darf nicht ohne Konsequenzen bleiben.

PRO ASYL fordert Sommers sofortige Entlassung. Dem schließen sich zahlreiche Organisationen an – darunter der RAV **https://t1p.de/epbjx**, die Grünen, die Linke, der Paritätische Gesamtverband – und viele weitere Stimmen der Zivilgesellschaft.

Zum Hintergrund der empörenden Aussagen:
https://t1p.de/mb5l6

PRO ASYL-Forderung im Wortlaut:
https://t1p.de/bq3hy

2. KdU Karenz aus Jobcentersicht – eine fragwürdige Untersuchung des IAB

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat am 3. April 2025 einen Bericht veröffentlicht, in dem es die einjährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft (KdU) untersucht – mit einem bemerkenswert vagen Fazit: *„Die Bewertung dieser Regelung durch Jobcenter-Beschäftigte fällt allerdings eher verhalten aus.“*

Was das IAB hier vorlegt, ist weit mehr als eine vermeintlich neutrale Bestandsaufnahme: Es liefert die argumentative Vorlage für die politische Abschaffung der Karenzzeit – eine Maßnahme, die von Merz, Linnemann & Co. im Rahmen ihres „Konzepts zur Neuen Grundsicherung“ längst angekündigt wurde. Dass das IAB jetzt scheinbar willfährig mitzieht, markiert eine alarmierende Entgrenzung zwischen angeblich unabhängiger Forschung und parteipolitischer Agenda.

Während auf der politischen Bühne von massiven Einsparungen beim Bürgergeld fabuliert wird – Milliarden sollen auf dem Rücken armutsbetroffener Menschen

eingespart werden –, bereitet das IAB mit dieser Veröffentlichung den Boden dafür: wissenschaftlich verbrämt, aber inhaltlich einseitig. Die eigentliche Botschaft lautet: Die Karenzzeit soll weg, die soziale Sicherung weiter geschliffen werden – und das unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Seriosität.

Neu und besonders bedenklich ist: Eine Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit lässt sich offenbar als Stichwortgeber für den Abbau sozialer Rechte instrumentalisieren – und spielt damit denen in die Hände, die ohnehin den Sozialstaat scheibchenweise demontieren wollen.

Zum IAB Artikel: https://t1p.de/f58m5

3. Stefan Sell: Wohnen macht (mehr) arm. Zur Berücksichtigung der Wohnkosten bei der Bestimmung der Armutsquote

---

Stefan Sell plädiert für die Schaffung einer neuen Armutsgrenze unter Einbeziehung von Wohnarmut.
»Viele Menschen müssen … heute mehr als ein Drittel fürs Wohnen ausgeben – manche sogar mehr als die Hälfte ihres Einkommens. Viele können nicht billiger wohnen, weil sie nicht die einzigen sind, die nach einer billigeren Wohnung suchen oder weil es da, wo sie arbeiten, keine billigeren Wohnungen gibt. Infolgedessen müssen sie einfach mit weniger Geld im Monat auskommen. Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden die Einkommen um die Wohnkosten bereinigt und so eine Wohnarmuts-Grenze ermittelt.«
Mehr: **https://t1p.de/cpz9e**

4. Langzeitfolgen von COVID-19: Sozialrechtliche Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten

---

Die andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellen viele Betroffene vor komplexe gesundheitliche und rechtliche Herausforderungen. Als Fachanwalt für Sozialrecht möchte ich Ihnen einen Einblick in die rechtlichen Aspekte der Langzeitfolgen von COVID-19 gewähren und Wege aufzeigen, wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können.
Mehr: **https://t1p.de/c7xp4**

5. BA verabschiedet sich von der Nutzung von De-Mail-Postfächern

---

Nachdem T-Online seinen De-Mail-Dienst bereits im Jahr 2022 eingestellt hat, beendet nun auch United Internet GmbH – Anbieter der De-Mail-Dienste für **gmx.de**, **1und1.de** und **web.de** – zum Mai 2025 den Betrieb seiner De-Mail-Angebote.

Infolgedessen hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügt, dass alle De-Mail-Postfächer ab Mai 2025 geschlossen werden.

Die entsprechende Weisung der BA vom 28.03.2025 ist hier einsehbar:
👉 https://t1p.de/n8mfk

6. Das Kreissozialamt Neunkirchen und der Datenschutz: schwere Datenschutzverstöße gegen Leistungsberechtigte

---

Diesmal geht es um ein besonders gravierendes Beispiel rechtswidriger Verwaltungspraxis – konkret beim Kreissozialamt Neunkirchen. Dort wird Menschen, die auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII angewiesen sind, mit vollständiger oder teilweiser Leistungsversagung gedroht, wenn sie bei der Weiterbewilligung keinen Blanko-Zugriff auf ihre Bankdaten gestatten. Konkret verlangt die Behörde eine **Ermächtigungserklärung**, die es ihr erlaubt, bei *allen* angegebenen Banken und Geldinstituten eigenständig **„Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und Kontobewegungen der letzten sechs Monate“** einzuholen. Die Verweigerung dieser Entbindung soll zur Kürzung oder Einstellung der Leistung führen.

🔗 Schreiben des Kreissozialamtes, maßgeblich Seite 6: https://t1p.de/x7plb

Diese Praxis ist gleich mehrfach rechtswidrig und ein eklatanter Verstoß gegen geltendes Datenschutz- und Sozialrecht.

a. Rechtswidrige Ausforschung unter dem Deckmantel der Mitwirkung

Es gilt der Grundsatz: Nur rechtlich zulässige Mitwirkungspflichten dürfen eingefordert werden. Die Vorlage von **Kontoauszügen** ist in der Regel nur für die **letzten drei Monate zulässig** (BSG 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R). Vorliegend verlangt das Kreissozialamt Neunkirchen seit 2017 **eine umfassende datenschutzrechtliche Entbindungserklärung** für **sechs Monate,** die einer **pauschalen Vollmacht zur Kontenausforschung** gleichkommt.

Besonders perfide: Durch die Formulierung „insbesondere“ wird der Zugriff nicht einmal auf Kontostände und Bewegungen begrenzt – es wird ein Türöffner für beliebige Abfragen bei Banken und Sparkassen geschaffen. Das ist nichts anderes als ein rechtswidriger Freifahrtschein zur anlasslosen Schnüffelei in den Privatkonten hilfebedürftiger Menschen.

b. Verstoß gegen das Gebot der Datensparsamkeit und den Direkterhebungsgrundsatz

Solche Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie erforderlich sind (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X) – das sind sie aber **nicht**, wenn Kontoauszüge vorgelegt werden. Außerdem ist die Anforderung von Kontoauszügen **nur für drei Monate zulässig**, nicht für sechs (BSG 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R).

Darüber hinaus verletzt die direkte Einholung der Daten bei Dritten den Direkterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X): Erst muss die betroffene Person

selbst zur Auskunft aufgefordert werden, erst wenn diese sich weigert darf im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Auskunft bei Dritten eingefordert werden.

Ein weiterer Skandal: Durch den Zugriff direkt bei der Bank **umgeht das Amt gezielt die gesetzlich geschützte Möglichkeit zur Schwärzung besonderer personenbezogener Daten** (z. B. zu Gesundheit, Religion, Sexualität), wie sie § 67 Abs. 12 SGB X ausdrücklich vorsieht (vgl. BSG 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R).

c. Drohung mit Leistungsentzug – rechtlich haltlos

Noch absurder wird es: Das BSG hat bereits 2009 klargestellt, dass es bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII eigentlich **keine erneute Antragstellung für die Weiterbewilligung** bedarf (BSG 29.09.2009 – B 8 SO 13/08 R). Die Androhung der Leistungsentziehung wegen unterbliebener oder unvollständiger „Folgeanträge“ ist daher schlicht **rechtswidrig.**

Fazit: Das Formular gehört abgeschafft – und die Praxis offengelegt

Dieses Formular des Kreissozialamts Neunkirchen, das offenbar seit 2017 im Einsatz ist, gehört **sofort aus dem Verkehr gezogen**. Es ist nicht nur datenschutzwidrig, sondern zutiefst entwürdigend. Die Behörde hat offenzulegen, **in wie vielen Fällen solche rechtswidrigen Bankabfragen bereits stattgefunden haben** – und gegenüber den betroffenen Leistungsberechtigten zu erklären, dass **von diesen unzulässigen Vollmachten kein Gebrauch gemacht wurde und künftig kein Gebrauch gemacht wird.**

Kommentar:
Was hier praktiziert wird, ist ein staatlich angeordneter Kontrollwahn gegen die Ärmsten der Gesellschaft. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie eine Sozialbehörde überhaupt auf die Idee kommt, sich eine solche „Schnüffel-Vollmacht“ erteilen zu lassen – und das auch noch im Rahmen der Grundsicherung. Wer so mit den Rechten Schutzbedürftiger umgeht, offenbart ein tief gestörtes Verhältnis zu Datenschutz, Verfassungsprinzipien und dem Sozialstaatsgebot.

Erweiterter Kommentar:
In den letzten Newslettern habe ich bereits auf rechtswidrige Praktiken beim Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises hingewiesen – der Fall Neunkirchen reiht sich nahtlos ein. Solche „Einzelfälle“ sind längst strukturell. Die Aufgabe von Sozialverbänden, Wohlfahrtsorganisationen, politischen Parteien und der sozialen Arbeit muss es sein, **systematisch Missstände zu benennen, Verwaltung zu kontrollieren und rechtswidrige Eingriffe konsequent öffentlich zu machen**.

7. Solinger Anschlag vom 25. März 2024: Unterdrückung von Informationen zur rechtsextremen Täterschaft durch Polizei und Justiz
----

Im Prozess um den Brandanschlag am 25. März 2024 in Solingen mit vier Toten, bei dem die Familie Zhilovi ermordet wurde, wird im Gerichtsverfahren nun bekannt, dass die Wuppertaler Ermittlungsbehörden die rechtsextremen Motive des Täters vertuscht haben.

Die Nebenklageanwältin Frau Seda Başay-Yıldız hat inzwischen Strafantrag gegen Polizei, Staatsschutz und Staatsanwaltschaft gestellt. Ihr Fazit: Die Ermittlungen der Polizei seien mehr als „skandalös". Vielmehr sei „die Öffentlichkeit bewusst getäuscht" worden, als „der Polizeipräsident behauptete, dass es sich nicht um ein politisches Motiv handelte" – dieser Eindruck habe „offensichtlich um jeden Preis" vermieden werden sollen.

→ **Berichterstattung dazu**:

- WDR, 04.04.2025: **https://t1p.de/z6j9h**
- TAZ, 04.04.2025: **https://t1p.de/uco8m**
- WDR Lokalzeit, 04.04.2025: **https://t1p.de/l1wa7**

Verschiedene Wuppertaler Organisationen, darunter auch Tacheles, fordern jetzt in einem offenen Brief den Rücktritt des Wuppertaler Polizeipräsidenten Markus Röhrl und der verantwortlichen Polizist*innen des Staatsschutzes.

Offener Brief: https://t1p.de/2h7ik

Thomé Newsletter 13/2025 vom 16.04.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Meinungen zum Koalitionsvertrag von Union und SPD

Mit dem Satz „Mehr Rückschritt wagen" hat es die *taz* treffend auf den Punkt gebracht.
Dazu die *taz*: https://t1p.de/m5088
Der Paritätische: https://t1p.de/viw39
PRO ASYL: „Rückschrittskoalition gegen Menschenrechte und Humanität"
– https://t1p.de/6kyql
nd: „Es wird dunkel in Deutschland" – https://t1p.de/cvvmb

Zum vollständigen Koalitionsvertrag: https://t1p.de/wml8e

Kurzzusammenfassung:
Welche Gesetzesänderungen sind aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht vom Koalitionsvertrag zu erwarten?
https://t1p.de/4zff1

2. Nochmal Datenschutzverletzungen von Sozialhilfeträgern: Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und Sozialamt Goch
----
Offensichtlich gibt es in diesem Bereich erhebliche Mängel. Daher möchte ich auf zwei weitere Datenschutzverletzungen eingehen – zunächst auf den Leistungsantrag nach dem AsylbLG beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm:
https://t1p.de/i2mzz

Dort wird auf Seite 4 des Antrags eine anlassunabhängige Schweigepflichtentbindung zu medizinischen Daten verlangt – und zwar von *allen* Ärzt:innen, Krankenhäusern bzw. Kliniken oder anderen Stellen – für alle vorhandenen und *zukünftig* entstehenden Befunde, Untersuchungsergebnisse, Krankengeschichten, Röntgenbilder und ähnlichen Unterlagen. Diese Entbindungserklärung soll „freiwillig“ sein.

Zur Einordnung: Diese „freiwillige“ Schweigepflichtentbindung ist fester Bestandteil des Antrags und damit de facto verpflichtend. Sie ist massiv rechtswidrig, da sie pauschal und ohne konkreten Anlass erfolgt (§ 67a Abs. 1 SGB X). Zudem betrifft sie besonders schützenswerte personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Neben all dem ist zusätzlich gravierend, dass sich eine Schweigepflichtsentbindung für das Landratsamt bezieht – und nicht etwa nur auf den ärztlichen Dienst, den das Amt ggf. beauftragt.

Anlage zum SGB XII-Antrag des Sozialamts Goch:
https://t1p.de/kuh6f

Das Amt verlangt darin eine **zeitlich unbegrenzte Abfrageerlaubnis** bei „angegebenen Geldinstituten bzw. der Anstalt“ hinsichtlich Kontostand und Kontobewegungen. Im Gegensatz zum Landratsamt Pfaffenhofen ist dies nicht einmal *scheinbar* freiwillig, sondern steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer **Leistungsstreichung bei fehlender Mitwirkung**.

Diese Praxis des Sozialamts Goch ist mehrfach rechtswidrig und stellt einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Datenschutz- und Sozialrecht dar.

a) Rechtswidrige Ausforschung unter dem Deckmantel der Mitwirkung

Es gilt der Grundsatz: Nur rechtlich zulässige Mitwirkungspflichten dürfen eingefordert werden.
Die Vorlage von Kontoauszügen ist in der Regel nur für die letzten drei Monate zulässig (BSG, 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R).

Vorliegend verlangt das Sozialamt Goch jedoch eine zeitlich unbegrenzte, umfassende datenschutzrechtliche Entbindungserklärung, die einer pauschalen Vollmacht zur Kontenausforschung gleichkommt.
Das ist nichts anderes als ein rechtswidriger Freifahrtschein zur anlasslosen Schnüffelei in den Privatkonten hilfebedürftiger Menschen.

b) Verstoß gegen das Gebot der Datensparsamkeit und den Direkterhebungsgrundsatz

Solche Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie erforderlich sind (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X). Das ist nicht der Fall, wenn Kontoauszüge ohnehin vorgelegt werden. Zudem ist die Anforderung von Kontoauszügen nur für drei Monate, nicht für sechs oder gar unbegrenzt zulässig (BSG, 19.09.2008 – B 14 AS 45/07 R).

Darüber hinaus verstößt die direkte Einholung der Daten bei Dritten gegen den Direkterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X):
Zuerst muss die betroffene Person selbst zur Auskunft aufgefordert werden. Nur wenn sie sich weigert, darf im Rahmen der Mitwirkungspflicht eine Auskunft bei Dritten eingeholt werden.

c) Umgehung des Schutzes besonderer personenbezogener Daten und des Rechts auf Schwärzung

Durch den direkten Zugriff auf Kontoinformationen bei der Bank umgeht das Amt gezielt die gesetzlich geschützte Möglichkeit zur Schwärzung besonderer personenbezogener Daten – etwa zu Gesundheit, Religion oder Sexualität.
Diese gehören zu den besonders sensiblen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO und unterliegen besonderen Schutzvorschriften (vgl. BSG, 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R).

Zusammenfassung

Ich habe hier – wie auch bereits in meinem letzten Newsletter – massive Datenschutzverstöße durch Sozialhilfeträger aufgezeigt. Es ist absehbar, dass mir weitere solcher Fälle zugetragen werden.

Mein Ziel ist es, Kolleg:innen aus der Beratungspraxis sowie Betroffene zu sensibilisieren und zur Gegenwehr zu ermutigen:
Ihr könnt euch an die jeweiligen Ministerien mit einer Fachaufsichtsbeschwerde wenden oder euch direkt an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.
Solche Beschwerden können übrigens auch von Dritten eingereicht werden, die selbst nicht betroffen sind.

In Sachen Datenschutz scheint einiges im Argen zu liegen. Es wäre dringend wünschenswert, dass die Datenschutzbehörden endlich aktiv werden – denn die behördeninternen Datenschutzbeauftragten versagen offenbar auf ganzer Linie.

3. **Bundesdatenschutzbeauftragte zu Vermieterbescheinigungen bei Jobcentern**

Der Bundesdatenschutzbeauftragte erklärt in seinem Rundschreiben Nr. 12 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen, unter 2. „Das Jobcenter darf Kunden und Kundinnen nicht zur Vorlage einer vom Vermieter ausgefüllten und unterschriebenen Mietbescheinigung verpflichten.“

Viele Jobcenter verlangen aber bei der Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung oder beim Erstantrag, in manchen Fällen sogar beim Weiterbewilligungsantrag eine Vermieterbescheinigungen. Dazu der Datenschutzbeaufragte: das ist rechtswidrig, die gewünschten Informationen können auch anders, zum Bespiel durch Vorlage des Mietvertrages durch die Behörde ermittelt werden. Diese Maßgaben gelten wegen gleichem Recht, selbstverständlich auch für kommunale Jobcenter.

Hier zum Download: **https://t1p.de/71i0c**

4. Zur Einstellung der Scheckauszahlungen an wohnungslose Menschen ohne Bankkonto

---

Die Deutsche Bank hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) darüber informiert, dass die Postbank ab dem 01.01.2026 keine Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (Scheck/ZZV) mehr als Auszahlungsmöglichkeit anbieten wird.

Grund dafür ist die Umstellung der Postbankfilialen auf das einheitliche IT-System der Deutschen Bank, welches keine Scheckauszahlungen mehr vorsieht. In einzelnen Filialen kann diese Systemumstellung bereits im Laufe des 3. oder 4. Quartals 2025 erfolgen.

Keine andere Bank bietet derzeit eine vergleichbare Leistung an.

Die BA und die Deutsche Bank sind dazu im Austausch und prüfen Wege, um Leistungsempfänger*innen so gut wie möglich auf diese Situation vorzubereiten.

Anmerkung dazu:
Damit wird das Scheckauszahlungssystem für Menschen ohne Konto – in vielen Fällen Wohnungslose – de facto abgeschafft. Sozialleistungsträger sind nun gefordert, neue diskriminierungsfreie und niedrigschwellige Alternativen zu entwickeln.

Ich möchte daher anregen, dass alle Sozialleistungsträger – Jobcenter, Sozialämter und weitere zuständige Behörden – sich dem Barcode-Auszahlungssystem anschließen.
Dies stellt die einfachste, unbürokratischste und diskriminierungsfreie Möglichkeit dar, bar an Geld zu kommen, ohne auf ein Bankkonto angewiesen zu sein.

Was bedeutet Barcode-Auszahlung?
Betroffene erhalten einen Barcode, der z. B. auf dem Handy angezeigt, ausgedruckt oder per E-Mail versendet wird. Damit kann das Geld bei einer der nahegelegenen Akzeptanzstellen (in der Regel Supermärkte oder Discounter) bar ausgezahlt werden.

- ✔ Kein Zwang, im Geschäft einzukaufen
- ✔ Keine Offenlegung, woher das Geld stammt
- ✔ Keine Einschränkung, was mit dem Geld gemacht wird

Weitere Informationen unter:
https://www.barzahlen.de/de/

5. AGFW Hamburg: Systematische Schwachstellen bei Jobcenter und Amt für Migration aufgedeckt – 2. AGFW-Report „Monitor Verwaltungshandeln“ veröffentlicht

---

Am 02.04.2025 hat die AGFW im Rahmen einer Fachtagung zur Behördenerreichbarkeit den 2. AGFW-Report „Monitor Verwaltungshandeln“ vorgestellt und mit Vertreter*innen der Amtsleitungen (Jobcenter Hamburg, Amt für Migration, Sozialbehörde), der Bürgerschaft (SPD/GRÜNE) und der Wissenschaft diskutiert.

Beigefügt findet ihr den 2. Report in Lang- und Kurzfassung. Insgesamt wurden 3.724 Problemanzeigen gemeldet. Der Report wertet alle Daten aus, die zwischen Oktober 2023 und Dezember 2024 von Beratungsstellen und Mitarbeitenden aus Behörden eingereicht wurden.

Zentrale Ergebnisse (in a nutshell):

Strukturelle Probleme beim Amt für Migration (Auszahlung Asylbewerberleistungen) und beim Jobcenter Hamburg insbesondere in den Bereichen:

- Erreichbarkeit
- Umgang mit Unterlagen
- Geldleistungen und Bearbeitungszeiten

Der zweite AGFW-Report bestätigt somit die Erkenntnisse des ersten Reports zum Monitor Verwaltungshandeln.

Medienberichterstattung

Nach der Pressekonferenz der AGFW am 03.04. gab es Beiträge in mehreren Medien:

- NDR Hamburg Journal: *Monitoring: Systemische Probleme in der Hamburger Verwaltung*
- NDR 90,3: Beitrag anhören
- Hamburger Abendblatt: Artikel (kostenpflichtig)
- taz: *Bericht über Mängel in der Verwaltung – Gekniffen sind die Leute in prekären Verhältnissen*
- Pressemitteilung AGFW Hamburg: Zur Website

Auch ZDF, SPIEGEL und epd waren vor Ort und prüfen derzeit eine Berichterstattung.

Erkenntnisse aus dem Fachtag „Behördenerreichbarkeit“ (Stichpunkte)

- Sehr großes Interesse: rund 180 Teilnehmende aus Beratungsstellen und Behörden, viele zum ersten Mal dabei.

- Haltungsänderung wahrnehmbar: Amtsleitungen zeigten Offenheit – keine Abwehr mehr. Beteiligte:
    - Amt für Migration (Frau Kindel)
    - Sozialbehörde (Frau Nicolaus)
    - Jobcenter Hamburg (Herr Heyden)
- Strukturelle Probleme anerkannt: Das Argument des „Einzelfalls“ wurde nicht mehr bemüht – auch Bürgerschaftsabgeordnete (SPD/Grüne) bestätigten die strukturellen Defizite.
- Fortsetzung des Monitorings: Der Vorsitzende der AGFW betonte die Wichtigkeit der Fortführung des Monitor Verwaltungshandeln.
- Jour Fixe in Planung: Erstmalige Gespräche auf AGFW-Ebene mit der Leitung des Amts für Migration sind im Gespräch.
- Direkte Kontakte zur Lösung: Die Leitung des Amts für Migration stellte den Beratungsstellen direkte Durchwahlnummern der Sachbearbeiter*innen im Bereich Auszahlung Asylbewerberleistungen zur Verfügung.
- Respekt-Themen mit Sofortreaktion: Bei gemeldeten Vorfällen zum Thema *Respekt* erfolgt künftig eine direkte Meldung an die Amtsleitung – umgehende Klärung zugesichert.
- Sehr positives Feedback der Teilnehmenden zum Austausch und zur Offenheit der Behörden.

Auch andere Signale zeigen, dass der Monitor Verwaltungshandeln und die Problemanzeigen zur Behördenerreichbarkeit von Politik und Verwaltung ernst genommen werden:

- Eine Amtsleitung verschob sogar einen Termin beim Senator, um von Beginn an teilnehmen zu können.
- SPD und Grüne erschienen trotz laufender Koalitionsverhandlungen.
- Weitere Bürgerschaftsabgeordnete nahmen teil.

Fazit
Insgesamt ergibt sich eine positive Gesamtbilanz. Die Ergebnisse bestärken, dass der Monitor Verwaltungshandeln fortgesetzt werden muss, um systematisch Verbesserungen bei der Umsetzung sozialer Rechte und existenzsichernder Leistungen zu erreichen.

Materialien:

- **2. AGFW-Report Monitor Verwaltungshandeln (Langfassung)**
- **Zentrale Ergebnisse (Kurzfassung)**

Bemerkung von mir dazu:

Ein sehr gutes und sinnvolles Ergebnis: Das Monitoring benennt konkrete Probleme und liefert damit den Amtsleitungen Handlungsleitfäden.

Wichtig ist: Was eingefordert wird, ist nichts anderes als die Umsetzung von § 17 Abs. 1 SGB I und der Rechtsanspruch auf Existenzsicherung.

Wünschenswert wäre, dass dieser Impuls genutzt wird, um in Hamburg eine Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) für die Behörden zu verabschieden – ein klarer rechtlicher Rahmen für einen diskriminierungsfreien und rechtsverbindlichen Umgang mit Bürger*innen.

Dazu: Anregungen für eine bürgerfreundliche Verwaltung (Punkt C)

Und: Ein herzliches Dankeschön an die Hamburger Kolleg*innen – für diese Pionierarbeit!

6. SOZIALRECHT-JUSTAMENT April 2025 Infos zu verfahrensrechtlichen Fristen

---

Der Kollege Bernd Eckardt hat sich in seiner Aprilausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT mit dem Thema »Fristen beim Bürgergeld« beschäftigt. Die Beachtung von Fristen ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Beratung. Wie Sie meinem Beitrag entnehmen können, ist das Thema der sozialrechtlichen Fristen keineswegs so einfach, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint.

Manche Fristen sind »Handlungsfristen«, innerhalb derer die Behörde oder die Leistungsberechtigten eine Handlung vornehmen müssen. Daneben gibt es »Verjährungsfristen«. Im SGB II gibt es auch einige »materielle Fristen«: Beginn und Ablauf der Karenzzeit, die sechsmonatige Schonfrist bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen, der Leistungsanspruch von EU-Bürger*innen, der sich allein aufgrund der gemeldeten Anwesenheit im Inland ergibt. Neben den gesetzlich feststehenden Verfahrensfristen gibt es noch »behördliche Fristen«, deren Setzung eine gesetzliche Grundlage haben muss (zum Beispiel bei der Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist mitzuwirken).

Da das Thema »Fristen« so umfangreich ist, hat er sich zunächst auf gesetzliche Verfahrensfristen beschränkt, in der nächsten Ausgabe im Mai geht es dann um weitere Fristen. SJ zum Download: **https://t1p.de/591cd**

7. Gesellschaft für Freiheitsrechte: Berliner Gericht erklärt erstmals Einsatz von Schmerzgriffen gegen friedlichen Demonstranten für rechtswidrig

---

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 20. März 2025 der gemeinsamen Klage der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und eines friedlichen Aktivisten stattgegeben. Das Gericht erklärte den Einsatz von Schmerzgriffen zur Auflösung einer friedlichen Demonstration für rechtswidrig. Dieses Urteil ist ein grundlegender Erfolg für die Versammlungsfreiheit. Denn: Erstmals zieht ein deutsches Gericht eine klare Grenze beim Einsatz von Schmerzgriffen gegenüber friedlich demonstrierenden Personen – und stärkt damit den Schutz friedlicher Versammlungen und ihrer Teilnehmenden.

„Diese Entscheidung ist ein wichtiges Signal für die Versammlungsfreiheit und stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Jetzt steht fest: Schmerzgriffe sind tabu, wenn Personen auch einfach weggetragen werden können. Mit diesem Urteil holt das Gericht die Berliner Polizei auf den Boden des Rechtsstaats und der Grundrechte

zurück“, sagt Joschka Selinger, Rechtsanwalt der GFF.
Mehr Infos: https://t1p.de/9case Weitere Informationen zum Verfahren gibt es hier: https://t1p.de/w5ai7

Damit ist nun endlich festgestellt: Die unerträglichen, folterähnlichen Schmerzgriffe gegen Klimaaktivist*innen waren rechtswidrig. Weitere Verfahren werden – und müssen – folgen. Im nächsten Schritt gilt es, die Kriminalisierung von Klimaaktivist*innen zu beenden!

Thomé Newsletter 14/2025 vom 20.04.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neue Pfändungstabelle 2025 verkündet

Zum 1. Juli 2025 werden die Beträge der Pfändungstabelle um über 4 % angehoben. Die neuen Werte lauten wie folgt:

- Der unpfändbare Grundbetrag für eine Person ohne Unterhaltspflichten steigt von derzeit 1.491,75 Euro auf 1.555,00 Euro.
- Der Erhöhungsbetrag für die erste unterhaltspflichtige Person steigt von 561,43 Euro auf 585,23 Euro.
- Für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person erhöht sich der Betrag jeweils von 312,78 Euro auf 326,04 Euro.

Weitere Informationen finden Sie hier: https://t1p.de/7jx8b

2. OLG Köln: Sofortige Löschung eines Auskunftsdatei-Eintrags nach Forderungsausgleich

---

Eine interessante und wichtige Entscheidung des OLG Köln vom 10.04.2025, Az. 15 U 249/24:

„Die Beklagte hat gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen, indem sie die in den ursprünglichen Klageanträgen genannten Einträge über Zahlungsstörungen des Klägers auch nach dem Ausgleich der Forderungen am 2. Dezember 2020, am 4. November 2021 beziehungsweise im Dezember 2022 für drei beziehungsweise gut zwei Jahre weiterhin gespeichert und für ihre Kunden zum Abruf bereitgehalten hat. Nach der Erfüllung der Forderungen war die fortdauernde Speicherung der – nunmehr zusätzlich mit einem Erledigungsvermerk versehenen – Einträge betreffend die zuvor aufgetretenen Zahlungsstörungen rechtswidrig, weil die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen nicht länger erfüllt waren. (…)“

Mehr Infos unter: https://t1p.de/9frnm

3. LSG Berlin-Brandenburg: Vertrauensschutz bei Aufhebungsbescheiden hat sich am Empfängerhorizont der leistungsbeziehenden Person zu orientieren
---
Grundsätzlich gilt: Wenn ein Bescheid von Anfang an fehlerhaft war, dürfen überzahlte Leistungen nicht zurückgefordert werden, wenn das Geld bereits verbraucht wurde. So sieht es § 45 Abs. 2 SGB X ausdrücklich vor.

Behörden argumentieren jedoch immer wieder, die leistungsbeziehende Person hätte die Rechtswidrigkeit erkennen können (oder müssen), weshalb kein Vertrauensschutz im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X bestehe.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat dazu mit Urteil vom 03.04.2025 (Az. L 3 AS 772/23) klargestellt:
Der Vertrauensschutz bei Aufhebungsbescheiden muss sich am Empfängerhorizont der leistungsbeziehenden Person orientieren – eine Bürgergeldempfängerin muss nicht besser rechnen können als das Jobcenter.

Mehr Infos auf LTO: https://t1p.de/kszzt
Pressemitteilung des Gerichts und Urteil: https://t1p.de/yayqw

4. Armes Sozialrecht? Zahl der Fachanwält*innen für Sozialrecht im Sinkflug
---
Stefan Sell weist auf ein ernstes und relevantes Problem hin: Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht ist seit Jahren rückläufig. Der Grund: Sozialrechtliche Mandate lohnen sich wirtschaftlich oft nicht, da die Vergütung zu gering ist.

„Ein starker sozialer Rechtsstaat braucht eine auch zahlenmäßig starke Anwaltschaft, die die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger verteidigt. Und zwar nicht aus Idealismus, sondern auch, um davon leben zu können."

Mehr dazu von Stefan Sell: **https://t1p.de/411la**

Kommentar:
Die Einschätzung von Stefan Sell ist absolut zutreffend. Es braucht deutlich mehr engagierte Anwältinnen und Anwälte, die bereit sind, für die häufig existenziellen Rechte ihrer Mandant*innen zu streiten. Auch im Tacheles erleben wir regelmäßig Hilferufe von Menschen, die verzweifelt nach rechtlichem Beistand suchen – insbesondere nach Anwält*innen, die bereit sind, auf Basis von Beratungs- und Prozesskostenhilfe tätig zu werden.

Hinzu kommt: Die Vergütungssätze, die nach § 63 SGB X im Gewinnensfall von Behörden zu zahlen sind, sind schlichtweg zu niedrig.

Das gesamte System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie die Gebührensätze im Sozialrecht gehören dringend auf den Prüfstand. Nur durch deutliche

Anhebungen kann eine flächendeckende rechtliche Vertretung überhaupt noch gewährleistet werden.

Sozialrechtliche Mandate sind in der Regel besonders anspruchsvoll:

- komplexe Sachverhalte
- spezialisiertes, kleinteiliges Fachwissen
- oft herausfordernde Mandant*innen (z. B. wegen Sprachbarrieren, unvollständiger Unterlagen, fehlendem Vertrauen in staatliche Institutionen)

Die Gebührensätze müssen daher deutlich angehoben werden – inklusive klarer Zuschläge bei komplexen Fällen.

Zudem sollte über verpflichtende Mutwillgebühren gegen Behörden nachgedacht werden, nicht als bloße Ermessensentscheidung des Gerichts, sondern als gesetzlich normierte Regelung.

5. Urteil: Energieanbieter muss Gasschlussrechnung binnen sechs Wochen übermitteln

---

Pressemitteilung der Verbraucherzentrale zu einem wichtigen Fall: Gas- und Stromkund:innen müssen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages eine Schlussrechnung von ihrem Anbieter erhalten. Das schreibt das Energiewirtschaftsgesetz vor. E.ON hingegen ließ eine Gaskundin knapp zehn Monate auf ihre Schlussrechnung warten. Vor diesem Hintergrund hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den Energieversorger verklagt und nun vor dem Landgericht (LG) München recht bekommen. Bereits im Jahr 2024 hatte der vzbv gegen E.ON einen juristischen Erfolg wegen zu spät übermittelter Stromschlussrechnungen erzielt.
Mehr Infos: **https://t1p.de/67hkb**

6. Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung: Beitragsschulden bei der Krankenversicherung

---

Die Kollegin Claudia Mehlhorn hat ihren Aufsatz „Beitragsschulden bei der Krankenversicherung“ aktualisiert, dieser ist hier zu finden: https://t1p.de/7mmjn (Es gibt Probeme beim Download, die Datei wird als „unsicher“ gekennzeichnet, dort auf „beibehalten“ klicken, dann funktioniert es).

7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: https://t1p.de/ixqj

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ich mochte euch daher bitten, schaut in der Liste nach und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdURichtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

Thomé Newsletter 15/2025 vom 27.04.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Am 29. April 2025 Vortrag und Diskussion (auch online) zum Thema: Zur Konstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern der Eingliederungshilfe von 1962 bis 2019

Der Paradigmenwechsel von einer institutionenzentrierten zu einer personenzentrierten Leistung ist der übergreifende Normzweck des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Bekanntlich wurden die Veränderungen, die daraus folgen sollten, bislang allenfalls zu einem geringen Teil vollzogen – obwohl die große Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG bereits seit mehr als fünf Jahren in Kraft ist.

Dr. Roland Rosenow hat sich mit der Frage beschäftigt, wie Institutionenzentrierung rechtlich abgesichert wird und wie sie gegen die Reformen des Sozialhilferechts der 1990er verteidigt wurde. Auch damals verlangte der Gesetzgeber nämlich nicht weniger als eine Überwindung der anstaltlichen Denktraditionen und die Sicherstellung von personenzentrierten Leistungen der Eingliederungshilfe, doch dies führte nicht zu Änderungen der Praxis.

Dienstag, den 29. April 2025 von 18:00 bis 20:00

Eine Online Teilnahme ist möglich. Dafür ist eine formlose Anmeldung über idwm@uni-bielefeld.de erforderlich.

Mehr infos: **https://t1p.de/omas5**

2. Zum Anspruch auf Assistenz an Nachmittagen, Wochenenden und des Nachts für ein Kind mit hohem Unterstützungsbedarf, das bei seinen Eltern lebt

----

Mit Urteil vom 12.2.2025 hat das SG Lüneburg entschieden, dass ein Kind mit einer schweren kognitiven Beeinträchtigung, das bei seinen Eltern lebt, auch außerhalb der Zeiten, in denen es zur Schule geht oder teilstationäre Leistungen in Anspruch nimmt, Anspruch auf umfangreiche Assistenzleistungen hat (SG Lüneburg, 12.2.2025, S 38 SO 9/22). Das Kind war zum Zeitpunkt der Antragstellung 8 Jahre und zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils 11 Jahre alt.

Der Träger der Eingliederungshilfe erkannte zwar die extreme Belastung der Eltern, die aus dem Bedarf des Kindes resultiert, und war bereit, die Kosten für eine vollstationäre Versorgung außerhalb des Elternhauses zu übernehmen. Doch Assistenzleistungen für das Leben in der Familie lehnte er ab. Das Gericht verurteilte den Träger der Eingliederungshilfe nicht nur zur Übernahme der Kosten der Assistenz in der Zukunft, sondern auch zur Erstattung der Kosten, die für Assistenzleistungen nach Antragstellung entstanden waren.

Weitere Infos: **https://t1p.de/obu1g**

3. Berlin: Neue Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO)

Seit dem 01.01.2025 gilt nun die neue Gebührenverordnung für Sammelunterkünfte und seit Januar sind auch die ersten Gebührenbescheide erlassen worden. Diese in der Verordnung festgesetzten Gebühren in Höhe von 763 EUR, im Absenkungsfall 305 EUR, pro Monat, dürften nach Einschätzung von RA Volker Gerloff den Tatbestand des Wuchers – knapp 130 EUR pro qm für ein Bett in einer Sammelunterkunft - erfüllen. Rechtsanwalt Gerloff rät dazu, dagegen vorzugehen.
Weitere Infos: **https://t1p.de/j9wcp**

Vergleichbare Unterbringungskosten sind durchaus aus Hamburg, Frankfurt und weiteren Städten bekannt. Die dort tätigen KollegInnen sollten sich damit ebenfalls näher beschäftigen.

4. SG Hamburg kippt Leistungsausschluss in den sog. Dublin-Fällen
---

In einer PM der Gesellschaft für Freiheitsrechte wird auf die Entscheidungen SG Hamburg, 17.04.2025, S 5 AY 195 ER und S 7 AY 19625 ER hingewiesen. Aus der PM:

„Das Sozialgericht Hamburg hat heute dem Eilantrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) gegen den Ausschluss des Antragstellers von allen Leistungen stattgegeben. Das Gericht stoppt damit die rechtswidrige Behördenpraxis des Hamburger Amts für Migration, sogenannte Dublin-Geflüchtete von Leistungen auszuschließen und stärkt den Schutz des menschenwürdigen Existenzminimums. (…)

Seit Ende Oktober 2024 sieht eine Neuregelung im Asylbewerberleistungsgesetz einen Leistungsausschluss für sogenannte Dublin-Fälle vor. Das betrifft Menschen, die ihren Asylantrag in einem anderen EU-Land zuerst gestellt haben, das nun formal für das Asylverfahren zuständig ist. Meist scheitern die geplanten Überstellungen jedoch, etwa weil eine ausreichende Ausreisevereinbarung mit dem Zielland fehlt. Zunächst erhalten Betroffene in einer zweiwöchigen Übergangsfrist stark reduzierte Leistungen. In Hamburg bekommen sie Unterkunft, Essen und Trinken sowie knapp neun Euro für „Körperpflege“. (…)
Mehr Infos: **https://t1p.de/6cusk**

5. Auswertung des Koalitionsvertrags 2025 von CDU, CSU und SPD

Der Paritätische hat den Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD ausgewertet und konstatiert:

In herausfordernden Zeiten, in denen sozialer Zusammenhalt und demokratische Stabilität mehr denn je gefragt sind, haben CDU, CSU und SPD einen Koalitionsvertrag für die kommende Bundesregierung erarbeitet. Das Fazit des Paritätischen

Gesamtverbands fällt gemischt aus, es ist ein Vertrag mit Licht und Schatten: Zu den großen Verlierern des Vertrags gehören der Klimaschutz, der Schutz vor Armut und der Schutz von Geflüchteten.

Die Vorhaben enthalten erhebliche sozial- und asylpolitische Rückschritte und armutspolitische Leerstellen. Angekündigte Kommissionen in “systemrelevanten” Bereichen wie der Gesundheit und Pflege, in denen angesichts der drängenden Probleme und bereits vorliegender, rasch umsetzbarer Lösungsvorschläge auch aus dem Paritätischen Aufschub weder nötig noch angezeigt ist, lassen Zweifel aufkommen, ob die Regierungskoalition den Ernst der Lage erkannt hat. Eine Vision für ein künftiges Versorgungskonzept in der Gesundheit und Pflege ist ebensowenig erkennbar wie ein sozial- und gesellschaftspolitisches Programm, das geeignet ist, Armut und Ungleichheit spürbar zu verringern und Demokratie & Vielfalt gegen die Angriffe der rechtsextremen Demokratieverächter zu verteidigen.

Weitere Infos und die Auswertung: **https://t1p.de/w17n6**

6. Fragwürdige Entscheidungen und Verzögerungen: Kritik am Sozialamt in Berlin
----
Das Sozialamt Treptow-Köpenick von Berlin steht in der Kritik, da es in mehreren Fällen nicht nur existenzsichernde Leistungen verzögert, gekürzt oder verweigert hat, sondern auch bei Zuweisungen von Obdachlosen in Unterkünfte und der Bearbeitung entsprechender Anträge Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die Arbeitsweise des Amtes sorgt für Irritationen, insbesondere im Umgang mit rechtlich klar geregelten Ansprüchen.
Mehr Infos: **https://t1p.de/bx231**

7. Betreuerauswahl – oder: Sohn oder Berufsbetreuer?

Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so sind nach § 1816 Abs. 3 BGB bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Betroffenen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen. Ein Angehöriger, der zur Übernahme der Betreuung bereit ist, darf grundsätzlich nur dann zugunsten eines Berufsbetreuers übergangen werden, wenn er hierfür nicht geeignet ist.
Mehr Infos: **https://t1p.de/6jcyr**

Thomé Newsletter 16/2025 vom 11.05.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neue Regierung und ihre Pläne zum Verfassungsbruch in Bezug auf Sanktionen

---

Die neue Arbeitsministerin Bärbel Bas kündigt an, dass die sogenannte „Neue Grundsicherung“ deutlich schärfere Sanktionen und eine verschärfte Mitwirkungspflicht“ enthalten solle. „Wer sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder unzureichend mitwirkt, soll künftig „schneller, einfacher und unbürokratischer“ sanktioniert werden – bis hin zum vollständigen Leistungsentzug. Diese Maximalstrafe soll Personen treffen, die wiederholt eine zumutbare Tätigkeit ablehnen.“

Mit dieser Positionierung dreht die neue Regierung das Rad zurück – zurück zu Hartz IV, zurück zu Repression statt Förderung. Statt Perspektiven zu eröffnen, setzt man erneut auf Kontrolle, Druck und Strafe.

Noch sind die Pläne nicht in Gesetzesform gegossen. Während CDU-Politiker wie Linnemann und Merz lautstark von einem vollständigen Leistungsentzug fantasieren, gibt sich Arbeitsministerin Bas zurückhaltender und verweist auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Doch der Geist, der durch diese Debatte weht, ist eindeutig: Misstrauen gegenüber den Schwächsten der Gesellschaft.

Dabei ist längst belegt: Sanktionen führen nicht zu nachhaltiger Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem ist der Anteil derjenigen, die sich tatsächlich verweigern, verschwindend gering.

Offensichtlich geht es der neuen Regierung nicht darum, Armut zu bekämpfen, sondern Arme. Statt sozialer Gerechtigkeit betreibt sie Klassenkampf von oben. Wer Arme unter Generalverdacht stellt und mit populistischem Getöse gegen sie Stimmung macht, spaltet die Gesellschaft bewusst.

Das langfristige Ziel scheint klar: möglichst viel Druck, um jede, und sei sie noch so schlecht bezahlte oder prekäre, Arbeit anzunehmen.

Noch gibt es keine Gesetzesentwürfe. Doch die von Merz und Linnemann geforderten Totalsanktionen sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) eindeutig verfassungswidrig. Wer an diesen Grundsätzen rüttelt, plant nichts weniger als einen Verfassungsbruch.

Die SPD täte gut daran, sich auf ihre sozialdemokratischen Wurzeln zu besinnen. Das Mittragen offen verfassungswidriger Sanktionen hat mit sozialer Gerechtigkeit nichts zu tun. Im Gegenteil: Eine Partei, die solche Politik mitträgt, macht sich überflüssig – und wird zum Steigbügelhalter für die AfD.

FR zum Sachstand: **https://t1p.de/q5ivc**

2. Paritätischer Armutsbericht: Arme werden ärmer

„Einkommensarme Menschen sind in den vergangenen Jahren noch ärmer geworden“ – so das Ergebnis des neuen Paritätischen Armutsberichts. Während das mittlere Einkommen von Personen unterhalb der Armutsgrenze im Jahr 2020 noch bei

981 Euro pro Monat lag, waren es im Jahr 2024 – preisbereinigt – nur noch 921 Euro.

Insgesamt ist in Deutschland von 2023 auf 2024 ein Anstieg der Armutsquote um 1,1 Prozentpunkte auf 15,5 Prozent zu beobachten (laut MZ-SILC-Erhebung des Statistischen Bundesamtes). Aktuell sind demnach rund 13 Millionen Menschen von Einkommensarmut betroffen. Das bedeutet: Das Einkommen dieser 13 Millionen Menschen reicht nicht aus, um in angemessener Weise am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Nach wie vor weisen Alleinerziehende (27 Prozent) und Alleinlebende (29 Prozent) die höchste Armutsbetroffenheit unter allen Haushaltstypen auf. Darüber hinaus sind junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren (24,8 Prozent) sowie Menschen ab 65 Jahren (19,4 Prozent) überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen.

Zu den zentralen Erkenntnissen des Paritätischen Armutsberichts 2025 gehört die Feststellung, dass sich die Armut weiter verschärft hat.

Download des Armutsberichts: https://t1p.de/a76z3

3. Sozialverwaltung des Main-Kinzig-Kreises gesteht geplanten und angeordneten Rechtsbruch bei den Unterkunftskosten im SGB XII ein
----
In meinem Newsletter 10/2025 vom 23.03.2025 habe ich über einen geplanten Rechtsbruch im Sozialamt des Main-Kinzig-Kreises berichtet. Das Sozialamt des MKK hatte Informationsschreiben an SGB-XII-Leistungsbeziehende verschickt, in denen behauptet wurde, es habe ab dem 01.01.2025 eine Rechtsänderung gegeben. Demnach sollten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Hauslastkosten bei Eigenheimen sowie Kosten für Versicherungen (vom Kfz bis hin zu Gewerkschaftsbeiträgen) nur noch bei fristgerechter Einreichung zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit berücksichtigt werden. Bei späterer Vorlage solle der Anspruch entfallen.

Ich hatte das damals wie folgt kommentiert: Wie das MKK-Sozialamt zu solch einem abenteuerlichen Unsinn kommt, ist nicht nachvollziehbar. Es handelte sich eindeutig um den Versuch eines geplanten behördlichen Rechtsbruchs. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sollten durch dieses Schreiben und das daraus folgende Verwaltungshandeln um ihre Ansprüche gebracht werden.

Auf eine Anfrage der Linkspartei hat die Sozialverwaltung des MKK nun auf Frage 5 wie folgt geantwortet:
„Verlangt das Sozialamt einen gesonderten Antrag für Nebenkosten? Wie geht das Sozialamt hierbei mit der Weisung des BMAS-Rundschreibens 2024/01 vom 16.08.2024, unter 35.1.5.1 S. 15, um?“
Antwort: *„Nein, Nebenkosten müssen – zumindest in laufenden Fällen – nicht gesondert beantragt werden. Wenn die Nebenkosten als einmaliger Bedarf gewährt werden, muss eine Antragstellung erfolgen.“*

Antwort der Kreisverwaltung zum Download: https://t1p.de/kbc3s

Damit hat das Amt 50 – Soziale Förderung und Teilhabe – des MKK klar und deutlich eingeräumt, dass das zuvor verschickte Infoschreiben rechtswidrig war.

Das darf jedoch nicht folgenlos bleiben:

1. Das Sozialamt soll die Stellungnahme der Fachaufsicht öffentlich machen.
2. Die – nun hoffentlich korrigierte – KdU-Richtlinie für das SGB XII muss veröffentlicht werden.
3. Es muss offengelegt werden, in wie vielen Fällen es bereits zu Leistungsversagungen aufgrund der rechtswidrigen Weisung gekommen ist. Diese Fälle sind gemäß § 44 Abs. 1 SGB X von Amts wegen zu korrigieren.
4. Personalrechtliche Konsequenzen sind gegen die Person(en) zu ziehen, die diese Weisung erlassen haben. Versuchter Sozialleistungsbetrug ist kein Kavaliersdelikt.

4. IAB: Kosten der Unterkunft im Bürgergeld – 70 Prozent der Befragten machen sich Sorgen um den Verlust ihrer Wohnung
----
Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigt: Rund 70 Prozent der befragten SGB-II-Leistungsbeziehenden machen sich „etwas Sorgen“ oder „große Sorgen“, dass das Jobcenter nicht die vollen Kosten der Unterkunft übernimmt – und sie dadurch ihre Wohnung verlieren könnten.

Bewertung:
Diese Untersuchung trifft einen wunden Punkt, die sogenannte *Wohnkostenlücke*. Sie beschreibt die Differenz zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und den vom Jobcenter übernommenen Beträgen. Diese Lücke müssen Betroffene häufig aus dem ohnehin knapp bemessenen Regelsatz bestreiten – was zu einer faktischen Unterschreitung des Existenzminimums führt.

Im Jahresdurchschnitt 2023 erhielten rund **325.000 Bedarfsgemeinschaften im SGB II** – das sind etwa **11 Prozent** aller Bedarfsgemeinschaften – **nicht die vollen Unterkunftskosten** erstattet. Die durchschnittliche Lücke betrug **107 Euro pro Monat** und Haushalt. Besonders stark betroffen waren laut einer Anfrage von **Caren Lay** die Städte **Freiburg** und **Frankfurt am Main**. Die höchste durchschnittliche Lücke wurde mit **338 Euro monatlich** in **Stuttgart** festgestellt.

Material zur Wohnkostenlücke: https://t1p.de/bvqar

Die nächste Untersuchung zur Wohnkostenlücke steht im Frühherbst 2025 an. Die neue Bundesregierung steht hier vor dringendem Handlungsbedarf – zumal im Jahr 2024 mit einem erneuten Anstieg nicht übernommener Wohnkosten durch die Jobcenter zu rechnen ist.

Anregungen für die neue Bundesregierung zu konkreten Maßnahmen:

1. **Ermittlung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ (KdU) anhand von Angebotsmieten**, also der tatsächlich verfügbaren Mietpreise – nicht anhand eines Mischindexes aus Bestands- und Angebotsmieten.
2. **Begrenzung der KdU-Berechnung auf die reine Grundmiete.** Betriebskosten wie Abwasser oder Grundsteuer liegen außerhalb des Einflussbereichs der Leistungsbeziehenden.
3. **Gesetzliche Festlegung, dass Sozialwohnungen stets als angemessen gelten.** Das entspricht ihrem eigentlichen Zweck.
4. **Abschaffung der Begrenzung der KdU gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II** wegen angeblich fehlender Umzugsnotwendigkeit. Rückwirkende Nachzahlung gekürzter Beträge bis Januar des Vorjahres analog § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II.
5. **Einführung einer Genehmigungsfiktion** für beantragte Unterkunftskosten gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II – bei ausbleibender Entscheidung binnen **drei Werktagen**.
6. Schaffung einer **Inklusiven KdU**, durch Aufnahme der Stromkosten aus den Regelleistungen in die KdU.

5. Sozialrecht Justament zu verfahrensrechtlichen Fristen (Zweiter Teil)

Der Kollege Bernd Eckardt veröffentlicht in seinem aktuellen SJ von Mai 2025 die Fortsetzung zu gesetzliche Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – ein Überblick (Teil 2)
Dies ist hier zu finden: https://t1p.de/2r6at

6. Ra Niklas Sander zu einem wichtigen Urteil des SG Aurich zu der Frage von höheren KdU bei individuellen und objektiv erkennbare Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt
---
Ra Niklas Sander fasst ein Urteil des SG Aurich zusammen, nach dem einer alleinerziehenden Mutter und ihrer schwerbehinderten Tochter (Pflegegrad 5, Rett-Syndrom) höhere Leistungen für Unterkunftskosten im Rahmen des Bürgergeldes zu gewähren sind. Trotz Überschreitens der abstrakten Angemessenheitsgrenze wurden die tatsächlichen Bruttokaltmietkosten in Höhe von 790 € als konkret angemessen anerkannt.

Zur Zusammenfassung: https://t1p.de/0xiba

7. Zur Info: Auszüge aus dem Gutachten des Verfassungsschutzes zur Verfassungsfeindlichkeit der AfD

Die AfD ist gesichert rechtsextrem. Das sagt nun auch der Bundesverfassungsschutz. Zuvor hatte die Behörde die Bundespartei bereits seit mehreren Jahren als rechtsextremistischen Verdachtsfall geführt und beobachtet. Diese neue Einordnung auf der höchsten Beobachtungsstufe durch den Verfassungsschutz basiert auf einem rund 1100 Seiten langen Gutachten, das bislang nicht öffentlich ist.

Die Seite FragdenStaat.de veröffentlicht jetzt einen 17-seitigen Ausschnitt aus dem Dokument. Es ist eine Belegliste, in der das Bundesamt für Verfassungsschutz 37 öffentlich nachvollziehbare Belege für die verfassungsfeindliche Ausrichtung der AfD auf Bundesebene aufführt.

Ich denke das sollte jede*r lesen und sich für die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die AfD einsetzen. In der Politik, auf der Straße, einfach immer wieder, denn irgendwann ist es zu spät!

Zu den Auszügen des Gutachtens: https://t1p.de/xoj5q

Thomé Newsletter 17/2025 vom 25.05.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Union und SPD wollen Sanktionen im SGB II verschärfen

Eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt: Sanktionen helfen nicht, Arbeitslose nachhaltig in existenzsichernde und dauerhafte Beschäftigung zu vermitteln. Ganz im Gegenteil – häufig erfolgt eine Vermittlung in prekäre Arbeitsverhältnisse, die schlecht bezahlt sind. Dadurch bleiben viele Menschen trotz Arbeit arm.

Diese Studie der Bundesagentur für Arbeit sollte zur Grundlage jeder geplanten Änderung im SGB II gemacht werden.
Zur IAB-Studie: https://t1p.de/rp5tm

Es ist zudem nicht hinnehmbar, dass durch die populistischen Vorstöße von Spahn und Linnemann sehenden Auges versucht wird, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Sanktionsrecht zu unterlaufen.

Da die genannte IAB-Studie zeigt, dass Sanktionen, also gravierende Eingriffe in Grundrechte, nicht zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt führen, werden sie noch schwerer zu rechtfertigen. Denn es war ein zentrales Argument in der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht: Sanktionen können nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie auch tatsächlich wirksam sind.

Ein Artikel dazu in der *Frankfurter Rundschau*: https://t1p.de/pflu1

2. Statistik der BA: Zahl der Sanktionen ist 2024 deutlich gestiegen

---

Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 10. April 2025: Die Zahl der Leistungsminderungen ist im Vergleich zu 2023 um 63,3 Prozent gestiegen. Häufigste Ursache für Sanktionen waren Terminversäumnisse. Die Mehrheit der Leistungsberechtigten war jedoch nicht von Kürzungen betroffen.

Im Jahr 2024 haben die Jobcenter rund 369.200 Leistungsminderungen ausgesprochen – das entspricht einem Anstieg von 63,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt waren etwa 185.600 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jahr 2024 von einer neu verhängten Sanktion betroffen.

Im Jahresdurchschnitt lag die Zahl der betroffenen Personen bei knapp 27.400 – das sind 44,8 Prozent mehr als im Jahr 2023.

Weiterlesen: https://t1p.de/l05zj

3. Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen bleiben europarechtswidrig

---

Seit Monaten wird über die Rechtmäßigkeit von Grenzkontrollen und Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen diskutiert. Mit einer Weisung vom 7. Mai 2025 an die Bundespolizei hat der neue Bundesinnenminister Alexander Dobrindt nun eine angebliche „mündliche Weisung“ aus dem Jahr 2015 widerrufen. Gleichzeitig kündigte er an, dass ab sofort auch Personen an den deutschen Binnengrenzen zurückgewiesen werden können, selbst wenn sie Asyl beantragen. Ausgenommen werden sollen lediglich „erkennbar vulnerable Personen“.

Unabhängig von der Existenz oder Wirksamkeit einer solchen Weisung gilt: Sowohl die fortgesetzten Grenzkontrollen als auch die Zurückweisung von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen verstoßen gegen europäisches Recht – und müssen daher so schnell wie möglich beendet werden.

Mehr Informationen: https://t1p.de/c0ic4

4. Leistungsstreichungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG: Widerspruch, Eilantrag und ggf. Klage erheben!

Leistungskürzungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG betreffen Menschen, deren Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt wurde – meist wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staates gemäß der Dublin-III-Verordnung oder weil dort bereits Schutz gewährt wurde. Das AsylbLG sieht in diesen Fällen eine vollständige Streichung der Leistungen vor.

Wichtig: Diese Kürzungen sind nach Ansicht vieler Sozialgerichte **europarechts- und verfassungswidrig** (Verstoß gegen EU-Aufnahmerichtlinie und Grundgesetz). Deshalb sollte **sofort Widerspruch eingelegt und ein Eilantrag beim Sozialgericht** gestellt werden. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann Klage erhoben werden.

Häufig sind die Kürzungen auch **formell rechtswidrig**, etwa weil vorab keine Anhörung erfolgte (§ 28 VwVfG) oder kein ordnungsgemäßer Bescheid erlassen wurde.

Das **Sozialgericht Gießen** hat zuletzt klargestellt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG ist wahrscheinlich sowohl europarechtswidrig als auch verfassungswidrig und daher unangewendet zu lassen."
(Beschluss vom 09.04.2025 – Az.: S 30 AY 28/25 ER)

Zudem greift die Regelung nur, **wenn das BAMF festgestellt hat**, dass eine Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist – was häufig nicht der Fall ist.

Wichtig für Betroffene:

- Verfahren vor Sozialgerichten sind **kostenfrei**
- Anwält:innen können über **Prozesskostenhilfe** abrechnen
- Unterstützung gibt es z. B. hier: zusammenland.de

Weitere Infos und Handlungshinweise:

- GGUA-Webseite: **https://t1p.de/z2zes**
- Hinweise zur Vorgehensweise: **https://t1p.de/txdvp**

5. SG Halle verpflichtet Jobcenter zur Zahlung eines Schul-Notebooks – Jetzt handeln!

Im entschiedenen Fall benötigte eine 15-jährige Schülerin ein Notebook für die Schule. Der Bedarf wurde durch eine schulische Bescheinigung nachgewiesen.

Seit dem 1. Januar 2021 umfasst § 21 Abs. 6 SGB II auch einmalige Bedarfe, wenn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Das Sozialgericht Halle urteilte, dass in diesem Fall ein Darlehen nicht möglich sei, da für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 keine Bedarfe für digitale Endgeräte ausgewiesen sind – ohne nachvollziehbaren Grund.

Urteil des SG Halle vom 12. März 2025 – S 18 AS 951/23
Pressemitteilung: https://t1p.de/oq8xf

Bereits 2020 entschied das SG Köln ähnlich (11.08.2020 – S 15 AS 456/19), sprach allerdings 450 EUR zu – das SG Halle lediglich 249 EUR.
Download: https://t1p.de/q2y74

Diese Entscheidung ist relevant für alle Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, solange die aktuelle Rechtslage gilt. Wenn eine schulische Bescheinigung die Unabweisbarkeit des Bedarfs bestätigt, muss das Jobcenter einen Zuschuss gewähren.

Über die genaue Höhe kann man streiten – nicht aber über die grundsätzliche Zahlungspflicht.

Appell:
Schüler:innen ohne digitale Teilhabe sind von Bildung, Gesellschaft und Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Ein Smartphone reicht nicht – digitale Teilhabe bedeutet Laptop oder Tablet.
Beantragt die Kostenübernahme, wenn die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt wurde!

6. SG Landshut: Schwerbehinderter hat Anspruch auf Erstattung der Umbaukosten für seinen VW T7 im Rahmen der Eingliederungshilfe

---

Ein wegweisendes Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 14.03.2025 (Az.: S 10 SO 48/23) bestätigt: Ein schwerbehinderter Mensch hat Anspruch auf vollständige Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau seines Fahrzeugs (hier: VW T7 Multivan) im Rahmen der Eingliederungshilfe – unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die Kosten beliefen sich im konkreten Fall auf 18.700 Euro.

Maßgeblich ist § 7 KfzHV, der für Leistungen zur Mobilität keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen vorsieht.

Orientierungssatz (nach Detlef Brock, Tacheles-Rechtsprechungsticker KW 20/2025):

1. Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsanspruch ist § 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX.
2. Die Anspruchsgrundlage für die beantragte Kostenübernahme des behindertengerechten Umbaus ist § 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 sowie § 114 SGB IX i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IX.
3. Der Umbau gilt als Leistung zur Sozialen Teilhabe, konkret als Leistung zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).
4. Die Kosten sind in vollem Umfang durch die zuständige Behörde zu übernehmen. Eine Anrechnung von Einkommen oder Vermögen erfolgt nicht (§ 83 Abs. 3 Satz 2 SGB IX verweist auf die KfzHV, insbesondere § 7 KfzHV).

7. Neue Weisung der BA zum SGB II, vorliegend zu § 12a SGB II

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine neue Weisung zu § 12a SGB II („Vorrangige Leistungen“) veröffentlicht. Darin wurden einige wichtige Änderungen vorgenommen, die im Vorspann der Weisung durch die Änderungshistorie ersichtlich sind.

Kritik: Es fehlt weiterhin eine klare Position zur Frage, dass ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, bis vorrangige Leistungen bewilligt worden sind. Diese rechtswidrige Praxis, Anträge auf SGB II-Leistungen mit Verweis auf § 12a SGB II

abzulehnen oder bestehende Ansprüche zu versagen, findet nach wie vor regelmäßig statt. Das muss, liebe BA, dringend in die Weisung zu § 12a SGB II aufgenommen werden!

Weisung zum Download: https://t1p.de/buca

Thomé Newsletter 18/2025 vom 01.06.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sozialgericht Karlsruhe äußert verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Regelleistungen der Jahre 2021–2023 und ordnet Vernehmung eines BMAS-Referatsleiters an

---

Das Sozialgericht Karlsruhe hat mit Beschluss vom 17. April 2025 - *S 12 AS 2069/22* erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsstufen nach § 20 SGB II für die Jahre 2021 bis 2023 geäußert. Im zugrunde liegenden Verfahren verlangt das Gericht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Beantwortung eines ausführlichen Fragenkatalogs zur Herleitung und Anpassung der Regelsätze. Zudem hat es die persönliche Vernehmung eines zuständigen Referatsleiters des BMAS auf den 24. Juni 2025 terminiert.

Kritik des Gerichts an der aktuellen Rechtslage und Verwaltungspraxis:
Die Regelbedarfsstufen seien insbesondere in den pandemie- und inflationsgeprägten Jahren 2021 bis 2023 evident unzureichend angepasst worden. Das Gericht verweist dabei unter anderem auf folgende Gesichtspunkte:

1. Die Erhöhung der Regelsätze zum 1. Januar 2022 um lediglich **0,76 %** sei in Anbetracht einer gleichzeitig zweistelligen Inflationsrate verfassungsrechtlich nicht vertretbar.
2. Für Alleinstehende ergebe sich zwischen 2021 und 2023 ein **kumulativer Kaufkraftverlust von rund 835 € brutto**. Auch unter Berücksichtigung pandemiebedingter Einmalhilfen verbleibe ein **Netto-Defizit von etwa 485 €**.
3. Die dem Mischindex zugrundeliegende Systematik – insbesondere der **18-monatige Zeitverzug der statistischen Datenerhebung**, der **70/30-Anteil von Preis- zu Lohnentwicklung** sowie die **nur alle fünf Jahre stattfindende Fortschreibung der EVS** – führe zu einer **inadäquat trägen Reaktion** auf Preissteigerungen.

Verfassungsrechtlicher Maßstab:
Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 – betont, dass Regelleistungen **fortlaufend auf ihre tatsächliche Bedarfsdeckung überprüft** und bei Bedarf **zeitnah angepasst** werden müssen. Nach

Auffassung des Sozialgerichts Karlsruhe ist dieser verfassungsrechtliche Maßstab in den streitgegenständlichen Jahren nicht eingehalten worden.

Ausblick:
Das Gericht hat angekündigt, die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zu prüfen, sollte das BMAS keine überzeugende Rechtfertigung für die Regelsatzermittlung vorlegen. Eine solche Vorlage hätte grundsätzliche Bedeutung und könnte zu einer Neubewertung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII führen.

Es wird also spannend am **24. Juni 2025!**

Quellen: Beschluss des SG Karlsruhe vom 17.04.2025 – S 12 AS 2069/22: https://t1p.de/8duqe

2. CDU, CSU und SPD vereinbaren weitere Nullrunde bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Bürgergeld“)

„Wir werden den Anpassungsmechanismus der Regelsätze in Bezug auf die Inflation auf den Rechtsstand vor der Corona-Pandemie zurückführen.“ – Dieser Satz aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, unter der Rubrik „Arbeitsmarktpolitik und neue Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (bemerkenswerterweise mit „ss“ statt „ß“ – im Gegensatz zur offiziellen Schreibweise im SGB II und SGB III), bedeutet in der politischen Praxis:

Die nominalen Regelbedarfe (Regelsätze) in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 sollen nicht erhöht werden – weder im Jahr 2025 noch im Jahr 2026. Für die Regelbedarfsstufe 1 (alleinlebende Erwachsene) bleibt es demnach bis einschließlich Dezember 2026 bei den seit Januar 2024 geltenden 563 Euro monatlich.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Preissteigerungen bedeutet dies eine fortgesetzte reale Kürzung der existenzsichernden Leistungen – und somit eine faktische Absenkung des sogenannten „menschenwürdigen Existenzminimums“ im Jahr 2024 und darüber hinaus.

Hinweis (1): Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung das menschenwürdige Existenzminimum als „unverfügbaren Anspruch“ bezeichnet, der nicht real unterschritten werden darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Eine reale Erosion dieses Minimums durch politische Nullrunden stellt daher eine verfassungsrechtlich bedenkliche Entwicklung dar.

Mehr dazu bei BIAJ: **https://t1p.de/fihtj**

3. Sozialgerichte in Schleswig – Holstein sehr speziell: Kein Rechtsschutzinteresse bei verspäteten Rentenzahlungen?

RA Helge Hildebrand wirft zu Recht kritische Fragen zur Rechtsprechung der Sozialgerichte in Schleswig-Holstein auf. Diese erkennen offenbar **keine „unzumutbaren Nachteile“**, wenn Rentenzahlungen verspätet eingehen – selbst dann nicht, wenn betroffene Rentner*innen dadurch ihre mietvertraglichen Pflichten nicht erfüllen können und **Kündigungen bis hin zum Wohnungsverlust** drohen.

Die hierzu ergangenen Urteile wirken **weltfremd** und lassen eine Sensibilität für die realen Lebensumstände der Betroffenen vermissen. Sie spiegeln vielmehr ein Rechtsverständnis wider, das sich aus einer **richterlichen Perspektive im Elfenbeinturm** speist – losgelöst von der sozialen Wirklichkeit.

Kurzer Hinweis: wenn kein Rechtsschutzinteresse besteht, aber wirtschaftliche Not, könnten die RentnerInnen in SH (und anderswo, auch in jedem Monat einen Antrag nach § 37a SGB XII auf ein Überbrückungsdarlehen stellen. Das ist möglich mit einem Schonvermögen bis zu 10.000 EUR pro Person. Von diesem Darlehen müssen sie dann auch nur max. 281,50 EUR (pro Monat) zurückzahlen, wirtschaftlich ein sehr gutes Geschäft für die RentnerInnen in SH, die Sozialämter und ggf. auch die Gerichte werden sich hinterher bedanken. In dieser Konstellation besteht ein Rechtsschutzinteresse.

Nun zum Aufsatz von Helge Hildebrand: **https://t1p.de/inkhi**

4. Zeitplan zu den Änderungen im SGB II: Neue Grundsicherung erst im Frühjahr 2026

Carsten Linnemann, offensichtlich Sonderbeauftragter von Kanzler Merz in Sachen Bürgergeld, gibt bekannt: die Änderungen durch die Neue Grundsicherung sollen erst im Frühjahr 2026 kommen. „Wir werden erst im Frühjahr diese Reform auf den Weg bringen können“, sagte der CDU-Politiker dem Stern. Dabei gelte „Qualität vor Schnelligkeit“.
„Wenn sie sich anschauen, wie kompliziert das System ist, die Transferentzugsraten, die Schnittstellenproblematik mit anderen Systemen wie dem Wohngeld– dann wird eine Sozialstaatsreform ein Jahr dauern“, erklärte Linnemann den Zeitraum der Bürgergeld-Reform weiter. „Da darf es keinen Schnellschuss geben.“, so Linnemann.
Im Bereich der Sanktionen bahnt sich ein deutlicher Konflikt an, Linnemann möchte 100% Sanktionen, Arbeitsministerin Bas lehnt diese mit Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht aus 2019 ab.
Mehr dazu: **https://t1p.de/obl00**

5. Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisiert Gesetzentwurf als „Familienzerstörung von Amts wegen“

In scharfer Form kritisiert der Flüchtlingsrat Niedersachsen den Gesetzentwurf von SPD und Union, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten „befristet“ auszusetzen mit dem die Bundesregierung den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigten für zunächst zwei Jahre ganz stoppen will, als „Familienzerstörung von Amts wegen“.

„Sollte dieses Gesetz in Kraft treten, wird es fatale Auswirkungen haben auf den weiteren Integrations- und Teilhabeprozess. Der Gesetzentwurf ist geeignet, Familien zu zerstören, die schon durch die Flucht oft über lange Zeiträume auseinandergerissen wurden und nun von Amts wegen für weitere Jahre getrennt bleiben sollen“.

Mehr dazu und der Gesetzesentwurf: **https://t1p.de/jok8w**

Stellungnahme des Paritätischen dazu: **https://t1p.de/o2r15**

6. LSG NRW: Jobcenter muss Brillenreparatur bezahlen
---

24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II (entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) bestimmt, dass Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen nicht vom Regelbedarf umfasst sind. Dementsprechend hat das Jobcenter (bzw. das Sozialamt) die Kosten für die Reparatur von Brillen zu übernehmen.

Dies hat jüngst das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 27.11.2024 – L 12 AS 116/23 (wenn auch sehr widerwillig) entschieden. Unter der genannten Norm seien auch Brillenreparaturen zu fassen; das Jobcenter fungiere damit als „Ausfallbürge der Krankenkasse“. Ein nicht realisierter Anspruch gegenüber der Krankenkasse steht dem Übernahmeanspruch im SGB II bzw. SGB XII nicht entgegen.

Das LSG NRW folgt mit diesem Urteil der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum SGB XII, insbesondere dem Urteil vom 18.07.2019 – B 8 SO 13/18 R, in dem das BSG einen Anspruch auf Übernahme von Brillenreparaturkosten über § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII anerkannt hat.

Urteil des LSG NRW: https://t1p.de/ui5c6
Pressemitteilung des LSG NRW: https://t1p.de/d2a19

7. Für meine Fortbildungen suche ich interessante Bescheide von Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere zu folgenden Themen:

- Rausfall von Kindern aus der Bedarfsgemeinschaft (BG)
- Bereinigung von Erwerbseinkommen oberhalb der Minijob-Grenze
- Bereinigung von Erwerbseinkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 100 €
- Unzulässige Kürzungen der Kosten der Unterkunft (KdU), z. B. wegen Stromkosten in der Miete („Inklusivmiete“)
  → *Hierzu benötige ich auch den Miet- oder Nutzungsvertrag.*
- Unzulässige Kürzung der Regelleistung wegen Stromkosten in der Miete („Inklusivmiete“)
  → *Auch hier benötige ich auch den Miet- oder Nutzungsvertrag.*
- Ablehnung beantragter SGB II-Leistungen unter Verweis auf vorrangige Leistungen oder Versagung laufender Leistungen aus gleichem Grund

Falls jemand solche Bescheide vorliegen hat, bitte ich um Zusendung per Foto oder PDF (in guter Qualität). Eine vollständige Anonymisierung wird selbstverständlich garantiert.

Thomé Newsletter 19/2025 vom 16.06.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Rund um das Urteil des VG Berlin zu den Dobrindt´schen-Zurückweisungen

---

Selbst das Deutsche Institut für Menschenrechte kritisiert die Diffamierungskampagne gegen Richter*innen und die Zivilgesellschaft:
„Angriffe auf Richterinnen und Richter gehen uns alle an! Die in einem Rechtsstaat üblichen Gepflogenheiten werden in der aktuellen Debatte um Zurückweisungen an den Grenzen zunehmend ausgehebelt“, so Nele Allenberg vom DIMR.

Die Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland und Europa beobachtet mit Sorge die Leichtfertigkeit, mit der rechtsstaatliche Prinzipien derzeit missachtet werden:
„Wenn Richterinnen und Richter in der Öffentlichkeit persönlichen Diffamierungen ausgesetzt sind und die Politik sie nicht davor schützt, zugleich aber Beschlüsse des Verwaltungsgerichts nicht vollumfänglich als bindend anerkennt, beeinträchtigt das die Gewaltenteilung und unterhöhlt den Rechtsstaat.“

Diese Stellungnahme veröffentlichte das Deutsche Institut für Menschenrechte angesichts der persönlichen Angriffe auf die an den Beschlüssen des Berliner Verwaltungsgerichts beteiligten Richter*innen.
👉 DIMR-Pressemitteilung: https://t1p.de/4llxr

Weitere Stimmen:

- **RAV:** Einschüchterung von Anwält*innen ist inakzeptabel!
  👉 https://t1p.de/5lwd9
- **Der Paritätische Gesamtverband:** VG Berlin bestätigt Rechtswidrigkeit von Zurückweisungen – rechte Hetze gegen Gericht und Unterstützer*innen folgt
  👉 https://t1p.de/703t2
- **LTO:** Mythen über die Zurückweisungsbeschlüsse des VG Berlin – Fake News und Halbwahrheiten befeuern Hetze 👉 https://t1p.de/fgv0j

- **LTO:** Zurückweisungen trotz Beschlüssen? Innenminister Dobrindt riskiert rechtliche Konsequenzen 👉 https://t1p.de/6miuq

2. Flüchtlingsrat Niedersachsen: Angriffe auf PRO ASYL sind infam
----
*Der Flüchtlingsrat Niedersachsen warnt: Droht nach den Kriminalisierungsversuchen gegen Seenotrettungsorganisationen nun auch eine Kriminalisierung von Flüchtlingshilfeorganisationen und Anwält*innen – wie bereits in Ungarn geschehen?*

👉 *Mehr dazu: https://t1p.de/b30g4*

Prof. Dr. Max Pichl im Verfassungsblog mahnt:
„Die Beharrlichkeit, mit der die Bundesregierung – nun auch durch den Kanzler – mit 'Law and Order'-Rhetorik gegen das Europarecht agiert, ist besorgniserregend. Exekutiver Ungehorsam untergräbt langfristig das Vertrauen in rechtsstaatliche Verfahren und stärkt autoritäre und populistische Kräfte in Europa.“

👉 *Nachzulesen: https://t1p.de/dk3e5*

3. Zu Spahn: "Team Ich" statt "Team Staat"

Neue Recherchen werfen erneut ein düsteres Licht auf Jens Spahn: Milliarden für Masken wurden trotz massiver Bedenken buchstäblich verbrannt.

👉 Alle Infos: https://t1p.de/fiswt

Spahn profiliert sich als rechter Hardliner: Er fordert drastische Kürzungen beim Bürgergeld, sucht Nähe zu Trump, propagiert ein „Deutschland First“ und spricht sich für einen „normalisierten“ Umgang mit der AfD aus.

Spahn ist ein politisches Scharnier zwischen CDU und der extremen Rechten. Sein Machtstreben, das klar auf die Kanzlerschaft zielt, könnte der AfD den Weg zur Regierungsbeteiligung ebnen. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, öffentlichen Druck auszuüben. Lassen wir nicht zu, dass Jens Spahn mit seinen Deals durchkommt.

4. LSG Niedersachsen-Bremen: Leistungsstreichung in Dublin-Fällen ist rechtswidrig
----
Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 13. Juni 2025, Az.

L 8 AY 12/25 B ER) hat festgestellt: Der Leistungsausschluss in sogenannten Dublin-Fällen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ist unzulässig, wenn keine tatsächliche und rechtlich mögliche Ausreisemöglichkeit besteht.

Das Gericht stellt klar:

„Dem Dublin-Überstellungsverfahren ist das reguläre Institut der freiwilligen Ausreise unbekannt. Eine kontrollierte behördliche Überstellung ist zwingend, selbst wenn die betroffene Person initiativ wird."

Auch sei der vollständige Leistungsausschluss wahrscheinlich unionsrechtswidrig – u.a. im Hinblick auf Mindeststandards zur Existenzsicherung gemäß EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346. Eine Vorlage an den EuGH sei im Hauptsacheverfahren ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Mehrere Gerichte haben bereits ähnlich entschieden. **Es wird dringend geraten, in allen betroffenen Fällen Widerspruch und Eilantrag gegen die Leistungseinstellung einzulegen.**
👉 Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 13. Juni 2025, Az. L 8 AY 12/25 B ER

5. BA-Weisung zur beruflichen Weiterbildung – Änderungen

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Weisungen zur beruflichen Weiterbildung (gem. §§ 81 und 82 SGB III) überarbeitet. Wesentliche Neuerung:
Klarere Vorgaben zur Ermessensausübung und deren Dokumentation. Dies ist eine Reaktion auf Kritik des Bundesrechnungshofes.

👉 Zusammenfassung der Änderungen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung202505011_ba053349.pdf
👉 Vollständige Weisung: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba031590.pdf

6. Zum rassistischen Brandanschlag in Solingen vom 25.03.2024 mit vier Toten
----
Am 25. März 2024 kamen bei einem Brandanschlag in Solingen vier Menschen – eine bulgarisch-türkische Familie mit zwei kleinen Kindern – ums Leben, 21 weitere wurden verletzt.

Brisant: Polizei und Staatsschutz versuchen die rassistischen Hintergründe zu verschleiern, Beweismittel wurden nicht in das Verfahren eingeführt, Akten manipuliert.

Neue Erkenntnisse deuten auf weitere mögliche Brandstiftungen durch den Täter hin. Die Freundin des Täters wurde vom Staatsschutz als „eher links" eingeschätzt,

obwohl sie auf Social Media rechte Inhalte teilt und Demos des rechten „Bündnis für Deutschland“ unterstützt – u.a. mit Teilnehmern aus Neonazi-Kreisen.

Die Familien der Opfer sind auf Unterstützung und Spenden angewiesen, gespendet werden kann hier: https://www.opferberatung-rheinland.de/aktuelles/detail/spenden-kampagne-brandanschlag-solingen2024

👉 Details zur Aufarbeitung: https://t1p.de/byqkb
👉 Prozessbegleitung durch **ADALET 🪢 SOLINGEN**: https://t1p.de/hfcsq

Thomé Newsletter 20/2025 vom 22.06.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neue Pfändungstabelle ab Juli 2025 verkündet / Neue P-Konten-Bescheinigung

---

Zum 1. Juli 2025 werden die Beträge der Pfändungstabelle um über 4 % angehoben. Die neuen Werte lauten wie folgt:
Der unpfändbare Grundbetrag für eine Person ohne Unterhaltspflichten steigt von derzeit 1.491,75 Euro auf **555,00 Euro**.
Der Erhöhungsbetrag für die erste unterhaltspflichtige Person steigt von 561,43 Euro auf 585,23 Euro. Für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person erhöht sich der Betrag jeweils von 312,78 Euro auf 326,04 Euro.

Weitere Informationen gibt es hier: **https://t1p.de/7jx8b**

Dementsprechend gibt es neue P- Konto- Bescheinigung, diese finden sich hier: **https://t1p.de/7i5yv**

2. Verbraucherzentrale Untersuchung: Basiskonto für alle – wenn die Bank denn will

---

Verbraucher:innen haben trotz Rechtsanspruchs immer wieder Schwierigkeiten, ein Basiskonto zu eröffnen. Besonders betroffen sind überschuldete Personen und vulnerablen Gruppen, wie Wohnungslose und Geflüchtete. Das legt eine Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) nahe. Schuldnerberatungen und Verbraucherzentralen berichten immer wieder von Problemen bei der Kontoeröffnung.

Mehr infos: **https://t1p.de/7i5yv**

3. Die Bundesagentur für Arbeit will im SGB III die Nutzung von E-Mails weiter herunterfahren

---

Mit der Weisung **202505010** vom **26.05.2025 –** *„Herunterfahren E-Mails und Weiterentwicklung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kundenportal SGB III“* – forciert die Bundesagentur für Arbeit (BA) den Rückbau der E-Mail-Kommunikation mit Bürger*innen.

In der Weisung heißt es wörtlich:
„Es ist gemeinschaftliches und erklärtes Ziel der Bundesagentur für Arbeit (BA), den Online-Kanal als führenden Kommunikationskanal weiter auszubauen und zu stärken. Hierdurch sollen die Potenziale von Digitalisierung und Automatisierung vollumfänglich genutzt werden. Der für Kundinnen und Kunden sowie für die Organisation nachteilige und datenschutzrechtlich kritische Zugangsweg der freien E-Mail wird daher zugunsten besserer Alternativen eingeschränkt. Die Bearbeitung von E-Mails ist oft zeitintensiv und macht in vielen Fällen Rückfragen bei den Kundinnen und Kunden notwendig. Der Kanal soll daher zugunsten anderer, strukturierter und datenschutzkonformer Alternativen zurückgefahren werden.“

Die Weisung ist hier abrufbar: https://t1p.de/1kpu5

Anmerkung:
Mit Blick auf das SGB II erreichen Tacheles zahlreiche Rückmeldungen, wonach das Zurückfahren der E-Mail-Kommunikation als Abschottung und großes Hindernis wahrgenommen wird.

Eine kurzfristige Kommunikation mit Sachbearbeiter*innen wird dadurch erschwert, ebenso das Einreichen von Vollmachten, Anträgen oder Unterlagen im Überprüfungsverfahren. Viele Menschen kommen mit den digitalen Portalen nicht zurecht, verfügen nicht über geeignete Endgeräte oder nutzen veraltete Technik, die mit den Portalen nicht kompatibel ist.

Fazit: Der Weg hin zu einer ausschließlich digitalen Kommunikation erschwert insbesondere Menschen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Sozialleistungen und dürfte gemäß **§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB I** auch gegen geltendes Recht verstoßen. Zudem besteht die behördliche Pflicht, das Verwaltungsverfahren „einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen“, so **§ 9 S. 2 SGB X.** Das Gegenteil ist der Fall.

4. Neuregelung im Mutterschutz ab 1. Juni 2025

Im Kern betrifft dies folgende Regelungen: Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen ab der 13. Schwangerschaftswoche. Damit wird es die Möglichkeit geben, eine Schutzfrist auch bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche in Anspruch zu nehmen. Für Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist zwei Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und ab

der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen.
Mehr Infos: **https://t1p.de/1kpu5**

5. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht
----
Das gegenwärtige System wird seit vielen Jahren als überkomplex und unübersichtlich kritisiert. Für Bürger*innen ist es kaum noch zu durchschauen, für die Verwaltung kaum noch zu administrieren. Nicht zuletzt der Fachkräftemangel führt zu einem enormen Handlungsdruck in Richtung eines bürgerfreundlichen, effizienten und digitalen Sozialstaats. Auch der Deutsche Verein sieht großen Handlungsbedarf, insbesondere um das Vertrauen in den Sozialstaat zu sichern und dessen Sicherstellungsauftrag zu gewährleisten.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins gibt es hier.

6. Mehr als 40 Urteile von Sozialgerichten zum rechtswidrigen Ausschluss von sog. Dublin-Fällen
----
Erst seit wenigen Monaten gängige Praxis, aber dennoch rechtswidrig: Seit dem Jahreswechsel wurden de facto die Leistungen von Personen unverhältnismäßig beschränkt, die unter sog. Dublin-Fällen laufen. Die aktuelle Rechtsprechung zeigt eindeutig, dass die reale Praxis gegen EU-Recht verstößt und in weiten Teilen verfassungswidrig ist.

Dies zeigt sich daran, dass es mittlerweile mehr als 40 gerichtliche Entscheidungen hierzu gibt, die der Praxis eine Absage erteilten und zugunsten der Klient*innen entschieden haben. Der Kollege Claudius Voigt von der GGUA hat dies unter anderem in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2025 wie folgt beschrieben:

“immer häufiger streichen Sozialämter in Dublin-Fällen die AsylbLG-Leistungen gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG vollständig. Die Leistungsstreichungen dürften sowohl verfassungswidrig als auch unionsrechtswidrig sein. In vielen Fällen sind auch die formalen Voraussetzungen (Anhörung, Begründung) nicht erfüllt. Die freiwillige und selbstbestimmte Ausreisemöglichkeit in Dublinverfahren besteht nicht. Daher sollte ausnahmslos in jedem Fall einer Leistungsstreichung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG Widerspruch eingelegt und ein Eilantrag an das Sozialgericht gestellt werden.

Es gibt mittlerweile mindestens 44 Beschlüsse von Sozialgerichten, die die Streichung für unzulässig erklärt haben. Darunter ist auch eine positive obergerichtliche Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen.“

Hier findet sich die gesamte Stellungnahme: https://t1p.de/5n30c

Zum gleichen Thema Änderungsvorschläge von Tacheles im Rahmen des

Gesetzgebungsverfahrens zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 30.01.2024, hier zum Download: **https://t1p.de/urh16**

Thomé Newsletter 21/2025 vom 29.06.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Fehlerkorrektur vom letzten Newsletter: Neue Pfändungstabelle ab Juli 2025 verkündet, richtiger Betrag ist nun: 1.555,00 Euro

----

Beim Kopieren des Textes in den Newsletter wurde die 1 nicht mitkopiert, so ist es zu dem Fehler gekommen.
Also zum 1. Juli 2025 werden die Beträge der Pfändungstabelle um über 4 % angehoben. Die neuen Werte lauten wie folgt:

- Der unpfändbare Betrag für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.491,75 Euro auf **555,00 Euro**.

- Der Erhöhungsbetrag für die erste Unterhaltspflicht steigt von 561,43 Euro auf **585,23 Euro**.
- Für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht steigt der Erhöhungsbeitrag von 312,78 Euro auf **326,04 Euro**

Weitere Informationen gibt es hier: **https://t1p.de/7jx8b**

2. Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Studie belegt Ausgrenzung

---

Knapp zwei Jahre nach der Einführung des Bürgergelds plant die Koalition eine “Neue Grundsicherung” mit beachtlichen Verschärfungen. Dabei hat es bisher noch keine umfassende wissenschaftliche Evaluierung des Bürgergelds gegeben und die Betroffenen selbst sind in der Debatte kaum gehört worden. Sanktionsfrei hat deshalb gemeinsam mit dem Umfrageinstitut Verian die Perspektiven von 1.014 Bürgergeldbeziehenden erhoben – als Gegengewicht zu einer Politik, die lieber über, statt mit Betroffenen spricht.

Der Regelsatz von monatlich 563 € reicht laut großer Mehrheit der Befragten (72 %) nicht aus, um ein würdevolles Leben zu führen. Selbst Grundbedürfnisse werden nicht ausreichend erfüllt: Nur jeder Zweite gibt an, dass in ihrem Haushalt alle satt

werden; insbesondere Eltern verzichten zu Gunsten ihrer Kinder auf Essen (54 %). Die überwältigende Mehrheit will arbeiten, hat aber kaum Hoffnungen darauf, eine existenzsichernde Arbeit zu finden. Scham und Angst prägen den Alltag: 42 % schämen sich Bürgergeld zu beziehen, 72 % fürchten weitere Verschärfungen.

Sanktionsfrei fordert deshalb, die Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen und die geplanten Verschärfungen zu stoppen. Außerdem einen sanktionsfreien Regelsatz von 813 €, Qualifizierung und Weiterbildung statt Vermittlungsvorrang und keine Totalsanktionen.

Mehr: **https://t1p.de/l14o9**

3. SOZIALRECHT-JUSTAMENT zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur vorläufigen Leistungsbewilligung im SGB II

Der Kollege Bernd Eckardt widmet seinem neuen Sozialrecht Justament 06/2025 umfangreich der vorläufigen Entscheidung nach § 41a SGB II, die Materialien gibt es hier: https://t1p.de/yjqw2

4. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) gilt ab 28. Juni 2025

Dazu ein paar Basic-Infos: Am 22. Juli 2021 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) - im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seine Anforderungen gelten grundsätzlich für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden. Mehr: **https://t1p.de/e3iyr**

5. Union fordert schnelle Sozialreformen von der SPD

Erst wollte Linnemann alle Änderungen im Grundsicherungsrecht in Ruhe und Bedacht angehen, jetzt sollen „sehr zeitnah“ Vorschläge vorgelegt werden. „Es braucht ein System, das Fördern und Fordern in den Mittelpunkt stellt“, Vermögen und Wohnkosten müssten schneller überprüft werden, und Sanktionen konsequent greifen, so die Unionsforderung nun. Mehr: **https://t1p.de/ajwpy**
Dazu wird in einem weiteren Artikel klargestellt, dass von den „Sozialreformen“ auch die SGB XII-Leistungsbeziehenden betroffen sein werden, denn auch bei denen wird die Änderung der Berechnungsmethode des Regelsatzes durchschlagen, mehr dazu hier: **https://t1p.de/ce695**

6. Notwendige Änderungen im Grundsicherungsrecht SGB II/SGB XII

Ich möchte an der Stelle noch mal aufzeigen, wo im Grundsicherungsrecht Änderungen notwendig wären und diese in die Diskussion zu geben, besonders wenn die SPD noch einen Hauch von Sozialdemokratie in sich trägt, sollte sie sich diese Punkte genau anschauen.

1. Anpassung der Regelleistungen im SGB II / SGB XII / AsylbLG
Die Regelleistungen müssen angepasst werden. Hier empfiehlt sich die fundiert erarbeitete Höhe von 813 €, die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband vorgeschlagen wurde.

2. Änderungen bei den Wohnkosten
Es kann und darf nicht sein, dass Menschen, die Grundsicherungsleistungen erhalten, noch aus ihren Regelleistungen Mietkosten draufzahlen müssen. Dadurch wird das eigentlich unverfügbare Existenzminimum unterschritten. Konkrete Vorschläge hierzu finden sich unter: https://t1p.de/ygzhc(unter Punkt 2).
Zudem sollte die Haushaltsenergie aus den Regelleistungen herausgenommen und den Kosten der Unterkunft (KdU) zugeordnet werden.

3. Schaffung einer Anspruchsgrundlage für kostenintensive einmalige Bedarfe
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2014 die Schaffung zusätzlicher einmaliger Beihilfen gefordert. 2021 wurden diese zwar gesetzlich normiert, jedoch wird in den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden ihre Anwendung untersagt. Es muss eine klare gesetzliche Regelung geben, die diese einmaligen kostenintensiven Beihilfen nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zulässt.

4. Begrenzung von Sanktionen auf maximal 30 Prozent
Wenn Sanktionen als geeignetes Mittel angesehen werden – was sie meiner Meinung nach nicht sind –, dann müssen sie gemäß dem Urteil des BVerfG auf maximal 30 Prozent begrenzt werden. Zudem dürfen sie nicht die Kosten der Unterkunft (KdU) oder die Krankenversicherung einbeziehen.

5. Änderungen bei der vorläufigen Zahlungseinstellung und Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung
Jobcenter wenden regelmäßig und in vielen Fällen rechtswidrig die vorläufige Zahlungseinstellung an. Dies stellt faktisch eine 100-Prozent-Sanktion bei Unklarheiten dar. Gleichzeitig werden Leistungen von Jobcentern und Sozialämtern wegen geringfügiger Verstöße gegen Mitwirkungspflichten versagt oder entzogen. Diese Verwaltungspraxis muss korrigiert werden.

6. Bürokratieentlastung im Sozialrecht
Der Verein Tacheles hat dazu umfangreiche Vorschläge im Rahmen der Stellungnahme zum vierten Bürokratieentlastungsgesetz vorgelegt. Ich möchte mich hier auf die dortigen Vorschläge unter Punkt B beziehen: https://t1p.de/6aizv.

7. Schaffung einer bürgerfreundlichen Verwaltung durch analoge Zugänge
Die Bundesagentur für Arbeit (BA) baut ihre Angebote im SGB II weitgehend auf digitale Dienste um – mit einer Beschränkung der persönlichen Erreichbarkeit, fehlender E-Mail-Kommunikation und kaum möglichen Telefonaten.

Dadurch werden benachteiligte Bürger*innen ausgeschlossen und die Zusammenarbeit mit Dritten gemäß § 17 Abs. 3 SGB I erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Daher braucht es klar definierte Regelungen für die analoge Kommunikation.

8. Einführung eines Rechtsanspruchs auf behördenunabhängige Beratung
Sozialleistungsträger sind gemäß § 14 SGB I zu einer proaktiven und umfassenden Sozialberatung verpflichtet. Diese wird jedoch in der Praxis von den Behörden nur selten oder gar nicht erbracht.
Da zudem Einsparungen im Sozialbereich geplant sind und behördliche Beratung häufig zulasten der Leistungsbeziehenden geht, ist eine öffentlich finanzierte, behördenunabhängige Sozialberatung unabdingbar.

7. Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte beschlossen
---
Pro Asyl dazu: „Heute hat der Bundestag nicht nur ein Gesetz verabschiedet – er hat Tausenden Menschen bewusst weitere Jahre Trennung und Leid auferlegt", sagt Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von PRO ASYL. „Das ist kein politischer Kompromiss, das ist ein Bruch mit humanitären Werten und dem Grundrecht auf Familie sowie eine Missachtung des Kindeswohls. Die Maßnahme betrifft insbesondere Frauen und Kinder, denen ein weiterer sicherer Fluchtweg genommen wird – viele werden sich alternativ auf lebensgefährliche Fluchtrouten begeben", so Alaows weiter.
– ein politischer Akt mit verheerenden Folgen für Tausende Familien. „Heute hat der Bundestag nicht nur ein Gesetz verabschiedet – er hat Tausenden Menschen bewusst weitere Jahre Trennung und Leid auferlegt", sagt Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von PRO ASYL.
Mehr: **https://t1p.de/jjst5**

Thomé Newsletter 22/2025 vom 08.07.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zeitplan für Änderungen im SGB II – Bürgergeld/Neue Grundsicherung
----
Hier ein aktueller Überblick zu den geplanten Gesetzesänderungen im Bereich SGB II. Die Reformen sollen schrittweise umgesetzt werden:

1. **Leistungsanspruch für ukrainische Geflüchtete:**
   Nach dem Koalitionsvertrag sollen ukrainische Geflüchtete, die ab dem 1. April 2026 einreisen, keine SGB II Leistungen mehr bekommen. Stattdessen sollen

sie nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

2. **Gesetzesentwurf „Neue Grundsicherung“:**
   Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas plant, im Spätsommer oder Herbst 2025 einen Referentenentwurf vorzulegen (Quelle). Dieser wird u. a. die Umbenennung des Bürgergelds in „Neue Grundsicherung“, Abschaffung der Karenzzeiten, Änderungen beim Vermögen sowie diverse Leistungseinschränkungen beinhalten. Das Inkrafttreten ist für Anfang 2026 vorgesehen.

3. **Regelleistungen ab 2026:**
   Aufgrund der noch nicht vollständig ausgewerteten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wird es Anfang 2026 keine neuen Regelsätze geben. Stattdessen ist eine Fortschreibung der bisherigen Leistungen – vermutlich auf dem Niveau von 2024/2025 – vorgesehen.

4. **Einkommensanrechnung:**
   Auch im Bereich der Einkommensanrechnung sind Änderungen geplant. Diese werden jedoch voraussichtlich **nicht** vor dem Jahr 2027 wirksam werden.

Politischer Ausblick:
Eine zentrale Aufgabe der kommenden Monate wird es sein, sich gegen verfassungsrechtlich bedenkliche Vorschläge im Bereich der Sanktionen und Mitwirkungspflichten, insbesondere aus der Union, zu positionieren. Auch die SPD muss in die Verantwortung genommen werden, nicht alle Verschärfungen mitzutragen. Es gilt klarzumachen: Kürzungen in Milliardenhöhe, wie sie für 2026 (1,5 Mrd. €) und 2027 (4,5 Mrd. €) geplant sind, sind weder vertretbar noch realistisch und werden außerdem weitere soziale Krisen auslösen.

2. Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung zum 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2026 wird der Service der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) eingestellt. Dieser Service diente bislang unter anderem dazu, kontolosen Personen den Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist § 47 SGB I, wonach auf Verlangen der berechtigten Person Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zu übermitteln sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verweist auf den bestehenden Anspruch auf ein Basiskonto. In Ausnahmefällen seien laut BMAS weiterhin zusätzliche Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten – zum Beispiel mittels Barauszahlung in Sozialämtern – um den verfassungsgemäßen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums für jede Person zu gewährleisten.

Laut einer Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) – unter Bezugnahme auf den Landkreistag – könnten alternativ sogenannte Social-Cards (Bezahlkarten) oder Bargeldabholungen bei der Kreisverwaltung eingesetzt werden.

Die entsprechenden Schreiben finden sich hier:
BMAS: **https://t1p.de/ia3a8**
MAGS: **https://t1p.de/ddipa**

Anmerkung:
Bezahlkarten sowie Lebensmittelgutscheine sind strikt abzulehnen. Sie sind diskriminierend, verletzen den Datenschutz und führen zu einer Stigmatisierung der Betroffenen. Darüber hinaus sind viele Annahmestellen weder bereit noch in der Lage, diese Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Stattdessen sollte eine flächendeckende Einführung des sogenannten Scancode-Verfahrens in Erwägung gezogen werden. Dabei handelt es sich um ein digitales Auszahlungsverfahren mittels Barcodes, die in Akzeptanzstellen – wie z. B. Supermärkten oder Einzelhandelsgeschäften – gegen Bargeld eingelöst werden können.

Ein Scancode ist ein digitaler Code, der auf einem Auszahlschein aufgedruckt ist. Er ersetzt die Überweisung auf ein Konto oder die Barauszahlung am Kassenautomaten und ermöglicht so eine niedrigschwellige und diskriminierungsfreie Auszahlung von Leistungen.
Weitere Informationen: https://t1p.de/b0qx2

Abschließend sei nochmals betont, dass viele Menschen – darunter Geflüchtete und Personen ohne gültige Papiere – weiterhin keinen Zugang zu einem Bankkonto erhalten. Siehe hierzu auch die Pressemitteilung der Verbraucherzentrale: https://t1p.de/wq3ed

3. Haushalt 2025: Breites Bündnis ruft zu Investitionen in soziale Sicherheit und ökologischen Fortschritt auf
---
Der Appell aus Sicht von Wohlfahrtspflege, Gewerkschaft sowie Umwelt- und Sozialverbänden fordert Bundestag und Bundesrat auf, mit dem Bundeshaushalt und den geplanten Sondervermögen den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Anlässlich der heutigen Beratung des Bundeshaushalts 2025 im Bundestag appelliert ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis an die Verantwortung von Bundestag und Bundesrat, sozial-ökologische Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Es seien dringend massive Investitionen in die öffentliche und gemeinnützige soziale Infrastruktur erforderlich.

Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes: "Die Entscheidungen zum Bundeshaushalt 2025 müssen ein klares Signal für sozialen Ausgleich und gesellschaftlichen Zusammenhalt setzen. Nur mit gezielten Investitionen in die soziale Infrastruktur, Klimaschutz und eine gerechte Daseinsvorsorge lassen sich wachsende Ungleichheiten wirksam überwinden und das Vertrauen in den Sozialstaat und unsere Demokratie stärken."

Mehr: **https://t1p.de/8rovv**

4. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025: Bewertung aus Paritätischer Sicht
----
Aus der Einleitung: Der vorliegende Kabinettsentwurf des Haushaltsplanes 2025 enthält mehrere soziale Versäumnisse. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass angesichts der Tarifentwicklung und der allgemeinen Kostensteigerung die ausbleibende Dynamisierung z. B. bei den Titeln für die Freie Wohlfahrtspflege auf eine faktische Kürzung hinausläuft. Dabei organisieren die gemeinnützigen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege freiwilliges Engagement, fördern gesellschaftliche Teilhabe und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen Kultur.
Mehr: **https://t1p.de/ngo4i**
Regierungsentwurf Bundeshaushalt 2025: **https://t1p.de/c7cy8**

5. Handlungsleitlinien zum Thema Gewaltschutz in Unterkünften
---
Sie finden hier eine „Checkliste“ für den Umgang mit Gewaltvorfällen in kommunalen Geflüchtetenunterkünften Handlungsleitlinien Gewaltschutz in kommunalen Unterkünften. Sie basiert auf den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (BMFSFJ und UNICEF), sowie dem Schutzkonzept des Landes Niedersachsen. Sie kann als Unterstützung für die Erstellung eines standardisierten Verfahrens genutzt und spezifisch angepasst werden.
Infos vom Flüchtlingsrat Niedersachsen, Handlungsleitfaden zum Download: **https://t1p.de/n92nu**

6. DIW Berlin: Für eine Stärkung des Bürgergelds

Das DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) setzt sich für eine Stärkung des Bürgergeldes ein und kritisiert geplante Kürzungen sowie Sanktionen. Stattdessen plädiert das DIW für eine gezieltere Gestaltung des Bürgergeldes, um die Teilhabe zu fördern und Armut zu bekämpfen, und fordert den Verzicht auf verschärfte Sanktionen.

Argumente für eine Stärkung des Bürgergeldes:

- **Soziale Teilhabe:**

Das DIW betont, dass das Bürgergeld ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe ist und dass Kürzungen und Sanktionen diese Teilhabe gefährden.

- **Armutsbekämpfung:**

Das Bürgergeld soll sicherstellen, dass Menschen ein menschenwürdiges Leben führen können. Kürzungen und Sanktionen können zu vermehrter Armut führen.

- **Arbeitsmarktintegration:**

Das DIW argumentiert, dass eine Stärkung des Bürgergeldes und eine Entschärfung der Sanktionen die Arbeitsmarktintegration langfristig eher fördern als verschärfte

Sanktionen, wie eine Studie des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) nahelegt.

- **Würde des Menschen:**

Das DIW betont die Bedeutung der Würde des Menschen und dass das Bürgergeld ein wichtiger Beitrag dazu ist, dass Menschen in Würde leben können.

- **Wirtschaftliche Folgen:**

Das DIW warnt vor den negativen wirtschaftlichen Folgen von Kürzungen und Sanktionen, die zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktchancen und zu steigenden Sozialausgaben führen können.

Mehr vom DIW dazu: **https://t1p.de/qn08d**

7. Sozialportal: bitte eintragen / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner
---
Tacheles hat das bundesweite Projekt Sozialportal.net gestartet. Das Sozialportal soll Menschen, die Hilfe und Beratung benötigen, ermöglichen die für ihre Problemsituation passende Beratungsstelle, Rechtsanwält*in, Selbsthilfeinitiative oder sonstigen Support zu finden. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, Hilfebedürftige bei der Verwirklichung ihrer sozialstaatlichen Rechte zu unterstützen.

Das Sozialportal ist auch ein Projekt für eine Verweisberatung, so das Ratsuchende auf Fachberatung darüber verwiesen werden kann und soll.

Dann möchte ich natürlich alle Adressatinnen und Adressaten dieses Newsletters auffordern, sich mit ihrer Kanzlei, Organisation oder Beratungsstelle in das

Sozialportal einzutragen!!

Infos dazu: https://t1p.de/65tlf

Das Sozialportal kann auch durch Banner auf anderen Webseiten beworben werden, Banner zum Download auf Webseiten sind hier zu finden: https://t1p.de/qyqda

Thomé Newsletter 23/2025 vom 21.07.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zur anstehenden Bürgergeld-Reform

Die Diskussion über eine Reform des SGB II nimmt Fahrt auf. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas will nach der Sommerpause einen Entwurf für eine Bürgergeld-Reform vorlegen. Die Reform soll 2026 in Kraft treten.

Begleitet wird das Ganze vom Schüren von Ressentiment, populistischer Hetze und Falschinformationen: Es ist die Rede von anscheinend zunehmender Schwarzarbeit, kriminellen Clanstrukturen und angeblichem Wohnen in 100-Quadratmeter-Wohnungen für 2.000 Euro monatlich – nun müsse endlich gehandelt werden. So zumindest hat Bundeskanzler Merz letzte Woche die Debatte eröffnet. Und wie es aus Sicht der Union üblich ist, wird nach unten getreten: Natürlich sollen die Leistungsbeziehenden verantwortlich sein – nicht etwa die ausufernden Mieten oder das Fehlen wirksamer Mietpreisbremsen.

Überblick in *Die Welt*: https://t1p.de/jrzr8
Kritische Stimmen in der *taz*: https://t1p.de/t2gfn und https://t1p.de/oue85

Kommentar:
Es ist zu erwarten, dass die geplante Reform des SGB II zahlreiche Verschärfungen mit sich bringen wird. Absehbar sind unter anderem eine deutliche Ausweitung der Erwerbsobliegenheit und Arbeitspflichten sowie eine Verschärfung von Sanktionen und Mitwirkungspflichten.

Zudem stehen mögliche Kürzungen der Unterkunftskosten in Form von Pauschalen im Raum, ebenso wie die Abschaffung der Karenzzeiten und der Versuch, die Regelleistungen abzusenken – um nur einige der großen Punkte zu nennen.

Es ist absehbar, dass der Referentenentwurf zahlreiche verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen enthalten wird. Es wird harte Arbeit notwendig sein, diese Vorschläge bereits im Gesetzgebungsverfahren zu entkräften. Ebenso wird die SPD gefordert sein: Wird sie jede Verschärfung mittragen – oder klare sozialdemokratische Akzente setzen und rote Linien ziehen?

2. Anmerkungen zum Sommerinterview von Friedrich Merz und seinem Vorschlag, die vom Staat erstatteten Wohnkosten für Bürgergeld-Empfänger*innen zu begrenzen
----
Im ARD-Sommerinterview hat Friedrich Merz vorgeschlagen, die vom Staat übernommenen Wohnkosten für Bürgergeld-Empfänger*innen zu begrenzen. Er brachte dabei unter anderem eine Pauschalisierung der Wohnkosten, geringere Sätze oder eine Begrenzung der geförderten Wohnungsgrößen ins Spiel.

Merz schwadronierte davon, dass Bürgergeld-Empfänger*innen teilweise in Wohnungen leben würden, „die sich eine normale Arbeitnehmerfamilie nicht leisten könne“ – bis zu 100 Quadratmeter groß und mit einer Miete von bis zu 2.000 Euro monatlich.

Er kündigte an, hier „durchgreifen“ zu wollen, um die ausufernden Kosten zu begrenzen, und suggerierte, dadurch Milliarden einsparen zu können.

Dazu grundsätzlich:
Das BVerfG hat entschieden, dass angemessene Unterkunftskosten ein Teil des menschenwürdigen Existenzminimums und entsprechend vom Staat zu tragen sind. Der einzige Spielraum der besteht, ist über die Angemessenheit zu diskutieren. Eine Pauschale wäre nur dann zulässig, wenn sie so bemessen ist, dass Leistungsbeziehende damit jederzeit im unteren Preissegment eine Wohnung anmieten können. Das würde die künftig zu leistenden Wohnkosten im SGB II eher erhöhen als senken.

Tatsächlich erhöhen große Wohnungskonzerne wie Vonovia & Co regelmäßig die Mieten – und lassen sich diese Mietsteigerungen von den Jobcentern über die Wohnkostenübernahme finanzieren. Um dieses Geschäftsmodell zu beenden, müssten nicht die staatlichen Leistungen gedeckelt werden, sondern die Mieten selbst. Schon jetzt leben viele Bürgergeld-Beziehende in beengten und überbelegten Wohnungen und sind häufig bürokratischen Schikanen ausgesetzt.

Im Jahr 2023 erhielten rund 325.000 Bedarfsgemeinschaften im Bürgergeldbezug – das entspricht etwa 12,2 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften – **nicht die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung** erstattet. Betroffene mussten im Schnitt rund **103 Euro monatlich**, also etwa **16 Prozent der tatsächlichen Wohnkosten**, aus dem Regelbedarf oder aus eigenen Ersparnissen finanzieren. Am stärksten betroffen waren Leistungsbeziehende in Freiburg und Frankfurt am Main; am höchsten war die Wohnkostenlücke mit **338 Euro pro Monat** in Stuttgart.
→ Link zur Wohnkostenlücke 2023: https://t1p.de/q0hdl
→ Anfrage zur Wohnkostenlücke 2024 (beantragt von den Linken am 9.7.2025): https://t1p.de/ams9l

Fazit:
Der Vorstoß von Merz läuft darauf hinaus, Bürgergeld-Beziehende aus den Städten in Ghettos oder aufs Land zu verdrängen – denn bezahlbarer Wohnraum ist in den Städten kaum noch zu finden. Statt Mieten zu begrenzen und den sozialen Wohnungsbau zur Chefsache zu machen, wird versucht, Leistungsbeziehende weiter unter Druck zu setzen. Klar ist schon jetzt: Sollte ein entsprechendes Gesetz überhaupt verabschiedet werden, ist zu erwarten, dass die Gerichte eine pauschalierte unterdeckte Unterkunftskosten wieder kassieren werden.

3. Untersuchung: Geringere Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen aus SGB-II-Elternhäusern

---

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung vorgenommen, Bildungsgerechtigkeit zu fördern und junge Menschen beim Einstieg ins Berufsleben durch eine Qualifizierungsoffensive zu unterstützen. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) unterstreicht die Dringlichkeit dieses Vorhabens:

Das familiäre sozioökonomische Umfeld junger Menschen, die in Haushalten mit längerfristigem SGB-II-Bezug aufwachsen, wirkt sich negativ auf ihren Ausbildungserfolg und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt aus.

→ Zur IAB-Studie: https://t1p.de/qldyo

Kommentar:

Bildungsgerechtigkeit entsteht nicht durch die Kürzung von Regelleistungen, pauschalierten (und damit oft unzureichenden) Mietkostenerstattungen oder durch eine Verschärfung von Sanktionen.

Sie entsteht durch echte gesellschaftliche Teilhabe – mit bedarfsdeckenden Leistungen, einer verlässlichen Übernahme der Unterkunftskosten und Fördern statt Fordern.

4. Rundbrief Flüchtlingsrat NRW: Umgang mit dem Leistungsausschluss für Dublin-Fälle
----
Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) informiert in seinem Schnellbrief vom 12.06.2025 über Anwendungsempfehlungen des Bundesinnenministeriums (BMI) zur möglichen Leistungskürzung nach § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Diese Regelung sieht einen vollständigen Leistungsausschluss für Schutzsuchende vor, für die nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Der StGB NRW verweist dabei auf mehrere Beschlüsse von Sozialgerichten, die diese Leistungsausschlüsse aufgrund europa- und verfassungsrechtlicher Bedenken als rechtswidrig eingestuft haben.

Eine Übersicht entsprechender Gerichtsentscheidungen stellt die GGUA in einem Schreiben vom 01.07.2025 zur Verfügung.

→ Weitere Informationen: https://t1p.de/0rer6

5. Wohnungslosenstatistik: 474.700 untergebrachte wohnungslose Personen Ende Januar 2025 in Deutschland
----
Das Statistische Bundesamt hat am 8. Juli 2025 aktuelle Zahlen zur amtlich erfassten Wohnungslosigkeit veröffentlicht. Demnach waren zum Stichtag 31. Januar 2025 insgesamt rund 474.700 Menschen aufgrund von Wohnungslosigkeit untergebracht – ein Anstieg um 8 % gegenüber dem Vorjahr (2024: 439.500 Personen).

Zwar ist dieser Zuwachs zum Teil auf verbesserte Meldestrukturen zurückzuführen, dennoch unterstreichen die Zahlen erneut den dringenden Handlungsbedarf in der Wohnungslosenhilfe.

Auffällige Altersstruktur: Fast die Hälfte unter 25 Jahre alt

Besonders alarmierend ist der weiterhin hohe Anteil junger Menschen unter den Wohnungslosen: 41 % der untergebrachten Personen sind jünger als 25 Jahre – das entspricht rund 194.600 Menschen. Auch wenn dieser Anteil gegenüber dem Vorjahr (40 %) nur leicht gestiegen ist, verweist er auf strukturelle Versäumnisse in der Prävention von Jugendwohnungslosigkeit und auf fehlende passgenaue Hilfen.

Wohnungslosigkeit trifft besonders Menschen mit Migrationshintergrund

Ein großer Teil der untergebrachten wohnungslosen Personen hat keine deutsche Staatsangehörigkeit: 86 % sind Ausländer*innen, allein 29 % (137.800 Personen) stammen aus der Ukraine. Zwar hat sich das Wachstum dieser Gruppe im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt, doch bleibt die Lage angespannt: Viele Betroffene verfügen auch nach einem abgeschlossenen Schutzverfahren weiterhin über keinen regulären Wohnraum.

Haushaltsstrukturen: Familien besonders stark betroffen

Die Statistik zeigt, dass Wohnungslosigkeit nicht nur Einzelpersonen betrifft:

- Paare mit Kindern bilden mit rund 163.400 Personen (34 %) die größte Gruppe,
- dicht gefolgt von Alleinstehenden mit rund 159.800 Personen (ebenfalls 34 %).
- Alleinerziehende machen etwa 17 % der untergebrachten Wohnungslosen aus.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Wohnungslosigkeit alle Lebenslagen betrifft – insbesondere auch Familien. Die spezifischen Bedarfe von Eltern mit Kindern und Alleinerziehenden müssen dringend berücksichtigt werden.

→ Mehr Infos beim Paritätischen: https://t1p.de/0wra4
→ Pressemitteilung von Destatis: https://t1p.de/j43am

Kommentar:
Nicht selten sind Jobcenter und Sozialämter selbst mitverantwortlich für die Entstehung von Wohnungslosigkeit. Wenn Erstanträge über Monate hinweg unbearbeitet bleiben, wenn Kautionen aufgrund geringfügiger Mietüberschreitungen abgelehnt werden, wenn die Hürden für Mietschuldenübernahmen unnötig hoch sind oder die Aussagen junger Menschen aus Elternhäusern pauschal in Frage gestellt werden – und sie dadurch keine Unterkunftskosten vom Amt bewilligt bekommen –, dann wird Wohnungslosigkeit produziert statt verhindert.

Zudem ist die Abweisung von wohnungslosen EU-Bürger*innen oder Drittstaatsangehörigen aus Notunterkünften oder der kommunalen Obdachlosenhilfe wegen fehlender Ansprüche auf SGB II oder SGB XII grundsätzlich rechtswidrig. Hier muss dringend die Verwaltungspraxis dieser Einrichtungen auf den Prüfstand gestellt werden.

6. Sozialstaatsreform: Für einen zukunftsfähigen Staat

Die Initiative für einen handlungsfähigen Staat verfolgt das Ziel, die Effizienz und Bürgernähe der deutschen Verwaltung durch umfassende Reformen zu stärken. Gegründet wurde die Initiative von der Medienmanagerin und Aufsichtsrätin Julia Jäkel, den ehemaligen Bundesministern Peer Steinbrück und Thomas de Maizière sowie dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle. Die beteiligten Expert*innen sollen gemeinsam konkrete Vorschläge erarbeiten, wie staatliche Strukturen in Deutschland zukunftsfähig gestaltet werden können.

→ Zum Grundlagendokument der Initiative: https://t1p.de/w5zyw
→ Zusammenfassung in der *Frankfurter Rundschau*: https://t1p.de/3qrhb
→ Abschlussbericht der AG zur Staatsreform: https://t1p.de/nt9sh

Vorschläge im Bereich Sozialrecht:

Im sozialrechtlichen Teil des Abschlussberichts heißt es unter anderem:

„Die Zuständigkeit für alle Leistungen der sozialen Sicherung wird innerhalb der Bundesregierung gebündelt – vorzugsweise in einem Bundesministerium, alternativ in zwei Bundesministerien."
(Vgl. Soziales Nr. 23–26, Seite 22 des Berichts)

Der Abschlussbericht dürfte damit zur Grundlage für zahlreiche künftige Änderungen im Sozialrecht werden – mit potenziell weitreichenden Folgen für die Struktur staatlicher Unterstützungsleistungen.

Kritik aus der Praxis:

Der **Paritätische Gesamtverband** äußert sich kritisch zur Zusammensetzung der Reformkommission. In einer Stellungnahme wird betont, dass **die Perspektive und Erfahrung der Praxis** – also der freien Wohlfahrtspflege und sozialer Träger – **unverzichtbar** für eine realitätsnahe Sozialstaatsreform sei.

→ Stellungnahme des Paritätischen: https://t1p.de/3wupw

7. Wuppertal/Solingen: Aktuelle Infos zum rassistischen Mordanschlag in Solingen und zur Vertuschung des rechtsextremen Hintergrunds durch Polizei und Justiz
---

In der Nacht vom 25. März 2024 kam es in Solingen zu einem Brandanschlag auf ein überwiegend von migrantischen Menschen bewohntes Haus. Dabei wurde eine bulgarisch-türkische Familie getötet: Katya Zhilova, Kancho Zhilov sowie Galia Kancheva Zhilova (2 Jahre) und Emily Kancheva Zhilova (4 Monate). Nur durch einen Sprung aus dem Fenster im dritten Stock konnten Nihat und Ayshe K. gemeinsam mit ihrem kleinen Sohn den Flammen entkommen. Sie überlebten schwer verletzt.

Auf Druck der Nebenklagevertreterin, Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız, wurde bekannt, dass in der Wohnung und Garage des Täters sowie auf einer Festplatte nationalsozialistische Propaganda und weitere rechtsextreme Inhalte gefunden wurden – Inhalte, die von der Polizei aus der Ermittlungsakte herausgehalten wurden.
Dies stellt einen Skandal von Polizei und Justiz dar. Der rechtsextreme Kontext wird von den Wuppertaler Sicherheitsbehörden systematisch geleugnet.

Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız hat Strafanzeige gegen den Wuppertaler Polizeipräsidenten Markus Röhrl sowie gegen einzelne Beamt*innen des Staatsschutzes wegen Zurückhaltung von Beweismitteln gestellt – Beweise, die auf die rechtsextreme Gesinnung des Täters hinweisen.

Weitere Informationen:
👉 *Lexikon-Eintrag "Tödlicher Brand in Solingen 2024"* bei Belltower News: https://t1p.de/x0khy
👉 *Prozessberichte* bei **Adelet Solingen**: https://t1p.de/hfcsg

Nächste Prozesstage:

- Freitag, 25. Juli
- Montag, 28. Juli
- Mittwoch, 30. Juli – *Urteilsverkündung geplant*

Ort: Landgericht Wuppertal
Uhrzeiten:

- 8:30 Uhr: Mahnwache
- 9:15 Uhr: Prozessbeginn

Es gibt einen **Spendenaufruf zur Unterstützung der Hinterbliebenen**, um ihnen die Anwesenheit beim Prozess zu ermöglichen. Ohne finanzielle Hilfe müssten sie nach Bulgarien zurückkehren. Die Spenden sollen auch die Finanzierung einer Traumatherapie sichern, da die staatlichen Hilfestrukturen in Deutschland und Bulgarien versagen.

➡️ Beteiligt euch, zeigt euch solidarisch:
https://www.goodcrowd.org/solingen-2024
oder
https://t1p.de/4z5c1

Thomé Newsletter 24/2025 vom 01.08.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Hamburger Senat plant Bezahlkarte für SGB II- /SGB XII -Leistungsbeziehende – ein Angriff auf Grundrechte

---

Laut einer Mitteilung der Hamburger Linken bereitet der rot-grüne Senat ein Vorprojekt zur Einführung der Bezahlkarte für Empfänger*innen von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII vor. Die Linke schlägt zu Recht Alarm: Die Bezahlkarte ist nichts anderes als ein autoritäres Kontrollinstrument zur Disziplinierung und Entrechtung von Menschen in Armut.

Mehr dazu in der *taz*: https://t1p.de/p97ig und im *Neuen Deutschland*: https://t1p.de/y8h6s

Kommentar:
Die Bezahlkarte ist kein harmloses Verwaltungstool – sie stellt einen massiven Eingriff in die Lebensrealität und Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Sie verhindert gezielt Teilhabe: Zahlungen auf Flohmärkten, bei Kleinanzeigen, in vielen kleinen Läden oder beim Bäcker um die Ecke werden verunmöglicht. Bargeld wird ersetzt durch eine Karte mit Einschränkungen – Kontrolle statt Vertrauen, Gängelung statt Unterstützung.

Besonders perfide: Dieser Angriff auf die Würde findet nicht unter einer rechten Regierung statt, sondern unter SPD und Grünen. Hamburg war im Februar 2024 das erste Bundesland, das die sogenannte „SocialCard“ für Geflüchtete eingeführt hat – ein Pilotprojekt, das auf Entrechtung und Isolation zielt. Jetzt soll die gleiche entwürdigende Logik auf alle Menschen im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII ausgeweitet werden.

Das ist ein sozialpolitischer Tabubruch, ein Angriff auf grundlegende Rechte. Wer ernsthaft glaubt, dass man Menschen durch digitale Leinenführung „besser integrieren“ oder „sinnvoll steuern“ kann, betreibt keine Sozialpolitik, sondern Überwachungspolitik.

Fakt ist: Die Bezahlkarte ist Ausdruck eines tiefsitzenden Misstrauens gegenüber Armen. Sie schürt Ausgrenzung, erschwert das Leben im Alltag und behandelt Bedürftige wie Menschen zweiter Klasse.

Fakt ist auch: Wer schweigt, macht sich mitschuldig. Dieser autoritäre Umbau des Sozialstaats darf nicht stillschweigend hingenommen werden. Es braucht jetzt massiven gesellschaftlichen Widerspruch, laut, öffentlich, parteiintern, zivilgesellschaftlich.

Denn eines ist klar: Wenn solche Methoden Schule machen, ist der Weg in einen entmenschlichenden Staat vorgezeichnet – einen, der Armut nicht bekämpft, sondern Menschen in Armut.

Ausführliche Kritik zur Bezahlkarte bietet die Gesellschaft für Freiheitsrechte: https://t1p.de/rphba

2. Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs

Der Bundesrat hat am 11.07.2025 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zugestimmt. Das Gesetz sieht vor, den Familiennachzug für diese Gruppe für zwei Jahre auszusetzen.

Betroffen sind Ausländer*innen in Deutschland, die zwar nicht als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge gelten, denen aber in ihrem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Der Nachzug von Ehepartner*innen, Kindern oder Eltern wird ihnen damit für zwei weitere Jahre verwehrt – ungeachtet der individuellen Notlagen.

Die GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender) stellt aktuelle Hinweise zum Umgang mit dem ab dem 24.07.2025 geltenden Gesetz zur Verfügung: **https://t1p.de/gvbhp**

3. Juli-Ausgabe des *Sozialrecht Justament*

Mit Kommentierungen zu verschiedenen BSG-Entscheidungen zur vorläufigen Leistungsgewährung sowie zur Hemmung der Verjährung bei Pfändungsversuchen durch den Forderungseinzug des Sozialleistungsträgers.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/bpo74

4. NRW- Landesregierung bekräftigt Recht auf politische Teilhabe gemeinnütziger Organisationen

---

Im April dieses Jahres stellte die AfD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag eine Große Anfrage zur „politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ (Drucksache MMD18-13444). Ziel war offensichtlich, gemeinnützige Organisationen – insbesondere solche, die sich für Vielfalt und gegen Rechtsextremismus einsetzen – durch das Infragestellen ihrer Gemeinnützigkeit politisch unter Druck zu setzen. In der Anfrage wurden konkrete Demonstrationen und teilnehmende Organisationen namentlich aufgeführt.

Die nun vorliegende Antwort des nordrhein-westfälischen Finanzministers (Drucksache 18-14721) ist eindeutig und unmissverständlich: Die Landesregierung teilt die Auffassung der AfD ausdrücklich **nicht**.

Stattdessen bekräftigt sie: Es gibt **kein generelles Gebot politischer Neutralität** für zivilgesellschaftliche, staatlich geförderte Organisationen – **solange deren Aktivitäten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke erfolgen**. Gemeinnützige Organisationen dürfen sich politisch äußern, an Demonstrationen teilnehmen und aktiv an gesellschaftlichen Debatten mitwirken, **sofern sie nicht parteipolitisch agieren**.

Besonders deutlich wird dies in der Stellungnahme der Landesregierung:

„Zivilgesellschaftliches Engagement im Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger, für ein friedliches, vielfältiges und respektvolles Zusammenleben, das auch menschen- und demokratiefeindliche Phänomene benennt und Extremismus sowie Radikalisierung entgegentritt, ist damit ein integraler Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der die Landesregierung uneingeschränkt verpflichtet ist.“ (S. 16)

„Während somit der Staat als Zuwendungsgeber selbstverständlich zur Neutralität verpflichtet ist, wäre es ein grundlegendes Missverständnis des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens anzunehmen, die der Sphäre der Zivilgesellschaft zuzuordnenden Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger seien im Rahmen der Ausübung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten ebenfalls zu politischer Neutralität verpflichtet.“ (S. 17)

Zudem stellt die Landesregierung klar, dass sie **keine politischen Bewertungen** zivilgesellschaftlicher Organisationen vornimmt und **keine Informationen** über deren politische Aktivitäten oder Ausrichtungen erhebt – weder im Rahmen von Förderentscheidungen noch darüber hinaus.

🔗 Antwort der Landesregierung: Drucksache 18-14721

Kurzbemerkung:
Eine erfreulich klare, überfällige und notwendige Antwort der NRW-Landesregierung: **Es gibt kein Gebot politischer Neutralität für zivilgesellschaftliche Organisationen.** Diese Position sollten sich auch AfD, CDU/CSU – insbesondere Politiker wie Merz, Linnemann und Söder – endlich zu eigen machen. Denn es war nicht nur die AfD, die nach der Bundestagswahl 2021 mit einer Kleinen Anfrage (551 Fragen!) versuchte, zivilgesellschaftliche Akteure wie CORRECTIV, BUND oder Greenpeace ins Visier zu nehmen.

📰 Hintergrundbericht bei *Legal Tribune Online (LTO)*: https://t1p.de/kdzgw
📄 Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen: https://t1p.de/t44wt

5. Krankenversicherung bei Haftantritt

Bei einer Inhaftierung endet in der Regel die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, da die Justiz die Gesundheitsversorgung übernimmt. Damit stellt sich die Frage, was mit der gesetzlichen Krankenversicherung passiert. Die Schuldner- und Insolvenzberatung für den Berliner Justizvollzug des Vereins für die Berliner Stadtmission hat sich mit dieser Situation beschäftigt und Merkblätter mit Handlungsempfehlungen veröffentlicht. https://bag-s.de/krankenversicherung-bei-haftantritt-was-ist-zu-tun

6. BSG: Rücknahme einer vorläufigen Bewilligung von Grundsicherungsleistungen unzulässig
---
Als speziellere Regelung für den Ausgleich zu Unrecht erhaltenen Arbeitslosengelds II ist sowohl in den Fällen anfänglicher Rechtswidrigkeit als auch der nachteiligen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen die abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs nach Maß-gabe des § 41a Absatz 3 SGB II vorrangig. § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 SGB X ist in diesen Fällen nicht anwendbar. BSG, Urteil vom 16.07.2025 - B 7 AS 19/24 R (Terminbericht)

7. Deutsches Institut für Menschenrechte: Tagung „Armut und Recht“ (17.–19. November 2025 in Berlin)

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

🔗 Mehr Informationen zur Tagung: https://t1p.de/j37wc

Hinweis: Für Teilnehmende steht ein Budget zur Verfügung, um Reise- und Unterkunftskosten zu decken.

Thomé Newsletter 25/2025 vom 10.08.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Wohnkostenlücke 2024

Die Wohnkostenlücke beziffert den Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten der Wohnung und dem, was das Jobcenter real dafür erstattet („angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung“).
Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Unterkunft und Heizung hat sich im Jahr 2024 insgesamt auf rund **494 Millionen Euro** belaufen.

Aus der Abfrage der Linken: Die Wohnkosten – offiziell als „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ bezeichnet – werden in der Grundsicherung in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern sie als angemessen bewertet werden. Die Richtwerte für die Angemessenheit werden kommunal berechnet, was jedoch extrem schwierig ist und

immer wieder zu Lücken beim Existenzminimum führt. Diese entstehende „Wohnkostenlücke“ bestreiten die Betroffenen oft aus dem Regelsatz, weil es schlicht keinen günstigeren Wohnraum gibt. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten: Das Geld fehlt dann für Nahrungsmittel, Kleidung, Bildung usw.

Aus der Pressemitteilung der Linken:
„334.000 Bedarfsgemeinschaften, also 12,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften, bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung erstattet (2023: 12,2 Prozent). Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **116 Euro im Monat** (+ 13 % zu 2023: 103 Euro im Monat), rund 17 % der tatsächlichen Kosten (2023: 16 %), aus Regelbedarf oder Ersparnissen selbst finanzieren.“
PM der Linken: https://t1p.de/lpaa6

Die präzise Antwort der Bundesregierung nach Bundesländern und Jobcentern sortiert: https://t1p.de/ilrdm

Nach Euro sortiert, sind dies die höchsten nicht übernommenen KdU (Durchschnitt pro Monat), nach Städten:

- 252,98 € in Ebersberg
- 252,03 € in Fürstenfeldbruck
- 236,68 € in Oldenburg, Stadt
- 231,42 € in München, Stadt
- 229,38 € in Dachau
- 225,65 € in Treptow-Köpenick
- 205,11 € in Saalfeld-Rudolstadt
- 201,85 € in Potsdam, Stadt

Nach Bundesländern sortiert beträgt der durchschnittliche Nichtübernahmebetrag in Euro:

- 179,69 € in Berlin
- 142,72 € in Bayern
- 121,87 € in Bremen
- 120,64 € in Schleswig-Holstein
- 120,22 € in Brandenburg

Kommentar:
Diese erwartbare Steigerung der Wohnkostenlücke drückt in weiten Teilen einen faktisch verfassungswidrigen Zustand aus: Die fehlenden Wohnkosten müssen die Leistungsbeziehenden aus ihrem Regelsatz zahlen. Verfassungswidrig deshalb, weil die Menschen einen abgesicherten Übernahmeanspruch auf die tatsächlichen KdU haben und die örtlichen Jobcenter offensichtlich die angemessenen KdU zu niedrig berechnen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass in den KdU gekürzte Leistungsbeziehende – etwa mit 252 € monatlich in Ebersberg und Fürstenfeldbruck oder 236,68 € in Oldenburg – jeden Monat deutlich weniger zur Verfügung haben. Dieser Betrag liegt deutlich über

dem, was das Bundesverfassungsgericht für Sanktionen als zulässig erklärt hat (30 % von 563 € = 168,90 €).

Ich möchte betonen: Es handelt sich bei den genannten Werten um **Durchschnittsbeträge**. Um einen solchen durchschnittlichen Kürzungsbetrag zu erreichen, müssen die realen Kürzungen in einzelnen Fällen deutlich höher sein. Eigentlich müssten in jedem einzelnen Fall, in dem zwischen 20 und 30 % der Regelleistung zu wenig KdU übernommen werden, von Amts wegen die jeweiligen Fachaufsichten tätig werden und die KdU-Festsetzungen vor Ort prüfen. Diese Zahlen betreffen nur die „Wohnkostenlücke“ im SGB II, eine solche liegt selbstverständlich auch noch im SGB XII vor. Dieser Bereich ist bisher überhaupt nicht beleuchtet, dürfte aber von der Dimension her vergleichbar sein, in Bezug auf die Anzahl der SGB XII-Leistungsbeziehenden.

Schlussfolgerung:
Das Thema Wohnkosten muss stärker in den Blick der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers geraten.

Vorschläge zum Umgang damit:

- Ermittlung der angemessenen KdU gemessen an den Angebotsmieten, also an dem Preis, zu dem Unterkünfte tatsächlich zu erhalten sind, und nicht an einem Mischindex aus Bestands- und Angebotsmieten.
- Modifizierung der angemessenen KdU auf die reine Grundmiete, ohne Betriebskosten. Denn Betriebskosten wie gemeinsamer Energieverbrauch, Abwasser oder Grundsteuer liegen nicht in der Einflussmöglichkeit der Leistungsbeziehenden.
- Gesetzliche Regelung, dass Sozialwohnungen immer als angemessen gelten – denn das ist ihr eigentlicher Zweck.
- Sofortige Streichung der Begrenzung der KdU wegen fehlender Umzugserfordernis gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II. Rückwirkende Zahlung der dahingehenden Kürzungen für Leistungsberechtigte bis Januar des Vorjahres (analog § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).
- Genehmigungsfiktion für beantragte Unterkünfte im Sinne von § 22 Abs. 4 S. 1 SGB II innerhalb von 3 Werktagen.

2. BMAS legt Referentenentwurf zum „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ vor

---

Mit diesem Gesetz sollen Ukraine-Geflüchtete mit einem Aufenthaltsrecht nach der sogenannten Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten – vorausgesetzt, sie sind bedürftig. Das bedeutet: niedrigere Regelleistungen, keine Vermögens- und Erwerbstätigenfreibeträge mehr, nur eine Minimalversorgung im Krankheitsfall, diskriminierende Bezahlkarten sowie keine Leistungen zur Arbeitsmarktintegration.

- Hier eine Zusammenfassung in der Tagesschau: https://t1p.de/e8sh9

- Ministerielle Kurzzusammenfassung des Referentenentwurfs zum „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ vom 08.08.2025: **https://t1p.de/vdi83**
- Referentenentwurf vom 08.08.2025: **https://t1p.de/1neg7**
- Synopse zum Referentenentwurf: **https://t1p.de/j2h5q**

Alle Unterlagen auf der Tacheles Webseite unter: https://t1p.de/kfimf

Immerhin fordert die Regierung in der Verbändeanhörung diesmal mit einer Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme auf und legt sogar eine Synopse vor, aus der die geplanten Änderungen hervorgehen. Im vergangenen Jahr gab es dagegen Fristen von teils unter einem Tag – siehe hier: https://t1p.de/eztfc

3. Wichtiges EuGH-Urteil vom 1.8.2025: Elternteil eines EU-angehörigen Kindes hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und auf Leistungen nach dem SGB II

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1. August 2025 eine wichtige Entscheidung getroffen, die für die Beratung von Unionsbürger*innen von großer Bedeutung ist:
Der Elternteil eines Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG – auch dann, wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Besonders relevant ist dies, weil damit auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII verbunden ist. Bisher kam es gerade bei nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamen EU-angehörigen Kindern häufig zu Problemen: Ein Elternteil wurde vom Jobcenter von Leistungen ausgeschlossen, insbesondere wenn das Kind noch nicht schulpflichtig war. Der EuGH hat nun klargestellt: Dies ist mit EU-Recht nicht vereinbar.

Zum EuGH-Urteil vom 1.8.2025, C-397/23: https://t1p.de/wi4i2

Ausführliche Darstellung und Bewertung auf der GGUA-Webseite: https://t1p.de/kx1ab

4. VZ NRW: Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto auch möglich, wenn es im Minus ist

---

Pressemitteilung der Verbraucherzentrale NRW vom 14.07.2025: Ein Verbraucher wandte sich an die Kölner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW, weil die Kreissparkasse Köln (KSK) sich weigerte, sein bestehendes Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Die Bank begründete dies damit, dass das Konto noch im „Minus“ sei, also einen negativen Saldo aufwies. Die rechtliche Lage ist jedoch eindeutig: „Verbraucher:innen können jederzeit von ihrem Kreditinstitut verlangen, dass ein Zahlungskonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird“, erklärt Marcus Köster, Jurist bei der Verbraucherzentrale NRW. „Dies gilt ausdrücklich

auch dann, wenn das Konto im Minus ist.“
Weitere Infos: **https://t1p.de/vmjjp**

5. Stefan Sell mit einem Blick in die Kelleretage des Integrationsprozesses
---
Es ist zum Dauer-Kopfschütteln. Da wird das Land überzogen mit immer hysterischer daherkommenden Debatten über Bürgergeld-Bezieher, die angeblich alle nicht arbeiten wollen und lieber in der Transfer-Hängematte am Pool den Sommer genießen und das man die am besten alle zur Arbeit im Park verpflichten sollte.

Und auf der anderen, der stillen Seite des Bürgergeldes sehen wir einen kontinuierlichen Rückgang der geförderten Beschäftigung, sowohl bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wie auch bei dem erst seit 2019 existierenden höherwertigen, weil auf eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgerichteten Instrument der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II. Die Entwicklung der Eintritte in diese öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten wie auch der Teilnehmerzahlen im langjährigen Vergleich sprechen eine deutliche Sprache. Alles Weitere mit konkreten Zahlen hier: https://t1p.de/9uijq

6. Krankengeld endet: Welche Ansprüche haben Betroffene?

In der Vorsorge wird ein Überblick gegeben: Wer lange Zeit nicht arbeiten kann, bekommt Krankengeld von der Kasse. Doch auch das wird nicht ewig ausgezahlt. Wie es danach weitergehen kann - mit ALG 1 oder Bürgergeld. Ein Überblick.
Mehr: https://t1p.de/7dkk7

7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Sie beraten, unterstützen oder setzen sich für Hilfebedürftige ein?
Sie suchen Ansprechpartner*innen für eine Verweisberatung?
Dann machen Sie Ihr Angebot im **bundesweiten Sozialportal.net** sichtbar!

Das **neu aufgestellte Sozialportal** bietet jetzt eine **komfortable Umkreissuche** – die Ergebnisse lassen sich wahlweise auf einer **interaktiven Karte** oder als **Tabellenliste** darstellen.
Mittlerweile sind **fast 20.000 Einträge** vorhanden.

Ob Beratungsstelle, Rechtsanwält*in oder Selbsthilfeinitiative – hier finden Ratsuchende schnell die passende Hilfe zu Sozialrecht, Mietrecht, Schulden, Gesundheit, Migration und vielem mehr.

Ihre Vorteile:

- **Kostenlos** für Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen
- **Feste Ansprechpartner** für Verweisberatung

- **Nur 10 €/Monat** für Rechtsanwält*innen
- Anmeldung in **nur 5 Minuten**

👉 **Jetzt eintragen:** www.sozialportal.net

📢 **Unterstützen Sie die Bekanntmachung:**
Banner in verschiedenen Größen zum Einbinden auf Ihrer Homepage finden Sie hier: https://sozialportal.net/ueber-uns

Gemeinsam machen wir Beratung und Unterstützung für alle leicht auffindbar – bundesweit und trägerübergreifend.

Thomé Newsletter 26/2025 vom 17.08.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Falschbehauptung zum Bürgergeld: Ausgaben steigen nicht – sie sinken
---
Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hat anhand der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nachgewiesen: Die **Ausgaben für das Bürgergeld sind nicht gestiegen, sondern seit Jahresbeginn 2025 leicht gesunken**.

- **Gesamt (inkl. Sozialversicherung, Unterkunft, Heizung, kleinere Ansprüche):** Ende 2024: 46,923 Mrd. €. Seit Anfang 2025 leicht rückläufig.
- **Ohne Sozialversicherung:** Ende 2024: 39,876 Mrd. €. In den ersten vier Monaten 2025 Rückgang um 251 Mio. €. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum 2024 Zuwachs um 1,493 Mrd. €.
- **Nur Regelleistungen (ohne Unterkunft/Heizung, ohne Sozialversicherung):** Ende 2024: 22,191 Mrd. €. In den ersten vier Monaten 2025 Rückgang um 246 Mio. €. Im gleichen Zeitraum 2024 hingegen Anstieg um 1,050 Mrd. €.

👉 Hintergrund: biaj.de (Kurzmitteilung)

Zusammengefasst:

- **2024**: In allen drei Kategorien deutliche Zuwächse in den ersten vier Monaten.
- **2025**: Beginn mit einem leichten Rückgang in allen drei Kategorien – **trotz steigender Sozialversicherungsaufwendungen**.

Ergebnis:

Die Bundesregierung wie auch die AfD rechtfertigen die geplante Reform des SGB II mit „immer weiter steigenden Kosten“.

Die amtlichen Zahlen zeigen jedoch das Gegenteil: **Die Ausgaben sinken und die Regierung operiert wissentlich mit falschen Zahlen, um damit ihre Gesetzesverschärfungen zu begründen.**

2. Kritik am Statistischen Bundesamt: Armutsquoten sollen kleingerechnet werden
----
In einem offenen Protestbrief werfen rund 30 Armutsforscher:innen dem Statistischen Bundesamt vor, die **Armutsquoten in Deutschland systematisch zu kleinzurechnen**.
Unterzeichner sind u. a. der langjährige Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, **Ulrich Schneider**, sowie der Kölner Sozialwissenschaftler **Christoph Butterwegge**.

👉 Mehr dazu: t1p.de/gzm3y

3. WSI-Berechnungen zum Lohnabstand: Arbeit lohnt sich immer

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) hat untersucht, ob sich Arbeit gegenüber Bürgergeld lohnt. Ergebnis: **Ja – und zwar immer.**

- Selbst im ungünstigsten Fall liegt der **Lohnabstand bei 379 Euro**.
- Meist ist der Abstand jedoch deutlich höher.
- Vollzeitarbeit zum Mindestlohn führt stets zu mehr verfügbarem Einkommen als Bürgergeld – **wenn ergänzende Leistungen wie Wohngeld beantragt werden**.

👉 Zur WSI-Untersuchung: t1p.de/194aa
👉 Zusammenfassung im *Spiegel*: t1p.de/3bpwj

4. Rentenpaket 2025: Überblick über die wesentlichen Änderungen (Stand: Kabinettsbeschluss)

- Verlängerung der Haltelinie (Sicherungsniveau vor Steuern) von **48 Prozent bis 2031** (bisher: 2025).
- **Anhebung der Kindererziehungszeiten** für vor 1992 geborene Kinder ab 2028 auf **36 Monate** (bisher: 30).
- Beide Maßnahmen werden aus Steuermitteln finanziert – **neutral für Beitragszahler:innen**.
- **Anhebung der Mindestrücklage** von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben.
- **Änderung der Berechnungsweise** der Bundeszuschüsse.
- **Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots** bei sachgrundlosen Befristungen ab Regelaltersgrenze.

👉 Mehr Infos: t1p.de/1c1lz

5. FAQ: Asyl(folge)anträge für geflüchtete Frauen aus Afghanistan (Stand 08/2025)

Viele geflüchtete Frauen aus Afghanistan haben aktuell lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder Aufenthaltstitel nach § 22 S. 2 oder § 23 Abs. 2 AufenthG.
Die Frage: **Gibt es einen besseren Status?**

👉 FAQ des Flüchtlingsrats Niedersachsen: t1p.de/qoycd

6. Beschäftigungsverbote für Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern
---

Ein Gesetzentwurf sieht vor, der Bundesregierung künftig die Möglichkeit zu geben, **sichere Herkunftsstaaten per Rechtsverordnung** zu bestimmen – ohne Zustimmung von Bundesrat oder Bundestag.
Damit könnte die Liste der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ erheblich ausgeweitet werden.

Besonders problematisch:
Personen aus diesen Staaten unterliegen einem **absoluten Arbeitsverbot** – sowohl während des laufenden Asylverfahrens als auch nach einer Ablehnung im Status der Duldung.
Sollte dieses Arbeitsverbot auch für durch Rechtsverordnung bestimmte Staaten gelten, droht eine **Vervielfachung „unlösbarer“ Fallkonstellationen**: Menschen, die nicht abgeschoben werden können, bleibt der Zugang zu Arbeit, Ausbildung und damit zu Integration und Aufenthaltssicherung dauerhaft verwehrt.

👉 Mehr dazu: t1p.de/7kxf2

7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Sie beraten, unterstützen oder setzen sich für Hilfebedürftige ein?
Sie suchen Ansprechpersonen für eine Verweisberatung?

👉 Dann machen Sie Ihr Angebot im bundesweiten **Sozialportal.net** sichtbar!

Das neu aufgestellte Portal bietet eine komfortable Umkreissuche: Ergebnisse lassen sich wahlweise auf einer interaktiven Karte oder in einer Tabellenliste darstellen. Mittlerweile sind fast **20.000 Einträge** vorhanden.

Ob Beratungsstelle, Rechtsanwält*in oder Selbsthilfeinitiative – hier finden Ratsuchende schnell die passende Hilfe zu Sozialrecht, Mietrecht, Schulden, Gesundheit, Migration und vielem mehr.

Ihre Vorteile

- **Kostenlos** für Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen
- **Ansprechpartner:innen** für Verweisberatung
- Nur **10 €/Monat** für Rechtsanwält:innen
- **Anmeldung in nur 5 Minuten**

👉 Jetzt eintragen: www.sozialportal.net

📢 Unterstützen Sie die Bekanntmachung:
Banner in verschiedenen Größen zum Einbinden auf Ihrer Homepage finden Sie hier: sozialportal.net/ueber-uns

Gemeinsam machen wir Beratung und Unterstützung bundesweit und trägerübergreifend leicht auffindbar.

Thomé Newsletter 27/2025 vom 31.08.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. SGB II – Änderungen im Regierungsdiskurs / „Verfassungsbruchanordnungsgesetz“ geplant

---

Die Diskussion um die Zukunft vom SGB II spitzt sich zu: Während die Union ein völlig neues Grundsicherungsgesetz anstrebt, setzt die SPD auf Reformen im bestehenden System.

Medien auf der rechten Seite des Spektrums bereiten bereits den Boden, der Kanzler kündigt „große Reformen“ an und betont: *„Wir leben seit Jahren über unsere Verhältnisse.“*

Eckpunkte aus dem Beschlusspapier der Klausurtagung von CDU/CSU und SPD:

1. Rechte und Pflichten sollen klarer und verbindlich geregelt werden.
2. Jobcenter erhalten mehr Mittel.

3. Jede arbeitslose Person soll ein individuelles Angebot an Beratung, Unterstützung und Vermittlung erhalten.
4. Der **Passiv-Aktiv-Transfer** wird gesetzlich verankert und ausgeweitet.
5. Vorrang der Vermittlung für alle, die arbeiten können.
6. Bei Vermittlungshemmnissen: Qualifizierung, Gesundheitsförderung und Reha.
7. Mitwirkungspflichten und Sanktionen sollen schneller und einfacher durchgesetzt werden.
8. Wiederholte Ablehnung zumutbarer Arbeit = kompletter Leistungsentzug.
9. Besondere Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen soll berücksichtigt werden.
10. Schonvermögen wird an die „Lebensleistung“ gekoppelt – Karenzzeit entfällt.
11. Bei unverhältnismäßig hohen Unterkunftskosten entfällt die Karenzzeit ebenfalls.

Was das im Detail bedeutet, bleibt abzuwarten. Die Bild-Zeitung schon vorab durchgestochen:

Sofortige 30 % Sanktionen bei Terminversäumnissen,100 % Sanktionen für arbeitsfähige Leistungsbeziehende bei wiederholter Jobablehnung.
Quelle: **https://t1p.de/wovhb**

Da die Regelungen zu Unterkunftskosten der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, ist von einer Aufteilung in zwei Gesetzespakete die Rede: **https://t1p.de/wbc55** und TableMedia: **https://t1p.de/1shsx**

Kurzbewertung:

Unklar bleibt, ob der Referentenentwurf im September oder Oktober kommt. Sicher ist jedoch: Mit den vorgesehenen 100 %-Sanktionen bewegt sich die Regierung auf verfassungswidrigem Terrain.

Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16) hat klargestellt:

„Das menschenwürdige Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) darf nicht gekürzt werden. Die Menschenwürde steht allen zu – und geht auch durch vermeintlich ‘unwürdiges’ Verhalten nicht verloren.“

Genau an diesem Punkt will die Regierung jedoch ansetzen. Sie erklärt: *„Wer trotz Arbeitsfähigkeit wiederholt zumutbare Arbeit ablehnt, soll vollständigen Leistungsentzug erhalten.“* Damit setzt sie sich bewusst über das Urteil des BVerfG hinweg.

Eine solche Ignoranz gegenüber höchstrichterlichen Entscheidungen ist kein Novum: Sie wurde bereits von Alexander Dobrindt erprobt, ist aus den USA bekannt – und wird nun auch von der SPD mitgetragen. Daher sollte man das Gesetz auch beim Namen nennen – „Verfassungsbruchanordnungsgesetz“. **„Verfassungsbruchanordnungsgesetz“**.

Hintergrund

- Beschlusspapier der gemeinsamen Klausurtagung der Geschäftsführenden Vorstände von CDU/CSU und SPD vom 29.08.2025, Download: **https://t1p.de/mvvt7**

2. Regelleistungen im SGB II/SGB XII im Jahr 2026 – weitere Nullrunde

---

Wie die Medien berichten, wird es bei den Regelleistungen nach SGB II und SGB XII auch im Jahr 2026 keine Anpassungen geben. Die Beträge bleiben auf dem bisherigen Niveau.

Dazu Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes: *„Die Regelsätze im Bürgergeld sind viel zu niedrig. Eigentlich hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zumindest geringfügige Verbesserungen versprochen. Wir warten auf die Umsetzung dieser Zusagen – und die Zeit drängt.“*

Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten, die Berechnungsgrundlage für die Erhöhung des Bürgergeldes auf den sogenannten „Mischindex“ umzustellen. Dies würde aktuell eine Erhöhung um rund 12 Euro pro Monat bedeuten. Derzeit gibt es jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass dieses Vorhaben bald umgesetzt wird.

👉 Ausführliche Informationen finden Sie auf der Webseite des Paritätischen Gesamtverbandes: https://t1p.de/wy3y4

Hinweis: Die Regelleistungen nach dem AsylbLG sollen im Jahr 2026 dagegen ansteigen.

3. Entwurf für den Bundeshaushalt 2026

Anfang August hat das Kabinett bereits den zweiten Bundeshaushaltsentwurf innerhalb seiner ersten 100 Tage verabschiedet. Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2026 umfasst insgesamt **3.442 Seiten** und steht hier zum Download bereit: https://t1p.de/93o9r.

Die Hauptgeschäftsstelle des Paritätischen Gesamtverbands hat in einer ersten Einschätzung die wesentlichen Ansätze für unsere Arbeit geprüft.
Zur Bewertung des Paritätischen: https://t1p.de/ls74s

4. FG Berlin-Brandenburg: Rechtsschutz bei vorläufiger Einstellung der Kindergeldzahlung

---

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom **11.06.2025** (Az.: 10 K 10002/25) entschieden, dass gegen eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung eine **Feststellungsklage ein zulässiges Rechtsmittel** darstellt.

Zugleich stellte das Gericht klar: Eine Zahlungseinstellung ist **rechtswidrig**, wenn die Familienkasse es unterlässt, den Kindergeldberechtigten **unverzüglich über die Einstellung und deren Gründe zu informieren**.

➡ Mehr zur Pressemitteilung des FG: **https://t1p.de/4vd16**

5. Info: Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Viele Organisationen setzen auf das Engagement von Ehrenamtlichen. Damit diese gut abgesichert sind, gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung über die VBG.

Der jährliche Beitrag liegt derzeit bei **4,95 Euro pro Versicherungsverhältnis** (Stand 2024).

👉 Weitere Infos zum Thema Unfallversicherung für Ehrenamtliche finden Sie hier: **https://t1p.de/xtwqr**

6. **Praktikumsstelle in der Sozialen Arbeit bei Tacheles e.V. – Mach mit und setz dich für Gerechtigkeit ein!**

Bist du motiviert, etwas zu bewegen und Menschen in finanziell schwierigen Situationen zu unterstützen? Möchtest du praktische Erfahrungen sammeln, die wirklich einen Unterschied machen? Dann ist ein Praktikum bei Tacheles e.V. genau das Richtige für dich! Hier lernst du Sozialberatung von Grund auf.

Wer wir sind:
Tacheles e.V. ist seit über 25 Jahren aktiv im Einsatz für Menschen, die finanziell in der Klemme stecken. Wir kämpfen für ihre Rechte, beraten sie bei Behörden und setzen uns auf politischer Ebene für bessere Bedingungen ein. Unser Ziel: Menschen helfen, ihre Ansprüche durchzusetzen und wieder mehr Gerechtigkeit zu schaffen.

Was du bei uns machst:

- Du lernst, wie Sozialberatung im Bereich Bürgergeld (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) funktioniert
- Du unterstützt bei der Arbeit mit Menschen, die Unterstützung brauchen
- Du bekommst Einblicke in politische Prozesse und wie man sich für soziale Gerechtigkeit stark macht
- Du hast die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und Projekte mitzugestalten
- Flexibel arbeiten – bei uns vor Ort oder auch bequem von zu Hause aus

Was du mitbringen solltest:

- Interesse an sozialen Themen und der Durchsetzung von Rechten
- Empathie, Offenheit und Lust, dich für andere einzusetzen
- Teamgeist und Eigeninitiative

Wenn du Lust hast, dich für eine bessere Gesellschaft einzusetzen und dabei noch wertvolle Erfahrungen zu sammeln, freuen wir uns auf deine Bewerbung!

Bist du dabei?
Melde dich bei uns und werde Teil eines engagierten Teams, das wirklich etwas bewegt!

7. Jetzt im Sozialportal.net eintragen – gemeinsam für mehr Rechtsmobilisierung!

Sie beraten, unterstützen oder setzen sich für Hilfebedürftige ein?
Sie suchen Ansprechpersonen für eine Verweisberatung?

👉 Dann machen Sie Ihr Angebot im bundesweiten **Sozialportal.net** sichtbar!

Das neu aufgestellte Portal bietet eine komfortable Umkreissuche: Ergebnisse lassen sich wahlweise auf einer interaktiven Karte oder in einer Tabellenliste darstellen. Mittlerweile sind fast **20.000 Einträge** vorhanden.

Ob Beratungsstelle, Rechtsanwält*in oder Selbsthilfeinitiative – hier finden Ratsuchende schnell die passende Hilfe zu Sozialrecht, Mietrecht, Schulden, Gesundheit, Migration und vielem mehr.

Ihre Vorteile

- **Kostenlos** für Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen
- **Ansprechpartner:innen** für Verweisberatung
- Nur **10 €/Monat** für Rechtsanwält:innen
- **Anmeldung in nur 5 Minuten**

👉 Jetzt eintragen: www.sozialportal.net

📢 Unterstützen Sie die Bekanntmachung:
Banner in verschiedenen Größen zum Einbinden auf Ihrer Homepage finden Sie hier: sozialportal.net/ueber-uns

Gemeinsam machen wir Beratung und Unterstützung bundesweit und trägerübergreifend leicht auffindbar.

Thomé Newsletter 28/2025 vom 07.09.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter hat die Einstellung der Zahlungsanweisung zur

Verrechnung zum Schwerpunktthema. Das gliedert sich in drei Punkte: Zur Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung, dann dahingehende Gesetzesänderungen und Hinweis an Behörden/Praxistipps an die Betroffenen.

1. Zur bevorstehenden Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)

Das bisher genutzte Verfahren mit Verrechnungsschecks (ZzV) für kontolose Sozialleistungsbeziehende – das sind Bürgergeld- und Sozialhilfebeziehende, Geflüchtete, aber auch Krankengeld- und Rentenbeziehende – wird zum Jahresende eingestellt. Da die Schecks drei Monate gültig sind, erfolgt die letzte Zahlung im September 2025. Danach gibt es keine Scheckzahlungsanweisungen nach dem ZzV-Verfahren.

Größenordnung: Allein im SGB II sind nach interner Aussage des Jobcenters Wuppertal 1,25 % aller Bedarfsgemeinschaften ohne Konto und nutzen derzeit das ZzV-Verfahren zum Erhalt der SGB-II-Leistungen. Es ist in Bezug auf das SGB II davon auszugehen, dass bundesweit ca. 1 % aller Bedarfsgemeinschaften ohne Konto ist.

Die Jobcenter sagen zum Teil rigoros: Wer kein Konto hat, erhält ab Oktober keine SGB-II-Leistungen mehr. So schreibt z. B. das Jobcenter Köln:

„Ab Oktober wird die Zahlung per Scheck eingestellt … es ist nur noch eine Überweisung auf ein Bankkonto möglich. **Andernfalls können Sie keine Leistungen mehr erhalten!** Auch die Aushändigung der Leistungen per QR-Code ist nicht mehr möglich!“
Download: https://t1p.de/hfkzp

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verweist auf den bestehenden Anspruch auf ein Basiskonto. In Ausnahmefällen seien laut BMAS weiterhin zusätzliche Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten – zum Beispiel mittels Barauszahlung in Sozialämtern –, um den verfassungsgemäßen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums für jede Person zu gewährleisten.

Das entsprechende Schreiben gibt es hier: **https://t1p.de/ia3a8**

2. Zur geplanten Änderung des § 47 SGB I und begleitender Gesetze

---

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens um das sogenannte „SGB-VI-Anpassungsgesetz“ soll § 47 SGB I geändert werden. § 47 SGB I bestimmt, wie Sozialleistungen ausgezahlt werden. Bisher gab es in § 47 SGB I ein Wahlrecht: Auszahlung auf „ein Konto“ oder „an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“. Darunter war auch das ZzV-Verfahren, genauso wie Barcode-Auszahlung oder Auszahlung über Kassenautomaten, zu verstehen.

Nunmehr soll im neuen § 47 SGB I stehen:

„Abweichend von Satz 1 werden Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers innerhalb des Geltungsbereiches der in Satz 1 genannten Verordnung übermittelt, wenn

1. *der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, oder*
2. *die Auszahlung im Einzelfall keinen Aufschub duldet.“* (§ 47 S. 2 SGB I-E)

Link zum Referentenentwurf: https://t1p.de/05yh0 (Artikel 2, Seite 9)
Wichtig dazu auch die Stellungnahmen der Länder und Verbände: https://t1p.de/a0lh7

Die neue Rechtslage regelt aber auch, dass – wenn die Einrichtung eines Kontos nicht möglich ist – weiterhin „an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers“ zu zahlen ist. Gleiches gilt in Eilfällen (§ 47 S. 2 SGB I-E).

Somit gilt nach derzeitigem und künftigem Recht über den Oktober 2025 hinaus, dass Leistungsbeziehende nach § 47 SGB I (derzeit geltende Fassung) weiterhin Zahlungen erhalten müssen:

- derzeit: „wenn der Empfänger es verlangt“
- künftig: „wenn die Einrichtung eines Kontos nicht möglich ist“

Auch das BMAS sieht dies so in seiner Weisung:

„Daher sieht das BMAS die Notwendigkeit, in Ausnahmefällen weiterhin zusätzliche Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten, zum Beispiel mittels Bargeldauszahlung in den Sozialämtern, um für jede Person den Erhalt des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums sicherzustellen.“
Weisung BMAS vom 4. Juni 2025, Download: https://t1p.de/ia3a8

Dies macht klar, dass Infobriefe wie der des Jobcenters Köln („Es ist nur noch eine Überweisung auf ein Bankkonto möglich. Andernfalls können Sie keine Leistungen mehr erhalten!“) gegen geltendes Recht verstoßen.
Hier bedarf es einer Richtigstellung und Weisung durch die Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale).

3. Hinweis an Behörden und Praxistipps an die Betroffenen

Bis auf Weiteres gilt § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I:

„Wenn der Empfänger es verlangt, [sind Geldleistungen] an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung [zu] übermitteln.“

Das bedeutet: Die Sozialleistungsträger müssen trotz der Änderung des ZzV-Verfahrens alternative Übermittlungswege sicherstellen. Mögliche Optionen sind:

- **Enge Kooperation mit Sparkassen** als öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten: Vereinbarungen, dass Klient*innen Barschecks erhalten, die dort eingelöst werden können. Dazu müssen Behörden auch für Menschen ohne Ausweis geeignete Legitimationsnachweise ausstellen.
- **Mehr Flexibilität bei Überweisungen auf Konten Dritter:** Das Gesetz spricht von „auf das angegebene Konto“ (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB I alt + neu). Das umfasst auch Konten Dritter, insbesondere dann, wenn Sozialbehörden keine anderen Wege anbieten.
- **Übergangsweise umfassendere Anwendung des Scancode-Verfahrens** mit Auszahlung über Supermarktkassen.
- **Barauszahlung über Behörden** (Vorschlag BMAS).

Sollten im Oktober – nach dem Muster des Jobcenters Köln – Leistungen an kontolose Menschen in keiner Form ausgezahlt werden, sind im Zweifel sofort **Eilanträge bei den Sozialgerichten** zu stellen. Denn das SGB I bestimmt, nach alter und auch nach neuer Rechtslage, dass eine Auszahlung an den Wohnsitz der Leistungsbeziehenden zu erfolgen hat.

Klarzustellen ist auch: Die vom Deutschen Landkreistag oder Deutschen Städtetag im Rahmen des „SGB-VI-Anpassungsgesetzes“ geforderte **Bezahlkarte** ist keine Lösung. Sie führt zu Diskriminierung, Benachteiligung und gesellschaftlichem Ausschluss – schon allein, weil damit keine Einkäufe in migrantischen Supermärkten, auf Flohmärkten oder über Kleinanzeigen möglich sind.

4. Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2026 vorgelegt / Real-Kaufkraftverlust trotz „Nullrunde“

Das BMAS hat nun seinen Entwurf zur Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 – RBSFV 2026 vorgelegt. Hier geht es zum Gesetzesentwurf: **https://t1p.de/7qino** und Erklärung des BMAS: **https://t1p.de/z20f6**

Dazu der Aufruf des Pari: Nullrunde beim Bürgergeld verhindern und ausführlichen Hintergrund: **https://t1p.de/wy3y4**

5. Bundesregierung plant neue Zentren mit faktischer Inhaftierung von Geflüchteten
----
Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz, das heute im Kabinett beschlossen werden soll, möchte die Bundesregierung eine neue Form von zum Teil geschlossenen Zentren einführen: Sogenannte Dublin-Fälle und in anderen Mitgliedstaaten Anerkannte sollen dort untergebracht werden und in vielen Fällen die Einrichtungen nicht verlassen dürfen. Auch Familien mit Kindern sollen in diesen Zentren leben. PRO ASYL warnt davor, dass so reihenweise Geflüchtete in Deutschland de facto inhaftiert werden würden.
Mehr Infos und das GEAS Anpassungsgesetz: **https://t1p.de/jqmqu**

6. BSG: Verrechnung mit Sozialleistungen nach Restschuldbefreiung unzulässig

---

Das Bundessozialgericht hat die in der Praxis hoch umstrittene Frage geklärt, ob ein Sozialleistungsträger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aufrechnen darf. Antwort: Er darf es nicht. Die Entscheidungsgründe liegen nun vor. Siehe dazu die Ausführungen von Nathalie Brede in der BAG-SB Informationen, Heft 2/2025, S. 94 ff. sowie die Anmerkung von Rein, ZVI-Heft 1/2025, S. 1 f., hier auch zu möglichen Diskrepanzen zur BGH-Rechtsprechung, die aber, wie Rein festhält, im Bereich des Sozialleistungsrechts nach der BSG-Entscheidung keine Rolle spielen. BSG, Urteil vom 03.12.2024 – B 2 U 11/22 R: **https://t1p.de/bz2s8**

7. Praktikumsstelle für Studierende in der Sozialen Arbeit bei Tacheles e.V. – Mach mit und setz dich für Gerechtigkeit ein!

Bist du motiviert, etwas zu bewegen und Menschen in finanziell schwierigen Situationen zu unterstützen? Möchtest du praktische Erfahrungen sammeln, die wirklich einen Unterschied machen? Dann ist ein Praktikum bei Tacheles e.V. genau das Richtige für dich! Hier lernst du Sozialberatung von Grund auf.

Wer wir sind:
Tacheles e.V. ist seit über 25 Jahren aktiv im Einsatz für Menschen, die finanziell in der Klemme stecken. Wir kämpfen für ihre Rechte, beraten sie bei Behörden und setzen uns auf politischer Ebene für bessere Bedingungen ein. Unser Ziel: Menschen helfen, ihre Ansprüche durchzusetzen und wieder mehr Gerechtigkeit zu schaffen.

Was du bei uns machst:

- Du lernst, wie Sozialberatung im Bereich Bürgergeld (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) funktioniert
- Du unterstützt bei der Arbeit mit Menschen, die Unterstützung brauchen
- Du bekommst Einblicke in politische Prozesse und wie man sich für soziale Gerechtigkeit stark macht
- Du hast die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und Projekte mitzugestalten
- Flexibel arbeiten – bei uns vor Ort oder auch bequem von zu Hause aus

Was du mitbringen solltest:

- Interesse an sozialen Themen und der Durchsetzung von Rechten
- Empathie, Offenheit und Lust, dich für andere einzusetzen
- Teamgeist und Eigeninitiative

Wenn du Lust hast, dich für eine bessere Gesellschaft einzusetzen und dabei noch wertvolle Erfahrungen zu sammeln, freuen wir uns auf deine Bewerbung!

Bist du dabei?
Melde dich bei uns unter info@tacheles-sozialhilfe.org und werde Teil eines engagierten Teams, das wirklich etwas bewegt!

Thomé Newsletter 29/2025 vom 14.09.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Praxisprobleme bei der Einstellung der Barschecks (ZzV) / Basiskonto: Praktische Hürden trotz Rechtsanspruch
----

Im letzten Newsletter habe ich das Thema Einstellung der Barschecks (ZzV) umfassend behandelt (siehe: t1p.de/25j08, Punkt 1–3).

Nun möchte ich Rückmeldungen aus der Praxis ergänzen: Selbst wenn der Wille und der Rechtsanspruch auf ein Konto besteht, scheitert die Umsetzung in der Praxis häufig.

Ein aktueller Fall aus unserer Beratungspraxis zeigt erneut, wie schwierig die Kontoeröffnung für bestimmte Personengruppen ist: Eine Frau mit Fiktionsbescheinigung versuchte über Monate hinweg, ein Basiskonto zu eröffnen – ohne Erfolg. Trotz Unterstützung und ausführlicher Begründungen wurden ihre Anträge bei Banken abgelehnt oder gar nicht entgegengenommen. Selbst ein Verfahren bei der BaFin brachte bislang keine Rückmeldung.

Besonders belastend: Das Jobcenter setzt die Menschen massiv unter Druck und verweist darauf, dass ab September 2025 **nur noch auf Konten ausgezahlt** würde – obwohl dies eindeutig rechtswidrig ist (siehe Ausführungen im letzten Newsletter).

Der Fall verdeutlicht: Das Recht auf ein Basiskonto muss endlich wirksam umgesetzt werden, ebenso klare Informationen zu Auszahlungsalternativen.

👉 Dokumentation des Falls: t1p.de/y1as7

2. August-Ausgabe *Sozialrecht Justament*: Entscheidung des EuGH zu § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und EU-Bürger*innen

Die August-Ausgabe behandelt eine aktuelle EuGH-Entscheidung:
Nach der bisherigen Regelung können Ausländer*innen eines deutschen minderjährigen Kindes ein Aufenthaltsrecht ableiten. Wird dieses Recht aber nicht auch auf freizügigkeitsberechtigte EU-Kinder angewandt, ist dies rechtswidrig.

Mit der Entscheidung endet ein Streit in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit. Offen bleibt, ob das Urteil rückwirkend für Zeiträume ab 01.01.2024 gilt, etwa bei SGB-II-Leistungsansprüchen. Hier wird eine rückwirkende Anwendung bejaht.

👉 Ausführliche Darstellung ab Seite 12: t1p.de/m60jh

3. Ukrainer sollen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt behalten

Für Geflüchtete aus der Ukraine bleibt auch nach dem Rechtskreiswechsel ein sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen. Unterstützt werden sie künftig durch die **Arbeitsagenturen vor Ort** (nicht mehr die Jobcenter).

Die Bundesregierung schreibt dies in ihrer Antwort (BT-Drs. 21/1473) auf eine Kleine Anfrage (21/1317) der Fraktion *Die Linke*. Sie betont zugleich, dass sich der Referentenentwurf für das Leistungsrechtsanpassungsgesetz noch in der Ressortabstimmung befinde.

👉 Weitere Infos: t1p.de/q3h51

4. Praxistipp: Rundfunkbeitrag – GEZ – Befreiung (rückwirkend 3 Jahre)

Seit 2016 ist eine **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht maximal drei Jahre rückwirkend** ab Antragstellung möglich.

Falsch ist die oft noch verbreitete Auffassung, eine Rückwirkung sei ausgeschlossen (vgl. Verbraucherzentrale: t1p.de/6w5e6).

Richtig ist:

„Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragstellung berücksichtigt werden.“

Voraussetzung: Nachweise, dass die Befreiungs-/Ermäßigungstatbestände im relevanten Zeitraum bestanden haben (§ 4 Abs. 4 RBStV).

👉 Formular online: t1p.de/e3rza
👉 Formular zum Ausdrucken: t1p.de/rze97

5. Regelbedarfe 2026: Nullrunde beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 10.09.2025 der **Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 (RBSFV 2026)** zugestimmt.

Damit bleiben die Regelleistungen auf dem Niveau von 2024 eingefroren.

👉 Infos: t1p.de/l1tjn

6. SG Stralsund: Höherer KdU-Anspruch auch im Eilverfahren möglich

Beschluss vom 09.09.2025 – S 5 SO 58/25 ER

Wenn die bewilligte Miete unterhalb des realistischen Angemessenheitswertes liegt, können auch im Eilverfahren höhere Werte nach dem WoGG geltend gemacht werden.

Die Berechnung erfolgt systematisch:
Tabellenwert + Klimakomponente + 10 % Sicherheitszuschlag.

👉 Kommentar von RA Niclas Sander: t1p.de/i48ga

7. DGB: Tarifflucht verursacht 123 Milliarden Euro Schaden

Der DGB beziffert den Schaden durch **Tarifflucht und Lohndumping** auf rund 123 Mrd. Euro jährlich. Betroffen sind Sozialversicherungen, Staatshaushalt und Kaufkraft.

👉 Mehr: t1p.de/o6355

Bemerkung: Aber das Bürgergeld ist schuld – Hauptsache entsolidarisieren und nach unten treten.

Thomé Newsletter 30/2025 vom 21.09.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neues zum Zeitplan der SGB II-Änderungen

Nach mir vorliegenden Informationen soll der Referentenentwurf zu den geplanten SGB II-Änderungen nun **Mitte/Ende November 2025** vorgelegt werden. In der Folge ist vorgesehen, dass die erste Runde Änderung im SGB II, einschließlich Namensänderung in „**Neue Grundsicherung“**, diversen Verschärfungen und Drangsalierungen **zum 1. Juli 2026** erfolgen soll.
Sollte sich die Bundesregierung jedoch nicht einigen können, könnte sich der Zeitplan entsprechend verzögern. Der aktuelle Stand gilt somit vorbehaltlich weiterer Entwicklungen

Derzeit tagt die **„Kommission zur Sozialstaatsreform“**. Die Kommission setzt sich aus Vertreter:innen des Bundes, der Länder und der Kommunen zusammen. Sie soll Vorschläge zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats erarbeiten. Der Schwerpunkt liegt auf der Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und SGB XII.
Anzumerken ist, dass in dieser Kommission keine Wohlfahrts und Sozialverbände, keine NGO’s vertreten sind bzw. sein sollen, diese werden nur im, Rahmen von Stakeholderverfahren angehört.

Thematisch geht es insbesondere um die **Zusammenlegung bzw. systematische Strukturierung von Sozialleistungen** – also die Prüfung, ob ähnliche Leistungen vereinbar sind oder zusammengeführt werden können – sowie um die **Verbesserung von Erwerbsanreizen.** Ziel ist es, dass Leistungen und steuerliche Regelungen so gestaltet sind, dass sie Arbeit nicht entmutigen, sondern fördern. Ende 2025 sollen die Ergebnisse vorgelegt werden.

Die Ergebnisse dieser Kommission werden voraussichtlich zu weiteren Änderungen im SGB II führen, insbesondere im Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) und des anzurechnenden Einkommens.

Diese zweite Reformrunde wird in jedem Fall zustimmungspflichtig im Bundesrat sein. Mit entsprechenden Gesetzesänderungen ist daher frühestens ab 2027 zu rechnen.

Weitere Informationen zur Sozialstaatsreformkommission: https://t1p.de/wev8k

Steinmeier fordert Koalition zu Sozialreformen auf: **https://t1p.de/48mz5**

Warnender Kommentar in der Taz zur Sozialstaatsreform: Der Bundespräsident fordert eine Reform des Sozialstaats. Seine Thesen sind wohlig verpackt, atmen aber den Geist der Agenda 2010, mehr: **https://t1p.de/66qp0**
Dazu als Hintergrund ein Blick zurück: Frank-Walter Steinmeier - Das Kanzleramtspapier vom Dezember 2002 zur Vorbereitung der AGENDA 2010: **https://t1p.de/7rb5q**

2. Stellungnahme des Pari: Wissenswertes auf dem Weg vom Bürgergeld zur neuen Grundsicherung: Eine Paritätische Handreichung für Interessierte

---

Bemerkung vorab: Besser kann man es gar nicht auf den Punkt bringen: „Handreichung für Interessierte“. Es macht deutlich, dass es in der derzeitigen Bundesregierung, genauso in der Sozialstaatskommision nicht wirklich viele „Interessierte“ an solchen Stellungnahmen gibt.

Aus dem Vorwort der Handreichung: Die Paritätischen Positionen zum Bürgergeld speisen sich aus einer reichhaltigen Praxis sozialer Arbeit und aus dem Engagement im Bereich Beschäftigungspolitik. Aufgrund der Rückmeldungen aus Sozial- und Schuldnerberatungen unter unserem Dach und infolge unserer wissenschaftlichen Arbeiten u.a. im Bereich Armutsberichtserstattung wissen wir um Sorgen und Nöte von Armutsbetroffenen. Insofern sehen wir tatsächlich einen großen Reformbedarf beim Bürgergeld. In Auswertung wissenschaftlicher und praktischer Arbeit sprechen wir uns für armutsfeste Sozialleistungen und nachhaltige Arbeitsmarktmaßnahmen aus und beziehen klar Position gegen Sanktionen.

Stellungnahme des Pari für Interessierte: **https://t1p.de/80jeg**

3. IAB Untersuchung: 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt

---

Aus der Beschreibung: Ende März 2024 traten neue Leistungsminderungen gegen sogenannte Totalverweigerer in Kraft. Damit sollte diese sehr kleine Teilgruppe unter den Bürgergeldbeziehenden stärker sanktioniert werden als bis dato. Der Regelbedarf kann in solchen Fällen nun für bis zu zwei Monate vollständig gekürzt werden. Angesichts der sehr hohen rechtlichen Hürden passiert dies in der Praxis jedoch nur sehr selten. Diese Einschätzung wird durch verschiedene Hinweise aus der Arbeitsverwaltung tendenziell bestätigt – auch wenn exakte, qualitätsgesicherte Zahlen hierzu nicht vorliegen.
Die Untersuchung des IAB: **https://t1p.de/aswi9**

Bemerkung: Die Untersuchung des IAB zu einem Zeitpunkt, an dem die Union umfassende und flächendeckende Sanktionen fordert, ist bemerkenswert. Es wird aber auch deutlich, dass diese Sanktionen nur einen sehr kleinen Prozentsatz der Leistungsberechtigten betreffen. Bei rd. 4 Mio. Arbeitsfähigen sind das 0,011 %. Sog. Arbeitsverweigerer.

Bedeutsam ist jedoch, dass 100-Prozent-Sanktionen grundsätzlich verfassungswidrig sind. Eine solche offen verfassungswidrige Regelung bleibt auch dann problematisch, wenn sie nur wenige betrifft: Laut IAB waren es 455 Fälle – und in jedem einzelnen dieser Fälle liegt damit ein Verfassungsverstoß vor. Das hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in der mündlichen Verhandlung zum Sanktionsverfahren klar und deutlich mitgeteilt, Menschenwürdeverstöße liegen auch bei einzelnen Personen vor.

4. Übersicht zu den wesentlichen Änderungen des Arbeitsmarktstärkungsgesetzes

---

Mit dem Arbeitsmarktstärkungsgesetz soll Beschäftigung und Produktivitätswachstum geschaffen werden. Angesichts der gegebenen demographischen Entwicklung sind Maßnahmen zur steuerli chen Förderung von Mehrarbeit geboten. Mittels steuerfreier Überstundenzuschläge , der Teilzeitaufstockungsprämie sowie der Aktivrente, wird Mehrarbeit wirksam gefördert und angereizt. So die Einleitung zum Gesetzesentwurf.
Hier der Referentenentwurf: **https://t1p.de/nczfi** und eine Übersicht der geplanten Neuregelungen: **https://t1p.de/cf0ps**

5. PM des Bundesamt für Statistik: 4,2 Millionen Menschen leben in Haushalten mit Zahlungsrückständen bei Versorgungsbetrieben

---

„Das Begleichen von Strom- oder Gasrechnungen stellt für viele Menschen eine finanzielle Herausforderung dar. Rund 4,2 Millionen Menschen lebten im Jahr 2024 nach eigenen Angaben in Haushalten, die bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben – wie etwa Strom- oder Gasanbietern – im Zahlungsverzug waren. Das entsprach einem Anteil von 5,0 % der Bevölkerung, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach Ergebnissen der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) mitteilt. Im Vergleich zum Vorjahr liegt der Anteil auf einem ähnlichen Niveau: Im Jahr 2023 hatten 5,4 % der Bevölkerung Zahlungsrückstände bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben.“

Destatis berichtet außerdem, dass „ein Drittel der Bevölkerung unerwartete Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln stemmen kann“.
Nicht nur das Begleichen von Strom- oder Gasrechnungen stellt viele Haushalte vor Probleme. Auch unerwartet anfallende Ausgaben, beispielsweise für die Reparatur oder den Austausch defekter Haushaltsgeräte, können zur Belastung werden. Knapp ein Drittel (32,2 %) der Bevölkerung lebte im Jahr 2024 in Haushalten, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage waren, solche Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Mehr Infos: https://t1p.de/qodlw

Bemerkung:
In diesem Zusammenhang möchte ich an die unverantwortlichen Forderungen der Union erinnern, die Regelleistungen im SGB II/SGB XII nicht nur für drei Jahre einfrieren, sondern bevorzugt sogar kürzen zu wollen. Schon jetzt reichen die Leistungen nicht aus; bei Kürzungen würden sie noch weniger ausreichen. Weitere Verelendung und Verarmung sind damit vorprogrammiert. Das würde die Gesellschaft zerreißen und spalten und das Vertrauen in Demokratie und Staat weiter schwächen und das Voranschreiten der AfD bestärken.

6. Überarbeitete SGB II Folien im Netz – Nun mit Übersicht

Meine Folien zum SGB II sind überarbeitet und zum besseren Auffinden der jeweiligen Inhalte nunmehr mit einer Inhaltsübersicht versehen. Lohnt sich anzugucken und reinzuschauen, speziell aber gut. Zu den Folien: **https://t1p.de/afzvb**

7. Deutsches Instituts für Menschenrechte: Tagung "Armut und Recht" (17.-19. Nov. 2025 in Berlin)

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und dessen Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen interdisziplinären Austausch zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und weiteren Disziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Infos zur Tagung: https://t1p.de/j37wc

Hinweis: Ein Budget für Reise- und Unterkunftskosten steht zur Verfügung.

Thomé Newsletter 31/2025 vom 28.09.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum praktischen Umgang mit der Einstellung des Barscheckverfahrens (ZzV) und dem Verhalten von Behörden, die sich weigern, Leistungen auf andere Weise zu „übermitteln“

Die Jobcenter und Sozialämter haben angekündigt, ab Oktober 2025 keine Barscheckzahlungen mehr vorzunehmen. Hintergrund dazu: https://t1p.de/tno7y

Nach der derzeit gültigen Rechtslage gilt jedoch: Geldleistungen sind entweder auf das vom Leistungsberechtigten angegebene Konto zu überweisen oder – wenn der Empfänger dies verlangt – an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu übermitteln (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Selbst die in Arbeit befindliche Änderung des § 47 SGB I sieht vor, dass Geldleistungen **kostenfrei** an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers zu übermitteln sind, wenn dieser nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (§ 47 Abs. 1 S. 2 SGB I-E). Siehe dazu den Referentenentwurf: https://t1p.de/05yh0 (Artikel 2, Seite 9).

Das bedeutet: Nach geltendem Recht sind Sozialleistungsträger verpflichtet, Geldleistungen entweder auf ein Konto zu überweisen oder sie an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten zu übermitteln (§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Eine Weigerung, diese Übermittlung vorzunehmen, ist rechtswidrig. Wenn eine Behörde behauptet, dies nicht leisten zu können, muss sie selbst Wege und Mittel finden, um die rechtlich vorgeschriebene Auszahlung sicherzustellen – z. B. über Barscheckauszahlungen, Sparkassen, spezielle Bankautomaten in Behörden oder Barauszahlungen direkt in der Behörde. Letzteres hat das BMAS in einer Weisung vom 4. Juni 2025 ausdrücklich vorgesehen (Download: https://t1p.de/ia3a8).

Sollten sich die Sozialbehörden ab Oktober 2025 weigern, bei kontolosen Leistungsberechtigten solche anderen „Übermittlungen" vorzunehmen – und dies mündlich oder schriftlich erklären –, ist Betroffenen dringend zu empfehlen, unverzüglich eine **Eilklage auf Auszahlung der Leistungen** beim zuständigen Sozialgericht einzureichen. Dies kann entweder mit Unterstützung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts oder über die Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts geschehen. Solche Verfahren sind **kostenfrei**.

Es scheint, dass erst entsprechende Gerichtsentscheidungen die Behörden dazu bringen werden, sich rechtskonform zu verhalten. Das BMAS hat sich in den letzten Tagen jedenfalls nicht mehr dazu geäußert, obwohl es als Fachaufsicht eigentlich zuständig wäre.

Muster für eine Eilklage: https://t1p.de/26e5e

2. IAB zu den sog. „Totalverweigerern": nur einige hundert Fälle

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat sich mit den sogenannten „Totalverweigerern" befasst und nun die Untersuchung **„Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts?"** veröffentlicht.

Das Ergebnis: Die vielbeschworenen Totalverweigerer gibt es praktisch nicht – die Rede ist von lediglich „einigen hundert Fällen" pro Jahr. Das IAB stellt deshalb selbst die Frage, ob hier nicht „viel Lärm um Nichts" gemacht werde.

Die Untersuchung des IAB ist hier abrufbar: https://t1p.de/2yala

Im Gegensatz dazu steht die ständige Stimmungsmache, etwa durch Jens Spahn. Er wiederholte zuletzt am 27. September in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* seine Forderung: „Wer arbeiten kann und einen Job ablehnt, sollte kein Bürgergeld mehr bekommen." Artikel: https://t1p.de/pt8as

3. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung des Existenzminimums – und dem engen Spielraum für Kürzungen

Die Regierung unter Friedrich Merz (CDU) hat einen „Herbst der Reformen“ angekündigt. Im Zentrum stehen umfassende Sozialreformen. Carsten Linnemann, Generalsekretär der CDU, spricht – in Anlehnung an die Agenda 2010 – gar von einer bevorstehenden „Agenda 2030“. Was konkret geplant ist, bleibt bislang offen. Klar scheint nur das Ziel: Es soll gespart werden – insbesondere beim Bürgergeld.

Entsprechend groß ist die Spannung auf den Vorschlag der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Bärbel Bas (SPD), zur künftigen Ausgestaltung der Existenzsicherung. Erste Überlegungen zur „neuen Grundsicherung“ und die laufenden politischen Debatten lassen jedoch bereits jetzt erkennen, dass es bald wichtiger denn je sein wird, die **verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Existenzminimum** in Erinnerung zu rufen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) weist zudem darauf hin, dass Deutschland durch den kontinuierlichen Sozialabbau beim BAföG das im UN-Sozialpakt verankerte Recht auf Bildung verletzt – so eine Analyse auf *Beck.de*.

Mahnende Stimmen an die Bundesregierung zu den anstehenden Reformen im SGB II finden sich hier: https://t1p.de/kd4bh

4. GEW und fzs: BAföG-Politik der Bundesregierung verstößt gegen Völkerrecht

---

„Der kontinuierliche Sozialabbau beim BAföG trägt maßgeblich dazu bei, dass Deutschland sich immer weiter davon entfernt, gleiche Bildungschancen zu garantieren“, erklärte Andreas Keller, GEW-Vorstandsmitglied für Hochschule und Forschung, Mitte September bei einer Anhörung des für die Überwachung des Sozialpakts zuständigen UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Genf.

Er wies darauf hin: „Während 79 von 100 Akademikerkindern ein Studium aufnehmen, sind es bei Nichtakademikerkindern nur 25. Wenn die Bundesregierung das Recht auf Bildung verwirklichen will, muss sie das BAföG endlich umfassend reformieren.“

Mehr Infos: https://t1p.de/h26tg

5. September-Ausgabe *Sozialrecht Justament*: Bewertung von Onlinerechnern

---

Der Kollege Bernd Eckardt hat in der September-Ausgabe von *Sozialrecht Justament* eine Bewertung verschiedener Onlinerechner vorgelegt. Untersucht wurden Rechner zu SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag und Elterngeld.

Mehr dazu: https://t1p.de/zgfrk

6. Konkretisierung der Notfallversorgung erforderlich

Anlässlich des BSG-Urteils vom 2. April 2025 (Az.: B 1 KR 25/23 R) hat Dr. Kyrill Makoski, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, in einem Fachaufsatz bei *juris* herausgearbeitet, dass die Regelungen zur Notfallversorgung beim Ruhen des Versicherungsanspruchs wegen Beitragsrückständen dringend konkretisiert werden müssen.

Nähere Infos: https://t1p.de/s41du

7. Einträge im Sozialportal auf Aktualität prüfen – mittlerweile über 21.000 Einträge
----
Das Sozialportal von Tacheles e. V. wächst. Mittlerweile hat es über **21.000 Einträge** von Beratungsstellen, Selbsthilfe und Anwält*innen. Ich möchte alle Eingetragenen bitten, die Einträge auf Aktualität zu prüfen und bei Fehlern oder fehlender Aktualität die Änderung selbst vorzunehmen oder diese uns mitzuteilen.

Das Sozialportal ist neu und lebt vom Mitmachen. Wir laden alle Beratungsstrukturen, Rechtsanwält*innen, Selbsthilfeinitiativen und andere Institutionen, die sich für die Rechtsmobilisierung ratsuchender Menschen einsetzen, ein, sich in das Sozialportal einzutragen und es dadurch zu **der** bundesweiten und trägerübergreifenden Adressdatenbank für Beratung und Hilfe werden zu lassen.

Hier der Link zum Sozialportal: https://sozialportal.net/ oder https://t1p.de/rthv4

Thomé Newsletter 32/2025 vom 05.10.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter behandelt folgende Themen:

1. Ukrainer*innen sollen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt behalten
----
Für Geflüchtete aus der Ukraine wird nach dem Rechtskreiswechsel weiterhin ein sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen. Auch künftig sollen sie bei ihrer Integration in Arbeit und Gesellschaft unterstützt werden.
Zuständig sind künftig die örtlichen Agenturen für Arbeit (statt der Jobcenter).

Dies schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drs. 21/1473) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 21/1317). Zugleich betont sie, dass sich der Referentenentwurf für das Leistungsrechtsanpassungsgesetz derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet. Vorgesehen sind Übergangsregelungen für Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, um den Verwaltungsaufwand möglichst

gering zu halten.

2. „Sprengstoff für die Demokratie“ – Neuer Regierungsbericht: Vermögensverteilung extrem ungleich
----
Der neue Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt: Jede*r Sechste in Deutschland lebt in Armut.
Das reichste Zehntel besitzt über 54 % des Vermögens, die untere Hälfte nur 3 %.

„Diese soziale Spaltung ist Sprengstoff für unsere Demokratie“,
fasst Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands, den 683-seitigen Bericht zusammen.

Mehr Infos und den Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts:
👉 https://t1p.de/2jut8

3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug
----
Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zeigen auf, welche Rahmenbedingungen die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug fördern. Behandelt werden u. a.:

- Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Jugendhilfe
- Kinderbetreuungs-Infrastruktur
- Beratung mit Fokus auf die Lebenslagen von Alleinerziehenden

Auch Arbeitgebende werden aufgefordert, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu ergreifen.

Mehr: https://t1p.de/6agy4

4. Stellungnahme der Caritas: Erfahrungen zum Wohngeld

Der Deutsche Caritasverband hat eine umfassende Befragung zur Wohngeldgewährung durchgeführt.
365 Beratungsstellen nahmen vom 30.01. bis 10.02.2025 teil; das Papier zieht ein Resümee und benennt Handlungsbedarfe.
👉 https://t1p.de/ldcm5

Bemerkung:
Die Untersuchung zeigt zahlreiche Unzulänglichkeiten und Rechtsverstöße. Wohngeldanträge müssen nach § 75 VwGO binnen drei Monaten bearbeitet werden – tatsächlich betragen die Wartezeiten oft 6 bis 12 Monate oder länger. Auch § 17 Abs. 1

Nr. 1 SGB I verpflichtet Leistungsträger, Sozialleistungen „zeitgemäß, umfassend und zügig“ zu gewähren – was vielerorts offenkundig nicht gelingt.
➡ Dringender Handlungsbedarf!

5. Deutsches Institut für Menschenrechte: FAQ und Factsheet zur EU-Gewaltschutzrichtlinie
----
Am 13. Juni 2024 trat die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft – der erste umfassende EU-Rechtsakt in diesem Bereich. Sie enthält Verpflichtungen zu Strafrecht, Opferschutz, Prävention und Zusammenarbeit.
Deutschland hat bis zum 14. Juni 2027 Zeit für die Umsetzung.

Das Institut bietet:

- ein FAQ mit 30 Fragen und Antworten,
- ein Factsheet mit den wichtigsten Informationen.

Mehr dazu: https://t1p.de/wbohb

6. Gesucht: Interessante Jobcenter-Bescheide für Fortbildungen
---
Ich suche **Bescheide (gemeinsame Einrichtungen)** zu folgenden Themen:

- Rausfall von Kindern aus der Bedarfsgemeinschaft
- Bereinigung von Erwerbseinkommen über Minijobgrenze bzw. über 100 € Grundfreibetrag
- Unzulässige Kürzung der Kosten der Unterkunft (KdU), z. B. wegen Stromkosten in der Miete („Inklusivmiete“) → Miet- oder Nutzungsvertrag erforderlich
- Unzulässige Kürzung der Regelleistung wegen Stromkosten in der Miete („Inklusivmiete“) → ebenfalls Miet- oder Nutzungsvertrag erforderlich
- Ablehnung/Versagung unter Hinweis auf vorrangige Leistungen

Bitte sendet mir solche Bescheide als **Foto oder PDF** (gute Qualität).
Eine **vollständige Anonymisierung** ist selbstverständlich garantiert.

7. NRW-FDP auf populistischen Abwegen – Generalverdacht gegen NGOs gefährdet demokratische Teilhabe
----
Die NRW-FDP forderte am 13.05.2025 in einem Antrag mehr Transparenz bei der NGO-Finanzierung.

Aus dem Antrag:

„Die staatliche Förderung von sogenannten NGOs muss sich am verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot und am Grundsatz sparsamer Haushaltsführung orientieren. […] Die staatliche Finanzierung von Organisationen, die parteipolitisch tätig sind und dabei öffentlich Stellung gegen einzelne demokratische Parteien beziehen, steht im klaren Widerspruch zu diesen Vorgaben … Es besteht die Gefahr der Umgehung dieses Grundsatzes, sobald parteipolitisch aktive Organisationen finanziell durch öffentliche Gelder gefördert werden.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW widerspricht deutlich:

„Ein Generalverdacht gegen NGOs gefährdet demokratische Teilhabe. Gemeinnützige Organisationen dürfen sich politisch äußern, solange dies im Rahmen ihrer Satzungszwecke geschieht. Engagement gegen Rechtsextremismus ist keine parteipolitische Agitation, sondern gelebte Demokratie.“

Kommentar:
Mit diesem Antrag begibt sich die FDP auf AfD-Niveau. Er zielt offenkundig auf die Proteste Anfang des Jahres gegen das Fallen der Brandmauer der CDU zur AfD, für ein AfD-Verbot und zur Verteidigung der Demokratie. Kritische Stimmen sollen offenbar durch finanzielle Drohkulissen eingeschüchtert werden – ein gefährlicher Trend, der bereits in den USA und Teilen Ostdeutschlands sichtbar ist.
NGOs und Wohlfahrtspflege sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer kritischen Zivilgesellschaft – sie müssen Regierungshandeln hinterfragen dürfen.

👉 **FDP-Antrag:** https://t1p.de/ybk5f
👉 **Stellungnahme der LAG FW NRW:** https://t1p.de/95c5e

Thomé Newsletter 33/2025 vom 19.10.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter behandelt folgende Themen:

1.) Zu den geplanten SGB-II-Änderungen

Medial sickern immer weitere Details zu den geplanten Änderungen im SGB II durch. Die erste Version des Referentenentwurfs wurde noch vor der Ressortabstimmung durchgestochen, sodass zunehmend deutlich wird, welche Maßnahmen die Bundesregierung plant.

Die derzeit beste Zusammenfassung findet sich in einem Artikel des **Merkur.de** vom 19.10.:
👉 https://t1p.de/13rxv

Geplant ist unter anderem die **vollständige (100 %) Streichung der SGB-II-Leistungen** bei wiederholten Meldeversäumnissen sowie bei Ablehnung von Arbeitsangeboten. Das bedeutet: **keine Regelleistung, keine Mietkostenübernahme, keine Krankenversicherung**.

Lebensmittelgutscheine sind **nicht** vorgesehen – stattdessen soll es **behördliche Hausbesuche** geben.
Der neue Ansatz lautet also nicht mehr „Sanktion“, sondern **Leistungsversagung bei fehlender Mitwirkung**, verbunden mit der Annahme, wer nicht mitwirke, sei offensichtlich nicht hilfebedürftig. Dieselbe Argumentation gilt bei Stellenablehnungen.

Diese Idee basiert auf einem Gutachten des ehemaligen BSG-Präsidenten **Rainer Schlegel**, das er für die **Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)** verfasst hat. Schlegel soll laut *Süddeutscher Zeitung* **Carsten Linnemann** beraten haben, der gemeinsam mit **SPD-Chefin und Arbeitsministerin Bärbel Bas** die neuen Regelungen verhandelt.
Details (Paywall): https://t1p.de/v0a6q
Ohne Paywall (*Welt*): https://t1p.de/38fsw

Zu Herrn Schlegel hatte ich bereits in meinem Newsletter vom 03.03.2024 angemerkt: „Manchmal ist es gut, wenn Richter gehen.“
➡ https://t1p.de/3bjhq

Konkrete Sanktionspläne

Bei Terminversäumnissen

- Nach zwei versäumten Terminen: **30 % Kürzung**
- Nach drei Terminen: **100 % Kürzung**
- Nach vier Terminen: **kompletter Wegfall** von Regelsatz, Unterkunftskosten und Krankenversicherung

Bei Pflichtverletzungen

- **30 % Kürzung** bereits beim ersten Verstoß
- **Ablehnung eines Arbeitsangebots:** kompletter Leistungsentzug der Regelleistung
- **Wiederholte Ablehnungen:** kompletter Wegfall von Regelsatz, Miete und Krankenversicherung

Bemerkung

Mit der „Vermutung des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit“ wird versucht, das Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts zu umgehen. Die geplanten **100 %-Sanktionen** dürften klar **verfassungswidrig** sein. Für eine endgültige Bewertung muss der Gesetzestext abgewartet werden – sicher ist jedoch, dass es zu harten Auseinandersetzungen kommen wird.

Bewertung

Das Sanktionsregime wird vor allem **„schwierige“ bzw. gesundheitlich beeinträchtigte Menschen** treffen – daran ändert auch kein Hausbesuch etwas. Entgegen der Beschönigungen von Herrn Merz wird dies unweigerlich zu **mehr Obdachlosigkeit** führen.

Zudem werden Vermieter künftig noch seltener an SGB-II-Beziehende vermieten, da sie befürchten müssen, dass das Amt aufgrund von Sanktionen **keine Miete** mehr zahlt.

Es sollte jetzt schon überlegt werden, **solidarische Beistandsstrukturen** (z. B. durch Wohlfahrtsverbände oder „Die Linke hilft“) bundesweit aufzubauen, um Menschen mit Behördenängsten zu unterstützen.

Die Union – **mit Zustimmung der SPD** – führt mit diesem Gesetz ein **härteres Sanktionsregime als unter Hartz IV** ein. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts sollen mit juristischen Tricks umgangen werden. Damit wird eine **„unwürdige Existenz“** geschaffen.

BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16:
„Das menschenwürdige Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) darf **nicht gekürzt** werden. Die Menschenwürde steht allen zu – und geht auch durch vermeintlich ‘unwürdiges’ Verhalten nicht verloren.“

Es ist zu hoffen, dass sich **Parteien, Verbände und Initiativen** gegen diese geplanten Regelungen stellen. Denn sie bedeuten nichts weniger als eine **Demontage des Sozialstaats** mit der Brechstange – zur weiteren Ausweitung des Niedriglohnsektors und prekärer Beschäftigung.

2.) Bürgergeld unter Generalverdacht – EU-Bürger*innen als Zielscheibe von Populismus und Medien

----

Die derzeitige Hetze gegen armutsbetroffene EU-Bürger*innen ist unerträglich.
Auf Initiative von **Armut und Gesundheit in Deutschland e. V.**, **Medinetz Mainz**, **Medinetz Koblenz**, der **Clearingstelle Krankenversicherung Rheinland-Pfalz** und des **Initiativausschusses für Migrationspolitik** haben über 60 Organisationen und Einzelpersonen einen Aufruf veröffentlicht:
👉 https://t1p.de/dbdz3

Aus dem Aufruf:

Wir fordern Medienhäuser auf, ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachzukommen und differenziert zu berichten. Bilder und Sprache prägen gesellschaftliche Haltung. Tragen Sie nicht dazu bei, Armutsbetroffene zu entmenschlichen.
Armut, unsichere Beschäftigung und Ausgrenzung sind keine Vergehen, sondern Folgen politischer Entscheidungen. Demokratie, Sozialstaat und gesellschaftlicher Zusammenhalt müssen geschützt werden – nicht durch Kriminalisierung, sondern durch faktenbasierte und verantwortungsvolle Berichterstattung.

3.) Sozialstaat gemessen am BIP nicht teurer als 2015

Die Union behauptet in Vorbereitung auf Sozialkürzungen, der Sozialstaat „explodiere“ und sei nicht mehr finanzierbar.
Das **Statistische Bundesamt** stellt jedoch klar: **Gemessen an der Wirtschaftskraft sind die Sozialausgaben des Bundes nicht gewachsen.**
➡ Näheres in der *Tagesschau*: https://t1p.de/dtwnm

4.) Bürgergeld im Realitätstest – materielle Entbehrung und wachsende Armutslücke
---
Eine aktuelle Studie des **Paritätischen Gesamtverbands** zeigt: Das Bürgergeld **schützt nicht vor Armut** und verfehlt die **UN- und EU-Vorgaben** (SDGs, Empfehlung zur Mindestsicherung).
Es sichert das **nackte Überleben**, aber **nicht** soziale Teilhabe und **kein** würdiges Leben.

Erschreckende Befunde

- Fast jede*r Fünfte besitzt **kein zweites Paar Schuhe**
- Jede*r Dritte kann sich **keine vollwertige Mahlzeit** jeden zweiten Tag leisten
- Über die Hälfte kann **kaputte Möbel** nicht ersetzen

Dies geschieht trotz Tafeln und Sozialkaufhäusern – während gleichzeitig **verschärfte Sanktionen** geplant werden.
➡ Weitere Infos: https://t1p.de/pa0hp

5.) Gesellschaft für Freiheitsrechte – Individualbeschwerde gegen den Leistungsausschluss von Dublin-Flüchtlingen
---
Die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)** hat erstmals aus Deutschland eine **Individualbeschwerde beim UN-Sozialausschuss** eingereicht – gegen den Leistungsausschluss von Dublin-Flüchtlingen. Gefordert werden **einstweilige Maßnahmen** und die **Abschaffung** dieses Ausschlusses, der gegen die sozialen Menschenrechte des UN-Sozialpakts verstößt.
➡ Mehr: https://freiheitsrechte.org/existenzielle-not
➡ Grundlageninfos: https://t1p.de/0tvet

6.) Leistungsausschluss in Dublin-Fällen rechtlich und tatsächlich unanwendbar
---
Die **GGUA** berichtet: Das Flüchtlingsministerium (**MFFKI Rheinland-Pfalz**) hat einen **aktualisierten Erlass** zu den Leistungsausschlüssen in Dublin- und Anerkannten-Fällen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG) herausgegeben.
Rheinland-Pfalz ist derzeit das einzige Bundesland, das seine Sozialbehörden

ausdrücklich auffordert, bei Entscheidungen **Verfassung und EU-Recht (Aufnahmerichtlinie)** zu beachten.
Ergebnis: Ein vollständiger Leistungsausschluss ist **stets unzulässig**, **selbst eine Kürzung** nicht mit EU-Recht vereinbar.
➡ Mehr: https://t1p.de/iwjjt

7.) Schockierende Dunkelziffer – bis zu 800.000 Menschen ohne Krankenversicherung
---
Nach Expertenschätzungen leben in Deutschland bis zu **800.000 Menschen ohne Krankenversicherung**.
„Man geht von einer sehr hohen Dunkelziffer aus“, sagte **Sophie Pauligk**, Vorständin des **Bundesverbands Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung**, der KNA.

Bemerkung:
Auch aus unserer Beratungspraxis kennen wir viele Fälle: Menschen **ohne Krankenversicherung**, mit **hohen Krankenkassenschulden** (teils fünfstellig), mit **ruhender Versicherung** oder **privater Krankenversicherung in Armut**.
All diese Situationen sind massive Probleme. Es braucht dringend eine **Regelung zum Schuldenschnitt** und eine **Rückkehrmöglichkeit von der PKV in die GKV**.

Thomé Sonder-Newsletter 34/2025 vom 22.10.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem heutigen Sondernewsletter möchte ich darauf hinweisen, dass auf der Tacheles-Webseite nun der Referenten-Vorentwurf zu den geplanten SGB II-Änderungen veröffentlicht wurde.

Es handelt sich dabei um den Vorentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der nun in die Ressortabstimmung zwischen den Ministerien geht und anschließend zum abschließenden Referentenentwurf weiterentwickelt wird.

Dokumente und weiterführende Informationen:

- 📄 **Vorentwurf des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (ÄndG) zum Download:**
  https://t1p.de/id4k1
- ▧ **Synopse (Leseversion) der geplanten SGB II-Änderungen:**
  https://t1p.de/u2enf

Erste **Zusammenfassungen und Erläuterungen** zu den geplanten Änderungen werden in den nächsten Tagen auf der **Tacheles-Webseite** veröffentlicht:
👉 https://t1p.de/swfv0

Thomé Newsletter 35/2025 vom 26.10.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld / Zu den geplanten SGB II-Änderungen

---

Der Referentenentwurf zu den geplanten SGB-II-Änderungen wurde veröffentlicht. Es handelt sich dabei jedoch noch um einen **Vorentwurf**, der zunächst in den Ministerien abgestimmt werden muss.

Dazu gibt es bereits eine **konsolidierte Lesefassung** des geplanten Gesetzes – also eine Version, aus der ersichtlich ist, welche Regelungen gestrichen und welche neu eingefügt werden sollen.
Auf der Webseite von *Tacheles* findet sich zudem eine erste Zusammenstellung der geplanten Änderungen – in der Eile der Zeit noch ohne Bewertung. Es ist davon auszugehen, dass diese Lesefassung in den nächsten Tagen noch ergänzt wird.

Infos:

- Referentenentwurf: https://t1p.de/id4k1
- Konsolidierte Lesefassung der geplanten Änderungen: https://t1p.de/biqw6
- Zusammenfassung der geplanten SGB-II-Änderungen: https://t1p.de/7lkhd

Hinweis:
Es handelt sich derzeit um einen Vorentwurf, der sich noch in der ministeriellen Abstimmung befindet. Anschließend folgt die Verbändeanhörung und das reguläre Gesetzgebungsverfahren. Ziel ist, dass die Änderungen **zum Juli 2026** in Kraft treten. Das bedeutet, bis dahin kann sich noch einiges ändern.

Kurzbewertung

Das Gesetz mutiert vom *Fördern und Fordern* zum *Fordern und Fördern*.
Das **Fordern** steht deutlich im Vordergrund – gemeint sind insbesondere **Erwerbsobliegenheit und Sanktionen**.
Dies, obwohl alle Untersuchungen zeigen, dass **fehlende Qualifizierung** das größte

Arbeitsmarkthemmnis ist.

Die wesentlichsten Punkte:

- **Fingierte Nichterreichbarkeit:**
  Wer Termine versäumt, gilt künftig gesetzlich als „nicht erreichbar“ – mit der Folge des vollständigen Wegfalls jeglichen Leistungsanspruchs: keine Regelleistung, keine Miete, keine Krankenversicherung.
  Eine rückwirkende Wiederherstellung des Anspruchs – wie bei Nachholung der Mitwirkung nach § 67 SGB I – ist nicht vorgesehen. Damit soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) faktisch unterlaufen werden.
  Diese Regelung trifft die Schwächsten – nämlich Kranke oder Menschen, die schlicht Angst vor der Behörde haben. Der Satz von Friedrich Merz, „niemand werde obdachlos gemacht“, ist damit unzutreffend.

- **Zumutbarkeit ab dem 1. Geburtstag des Kindes:**
  Arbeit, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Integrationskurse gelten ab dem ersten Geburtstag des Kindes als zumutbar. Das bedeutet Druck auf Eltern: *Bewirb dich, mach eine Maßnahme, gib dein Kind in Betreuung* – auch wenn es entsprechende Betreuungsplätze oft gar nicht gibt.
  Damit wird das Recht auf Elternzeit faktisch ausgehebelt.

- **Vermögensgrenzen:**
  Absenkung der Vermögensfreibeträge im SGB II und Abschaffung der Vermögenskarenzzeit.

- **Kooperationsplan:**
  Wer nicht zum Termin zur Erstellung des Kooperationsplans erscheint oder Verhandlungen mit Integrationsfachkräften verweigert, bekommt die Regelungen per Verwaltungsakt **verbindlich und mit Sanktionswirkung** Jeder Verstoß dagegen führt zu Leistungsminderungen oder Sanktionen.

- **Unterkunftskosten (KdU):**
  Einführung einer neuen Angemessenheitsgrenze:
  Die bisherige befristete Bestandsschutzregelung, nach der zunächst die tatsächliche Miete übernommen wird, wird auf das **1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze**
  Diese Grenze gilt auch für die KdU-Karenzzeit.

- **Nicht erforderliche Umzüge:**
  Bei Umzügen innerhalb desselben Vergleichsgebiets sollen künftig *„höchstens“* die bisherigen Unterkunftskosten anerkannt werden, wenn der Umzug nicht erforderlich war (§ 22 Abs. 4 S. 4 SGB II-E).
  Das ist eine Einladung an die Jobcenter, Unterkunftskosten weiter zu begrenzen.

- **Pflichten für Vermieter:**
  Einführung einer Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht für Vermieter.

Kommen sie diesen Pflichten nicht nach, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu **5000 Euro Bußgeld** geahndet werden kann (§ 63 Abs. 2 SGB II-E).
Diese Drohung wird die Bereitschaft, an Grundsicherungsempfänger*innen zu vermieten, weiter verringern. Der Zugang zum Wohnungsmarkt dürfte sich dadurch deutlich verschlechtern.

- **Verschärfte Sanktionen:**
  Bei Meldeversäumnissen wird künftig schon nach dem zweiten versäumten Termin eine **30-Prozent-Kürzung** verhängt.
  Bleibt auch ein dritter Termin ungenutzt, werden die **Geldleistungen komplett eingestellt**.
  Erscheint die Person auch im Folgemonat nicht, werden **alle Leistungen einschließlich Unterkunftskosten gestrichen** – die Nichterreichbarkeit wird fingiert (= 100 % Sanktion).

  Bei Pflichtverletzungen (z. B. Ablehnung von Arbeit, fehlende Eigenbemühungen, Nichtteilnahme an Maßnahmen, Herbeiführung einer Sperrzeit im SGB III) wird die Regelleistung **immer um 30 % für drei Monate** gemindert.

  Bei **Arbeitsverweigerung sollen die Regelleistungen sofort zu 100% gestrichen** werden.

Fazit:
Insgesamt wird deutlich, dass die Bundesregierung großen Wert auf *Fordern* legt – während das *Fördern*, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen, deutlich in den Hintergrund tritt. Nachhaltige Arbeitsmarktintegration sieht anders aus.

Es bleibt zu hoffen, dass Parteien, Verbände und Initiativen sich gegen diese geplanten Regelungen stellen.
Denn sie bedeuten nichts weniger als eine weitere **Demontage des Sozialstaats mit der Brechstange** – zugunsten einer weiteren Ausweitung des Niedriglohnsektors und prekärer Beschäftigung.

2. Sozialverbände warnen vor Wohnungslosigkeit durch Bürgergeldreform
----
Wer Menschen die Wohnkosten streiche, bringe damit prekär lebende Familien in Not, warnen Sozialverbände. Statt Sanktionen brauche es Maßnahmen für bezahlbaren Wohnraum.

Nähere Infos zu dem Aufruf: **https://t1p.de/x5ia0**

3. Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 2026 im Bundesgesetzblatt

veröffentlicht

Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 (RBSFV 2026) für das Jahr 2026 ist nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Wie angekündigt: die **Nullrunde im dritten Jahr**.

Links:

- RBSFV 2026: https://t1p.de/vzugm
- Erklärung der Bundesregierung: https://t1p.de/lahpr

4. Protestaktion am 31. Oktober in Wuppertal

Wir begrüßen gerne Gäste von überall her!

Armut – das kann auch dich treffen!

Solidarität statt Ausgrenzung!

Seit zwei Jahren läuft eine gezielte Hetzkampagne gegen Menschen, die von Armut betroffen sind und Unterstützung vom Jobcenter erhalten. Sie werden als faul abgestempelt, unter Generalverdacht gestellt, öffentlich erniedrigt.

All das war kein Zufall – es war die Vorbereitung auf die jetzt drohenden sozialen Verschärfungen.

Warum?

Damit die Regierenden so tun können, als hätten sie alles im Griff.

Als gäbe es keine Probleme mit bezahlbarem Wohnraum, keine marode Infrastruktur, keinen Fachkräftemangel, kein schwaches Wirtschaftswachstum, keine eskalierende Klimakatastrophe.

Als wäre das alles kein Thema – während gleichzeitig Korruption, Maskendeals und Vetternwirtschaft verschwiegen und höhere Steuern für Reiche nicht zum Thema werden.

Diese populistische Kampagne gegen Armutsbetroffene ist nichts anderes als ein Angriff auf uns alle.

Sie soll Druck machen – damit Menschen jede Arbeit annehmen, egal wie schlecht bezahlt, egal wie unsicher.

Damit der Niedriglohnsektor weiterwachsen kann und die Profite für die sprudeln, die sowieso schon mehr als genug haben.

Wir sagen: Schluss damit!

Wir wollen reden. Mit euch!

Über die geplanten Kürzungen beim Bürgergeld, über das Leben mit Armut – und darüber, wen es trifft, wenn der Sozialstaat weiter abgebaut wird, nämlich uns alle!

Kommt mit uns auf die Straße!

Für Würde. Für Gerechtigkeit. Für Solidarität.

Wann: 31.10.2025., 11:00 bis 13:00 Uhr

Wo: Fußgängerzone am Alter Markt in Wuppertal-Barmen.

Veranstalter: Tacheles e.V.

5. Das ändert sich 2026 für Menschen mit Schwerbehinderung

Infos von ver.di: Die Änderungen ab 2026 für schwerbehinderte Menschen sind umfassend. Mehrere Lebensbereiche sind betroffen. Es gibt Neuregelungen zur Altersrente, steuerliche Änderungen, die Einführung digitaler Nachweise und den Ausbau der Barrierefreiheit.
Auch wird 2026 eine weitere Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen fällig – eine wichtige Information für betriebliche Interessenvertretungen (Betriebs-/Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen).

Diese Änderungen machen eine **frühe Beratung, rechtzeitige Antragstellung und die Umstellung auf digitale Verfahren** besonders wichtig.

Mehr Infos: https://t1p.de/z1nv4

6. Kindergelderhöhung 2026 beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat die Weichen bereits gestellt:
Das **Kindergeld steigt zum 1. Januar 2025** um fünf Euro auf **255 Euro** pro Kind und Monat sowie – mit Wirkung zum **1. Januar 2026** – um weitere **vier Euro**.

Siehe dazu: https://t1p.de/hgw6i

7. Zur Einstellung des Barscheckverfahrens (ZzV)

Ich hatte mehrfach über die Einstellung des Barscheckverfahrens berichtet. Dazu gibt es auch einen ausführlichen Artikel auf der Webseite von Tacheles: https://t1p.de/nukgg

Ich würde jetzt gerne um Rückmeldungen bitten:
Gab es noch Probleme? Mussten Eilverfahren beim Sozialgericht durchgeführt werden?
Schreibt mir das bitte, damit ich die Lage besser einschätzen kann.

Thomé Sonder-Newsletter 36/2025 vom 04.11.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem heutigen Sondernewsletter möchte ich auif unsere Stellungnahme

„Wir schlagen Alarm! Zu den fünf gravierendsten Eingriffen des Referentenentwurfs zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.10.2025“

hinweisen. Darin beschreibt das Autorenteam die gravierendsten Punkte, die sich aus dem Referentenentwurf ergeben. SGB II und auch SGB XII – Beziehende werden mit den Regelungen in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum, nach dem einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz gesichert werden muss, entgegen den Maßgaben des BVerfG angegriffen. Die Regierung plant mit diesem Gesetz, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Tricks zu unterlaufen.

Ebenso sind brandgefährliche Begrenzungen bei den Unterkunftskosten geplant, genauso die Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten sowie die Formularpflicht von Vermietern. Die dortigen Regelungen werden dazu führen, dass der Wohnungsmarkt für SGB II- und SGB XII-Beziehende sich verschließen wird.

Wir schlagen daher Alarm und fordern Wohlfahrts- und Sozialverbände, Gewerkschaften, Kirchen sowie alle Organisationen, die die Interessen armer und einkommensschwacher Menschen vertreten, ebenso wie die demokratische Öffentlichkeit und die Parteien auf, die geplanten Neuregelungen entschieden zu kritisieren und dafür zu sorgen, dass sie nicht wirksam werden.

Die Stellungnahme hängt dem Newsletter an, ist aber auch auf der Webseite von Tacheles unter https://t1p.de/84ec4 zu finden.

So, das war es dann für heute.

Thomé Newsletter 37/2025 – 09.11.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter behandelt folgende Themen:

1. Spendenaufruf für Tacheles e.V. – Gemeinsam gegen soziale Ausgrenzung!

Das Jahresende nähert sich und es ist trübe im Land. Immer wieder erreichen mich Rückmeldungen von Menschen, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. Mir macht diese Arbeit Freude, und es ist schön zu sehen, dass der Newsletter für rund 55.000 Empfänger*innen eine wichtige Informationsquelle rund um das Existenzsicherungsrecht ist.

Diesen Dank möchte ich gern aufgreifen und Euch/Sie ermutigen, dies mit einer Spende an den Verein Tacheles e.V. zu honorieren.

Hier ein paar Infos zu Tacheles:

Der seit über 30 Jahren bestehende Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm für soziale Gerechtigkeit und Empowerment. All diese Tätigkeiten erfolgen **ohne öffentliche Förderung**. Tacheles finanziert sich ausschließlich durch Spenden sowie durch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Newsletteranzeigen oder gewerbliche Einträge im Adressverzeichnis. Auch die umfangreiche und hochqualifizierte Beratungsarbeit wird seit Jahrzehnten durch weitgehend ehrenamtliches Engagement und Selbstausbeutung getragen.

Tacheles konfrontiert lokale Behörden mit Defiziten und Missständen und fordert konsequent Änderungen ein. Gleichzeitig wirkt der Verein auf der großen politischen Bühne mit, verfasst Fachstellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren und entwickelt

regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Lage einkommensschwacher Menschen. So wurde Tacheles etwa vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB-II-Sanktionsverfahren benannt und war am positiven Ausgang des Verfahrens maßgeblich beteiligt.

Unsere Projekte 2025

- **Sozialberatung in Wuppertal und Umgebung:** Unabhängig, kostenlos, für Menschen in Notlagen – rund 1.000 Beratungsanfragen im Jahr
- **Bundesweite Telefon- und kollegiale Beratung** in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen
- **Engagement in Gremien:** Fachliche Einflussnahme und sozialpolitische Mitgestaltung
- **Projekt „Mampferando“:** Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen mit selbstgekochtem Essen am Wochenende („Warmes für Überlebenskünstler*innen auf der Straße“)
- **Fachstellungnahmen:** Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren – aktuell zur „Neuen Grundsicherung“
- **Protest- & Demokratiearbeit:** Beteiligung und Mitorganisation der Wuppertaler Demonstrationen, u.a. *„Nie wieder ist jetzt!“* und *„Die Brandmauer fällt!“*
- **net:** Aufbau und Erweiterung der bundesweiten Beratungsdatenbank für Ratsuchende
- **Kampagnen gegen Behördenunrecht:** Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen für faires Verwaltungshandeln
- **Kampagne für kontolose Sozialleistungsbeziehende:** Einsatz gegen den Stopp von Barauszahlungen
- **Regelmäßiger Newsletter:** Sozialpolitische Analysen und Aufklärung – fast wöchentlich neu
- **Wöchentlicher Rechtsprechungsticker**
- **Neuer Leitfaden SGB II/SGB XII:** Planung und Erstellung der nächsten Auflage (Erscheinung: Sommer 2026)

Unsere Arbeit ist **komplett unabhängig und ohne jegliche öffentliche Förderung.**

Nur durch **Spenden** können wir weiterhin kostenlose Beratung anbieten, politisch Druck machen und für sozial Benachteiligte eintreten.

👉 **Jetzt spenden und ein Zeichen setzen:**
🌐 www.tacheles-sozialhilfe.de
💗 Direkt zum Spendenformular
🔗 Kurzlink: https://t1p.de/dxo9g

Sorgt dafür, dass die Arbeit von Tacheles fortgesetzt werden kann. Mit unserem neuen Spendenformular sollten Spenden ohne Probleme funktionieren und es sind nun auch monatliche Spenden möglich.

2. Weitere Reformpläne im SGB II – Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats des BMAS

Aus dem Wissenschaftlichen Beirat des BMAS dringt durch, dass auch eine Reform der Erwerbstätigenfreibeträge geplant ist. Der Vorschlag lautet:
Für Einkommen oberhalb der Minijob-Grenze sollen künftig von 100 Euro Zusatzverdienst grundsätzlich 30 Euro verbleiben.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Minijobs vollständig anzurechnen, da diese „oft als Tarnkappe für Schwarzarbeit genutzt“ würden. Dadurch solle eine **Erhöhung der** Arbeitsanreize im Bereich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung **e**rreicht werden.

Zudem sollen SGB-II-Beziehende künftig stärker zu Weiterbildung oder gemeinnütziger Tätigkeit aufgefordert werden.

Einen Überblick über die Grundzüge des Papiers des Wissenschaftlichen Beirats gibt es im Handelsblatt:
👉 https://t1p.de/b8ue3

Anmerkung: Ein höherer Freibetrag ist selbstverständlich sinnvoll und wird auch den Arbeitsanreiz stärken. Allerdings gibt es viele SGB-II-Beziehende, die nur über einen Minijob den Einstieg in eine Erwerbstätigkeit finden – sei es zur Arbeitserprobung oder als erster Schritt in ein Unternehmen. Eine vollständige Anrechnung dieser Einkommen ist daher kein geeignetes Mittel. Entscheidend wären stattdessen mehr Qualifizierung und Weiterbildung, angepasste Freibeträge im Minijobbereich für eingeschränkt leistungsfähige Personen sowie eine Anrechnungsfreiheit der ersten Lohnzahlung.

Zudem muss endlich der Erwerbstätigenfreibetrag im SGB XII angepasst werden. Während im SGB II bei einem Minijob-Einkommen von 100 Euro die gesamte Summe anrechnungsfrei bleibt, sind es im SGB XII lediglich rund 32 Euro. Das ist ungerecht und muss dringend geändert werden!

Auch ist der Generalverdacht, der auch hier wieder geäußert wird, fatal. Bestraft werden sollten Unternehmen die Schwarzarbeit ermöglichen und durchführen.

3. Etappensieg vor den Vereinten Nationen: Deutschland muss Geflüchteten Existenzminimum sichern

---
Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) hat erstmals aus Deutschland eine Individualbeschwerde beim UN-Sozialausschuss eingereicht – gegen den Leistungsausschluss von sogenannten Dublin-Geflüchteten. Gefordert werden einstweilige Maßnahmen sowie die Abschaffung dieses Ausschlusses, der gegen die sozialen Menschenrechte des UN-Sozialpakts verstößt.

Als Reaktion auf die Beschwerde fordert der UN-Sozialausschuss Deutschland nun zum Handeln auf: Der Beschwerdeführer soll existenzsichernde Leistungen – von Essen bis Unterkunft – erhalten, und zwar noch vor Abschluss des laufenden

Individualbeschwerdeverfahrens. Zuvor waren ihm diese Leistungen als Dublin-Geflüchtetem gestrichen worden.

Ziel des Verfahrens ist es, den Leistungsausschluss und damit die menschenrechtsverletzende Praxis in Deutschland zu beenden. Gemeinsam mit dem Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof und dem Flüchtlingsrat Thüringen gelingt der GFF ein wichtiger Etappensieg mit dem neuen Rechtsinstrument der Individualbeschwerde.

Weitere Informationen zum Verfahren gibt es hier: https://t1p.de/jy8sm

4. BA: Neue Fachliche Weisungen - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Die BA hat neue umfassende Weisungen zur Arbeitnehmerüberlassung., also zur Zeitarbeit herausgegeben, diese gibt es hier: **https://t1p.de/l8ia6**

5. Prof. Sell: Der geplante Ausschluss (neuer) ukrainischer Flüchtlinge aus dem (Noch-)Bürgergeld vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zum „Job-Turbo“ und seiner Wirksamkeit
----
Prof. Dr. Stefan Sell wirft einen kritischen Blick auf den geplanten Ausschluss neu zugezogener ukrainischer Geflüchteter aus dem (noch) bestehenden Bürgergeld-System (SGB II). Dabei beleuchtet er Sinn, Zweck und tatsächliche Wirkung des sogenannten „Job-Turbo“-Programms und ordnet die aktuellen politischen Pläne in diesen Kontext ein.
Mehr dazu hier: **https://t1p.de/xhxur**

6. Rechtsanwalt Volker Gerloff: Analogleistungen geltend machen – ab 18 Monaten Aufenthalt
----------‘
Aktuell gilt eine 36-monatige Wartefrist bis zum Wechsel von Grundleistungen zu Analogleistungen. Nach Auffassung von Rechtsanwalt Volker Gerloff ist diese Frist verfassungswidrig zu lang. Er legt daher in geeigneten Fällen Widerspruch und Klagen ein, wenn Mandant:innen das wünschen.

Insbesondere für Alleinerziehende, Kinder, Menschen mit behinderungsbedingten Bedarfen, behandlungsbedürftigen Krankheiten, Pflegebedarf, Eingliederungshilfebedarf sowie für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen oder anderen guten Bleibeperspektiven darf eine Wartezeit von 36 Monaten nicht akzeptiert werden.

Es geht hierbei um die Übergangsregelung des § 20 AsylbLG:

- Wer am **26.02.2024** bereits **18 Monate oder länger** in Deutschland war und
- Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** bezog,
- hat **Anspruch auf Analogleistungen!**

Viele Menschen waren am 26.02.2024 bereits 18 Monate oder länger in Deutschland, haben aber dennoch **rechtswidrig keine Analogleistungen erhalten**, weil viele Behörden erst dann umstellen, wenn Betroffene dies aktiv einfordern. Eigentlich müsste die Umstellung **taggenau nach Fristablauf von Amts wegen** erfolgen.

Weitere Infos und Musterüberprüfungsantrag: **https://t1p.de/yh25e**

7. Handarchiv zu Hartz IV/Bürgergeld/Armutsberichterstattung abzugeben
----
Zeitungsausschnitt-Archiv in Hängeordnern.

Themen: Hartz-Kommission; Hartz IV - für die Jahre 2004 bis 2017 durchgesehen auf wichtigste Artikel; politische Debatte über Agenda 2010; Bürgergeld-Reform der Ampel-Koalition 2022/2023. Platzbedarf: 65 cm Länge, 35 cm Breite, 23 cm Höhe.

Zeitungsausschnitt-Archiv in Hängeordnern zu Armut (Armutsberichte) und Reichtum. Platzbedarf: wie oben.

Gegen Abholung (Berlin, Leipzig, Dresden), gegen Porto, oder es wird gebracht.

Kontakt: Bettina Markmeyer: xy

Thomé Newsletter 38/2025 vom 16.11.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Spendenaufruf für Tacheles e.V. – Gemeinsam gegen soziale Ausgrenzung!

Im letzten Newsletter habe ich zu Spenden für Tacheles aufgerufen. Das Ergebnis entsprach ungefähr den laufenden Kosten des Vereins für einen Monat. Die Arbeit von Tacheles muss jedoch das ganze Jahr über finanziert werden. Deshalb möchte ich eindringlich deutlich machen, dass Tacheles deutlich mehr Spenden benötigt. Wir brauchen diese Mittel dringend, um weitermachen zu können – und weitermachen ist gerade in diesen schwierigen Zeiten besonders wichtig.

Das Jahresende nähert sich, und die Stimmung im Land ist trübe. Immer wieder bekomme ich Rückmeldungen von Menschen, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. Mir macht diese Arbeit Freude, und es ist schön zu sehen,

dass der Newsletter für rund 55.000 Empfänger*innen eine wichtige Informationsquelle rund um das Existenzsicherungsrecht ist.

Diesen Dank möchte ich gern aufgreifen und Euch/Sie ermutigen, dies mit einer Spende an den Verein Tacheles e.V. zu würdigen.

Ein paar Infos zu Tacheles:

Der Verein besteht seit über 30 Jahren und ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm für soziale Gerechtigkeit und Empowerment. All diese Tätigkeiten erfolgen **ohne öffentliche Förderung**. Tacheles finanziert sich ausschließlich durch Spenden sowie durch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Newsletteranzeigen oder gewerbliche Einträge im Adressverzeichnis. Auch die umfangreiche, hochqualifizierte Beratungsarbeit wird seit Jahrzehnten durch weitgehend ehrenamtliches Engagement und Selbstausbeutung getragen.

Tacheles konfrontiert lokale Behörden mit Defiziten und Missständen und fordert konsequent Änderungen ein. Gleichzeitig wirkt der Verein auf bundespolitischer Ebene mit, verfasst Fachstellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren und entwickelt regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Lage einkommensschwacher Menschen. So wurde Tacheles etwa vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB-II-Sanktionsverfahren benannt und war maßgeblich am positiven Ausgang beteiligt.

Unsere Projekte 2025

- **Sozialberatung in Wuppertal und Umgebung:** Unabhängig, kostenlos, für Menschen in Notlagen – rund 1.000 Beratungsanfragen im Jahr
- **Bundesweite Telefon- und kollegiale Beratung** in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen
- **Engagement in Gremien:** Fachliche Einflussnahme und sozialpolitische Mitgestaltung
- **Projekt „Mampferando“:** Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen mit selbstgekochtem Essen am Wochenende („Warmes für Überlebenskünstler*innen auf der Straße“)
- **Fachstellungnahmen:** Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren – aktuell zur „Neuen Grundsicherung“
- **Protest- & Demokratiearbeit:** Beteiligung und Mitorganisation der Wuppertaler Demonstrationen, u.a. *„Nie wieder ist jetzt!“* und *„Die Brandmauer fällt!“*
- **Sozialportal.net:** Aufbau und Erweiterung der bundesweiten Beratungsdatenbank für Ratsuchende
- **Kampagnen gegen Behördenunrecht:** Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen für faires Verwaltungshandeln
- **Kampagne für kontolose Sozialleistungsbeziehende:** Einsatz gegen den Stopp von Barauszahlungen
- **Regelmäßiger Newsletter:** Sozialpolitische Analysen und Aufklärung – fast wöchentlich neu
- **Wöchentlicher Rechtsprechungsticker**

- **Neuer Leitfaden SGB II/SGB XII:** Planung und Erstellung der nächsten Auflage (Erscheinung: Sommer 2026)

Unsere Arbeit ist **komplett unabhängig und ohne jegliche öffentliche Förderung.**

Nur durch **Spenden** können wir weiterhin kostenlose Beratung anbieten, politisch Druck machen und für sozial Benachteiligte eintreten.

👉 **Jetzt spenden und ein Zeichen setzen:**
🌐 www.tacheles-sozialhilfe.de
💗 Direkt zum Spendenformular
🔗 Kurzlink: https://t1p.de/dxo9g

Sorgt dafür, dass die Arbeit von Tacheles fortgesetzt werden kann. Mit unserem neuen Spendenformular sollten Spenden ohne Probleme funktionieren und es sind nun auch monatliche Spenden möglich.

2. Referentenentwurf zu den SGB-II-Änderungen vorgelegt

Das BMAS hat den Referentenentwurf zum SGB II-ÄndG vorgelegt. Gegenüber dem Vorentwurf gibt es einige Änderungen. Den Referentenentwurf nebst Begründung gibt es hier: https://t1p.de/9g0cy

Eine Lesefassung des Gesetzestextes mit Vergleich zum Vorentwurf und zur aktuellen Rechtslage gibt es hier: https://t1p.de/rd2hz

Der Referentenentwurf zum 13. SGB II-ÄndG wurde mit einer Stellungnahmefrist von nur einer Woche zur Verbändeanhörung vorgelegt. Diese extrem kurze Frist ist angesichts der massiven Eingriffe in die Lebenssituation von Millionen Menschen eine Unverschämtheit.

Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, dass Gesetzesänderungen den Verbänden in der Regel mit einer Frist von vier Wochen vorgelegt werden sollen (Koalitionsvertrag S. 44). Die Realität sieht anders aus.

Von Tacheles und anderen Organisationen wird es selbstverständlich eine ausführliche Stellungnahme geben; diese wird auf der Tacheles-Website veröffentlicht.

3. Stadt München streicht Förderung für Arbeitslosenzentren und Geflüchtete – Protest am 20.11.

Die Stadt München plant eine Kürzung des Sozialetats um 10 %. Das bedeutet massive Einschnitte bei der Beratung in den Arbeitslosenzentren sowie bei der Unterstützung Geflüchteter. Der Arbeitskreis „Kritische Soziale Arbeit München“ (AKS) ruft zu breitem Protest auf. Der Aufruf: https://t1p.de/dux8e

Ein Argument für die Kürzungen lautet, es gebe angeblich doppelte Beratungsstrukturen, da die Jobcenter ja gesetzlich zur Beratung verpflichtet seien. Dieses Argument ist entschieden zurückzuweisen.

Gerade die Jobcenter kommen ihren gesetzlichen Aufgaben immer wieder nicht nach, handeln oft rechtswidrig und beraten unzureichend. Eine unabhängige Beratung, die den Behörden kritisch auf die Finger schaut, ist daher zwingend notwendig – erst recht angesichts der geplanten Verschärfungen im SGB II sowie der immensen Wohnungsnot und Wohnkostenlücke.

Unterstützt daher den Protest – er ist richtig und notwendig!
Auf nach München am 20.11., 17 Uhr!

Artikel der Abendzeitung: https://t1p.de/udnd9

4. Bundestag verabschiedet Schuldnerberatungsdienstegesetz

Der Bundestag hat am 14. November nach halbstündiger Aussprache den Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz, 21/1847, 21/2458, 21/2669 Nr. 15) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (21/2774) angenommen.

Dafür stimmten CDU/CSU und SPD, dagegen AfD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.
Weitere Infos: https://t1p.de/v3y4r

5. Factsheet: Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt
---
Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat ein Factsheet zum Thema „Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt“ veröffentlicht. Es soll zur Unterstützung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen beitragen.

Download: https://t1p.de/rie7i

6. BA-Weisung zur Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis- Fortgeltungsverordnung über den 4. März 2026 hinaus
----
Der Rat der Europäischen Union hat die Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie für Vertriebene aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 verlängert. Die Bundesregierung setzt dies mit einer geänderten Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung um.

Die BA hat dies in einer aktuellen Weisung bezüglich leistungsrechtlich relevanter Aspekte geregelt. Die Weisung: https://t1p.de/dzci7

7. Sozialrecht-Justament – Ausgabe Oktober 2025

Thema der Oktober-Ausgabe 2025 von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist der zweite Teil von Bernds kritischer Betrachtung von Sozialleistungsrechnern im Internet. Im aktuellen Heft analysiert er Wohngeldrechner und Kinderzuschlagsrechner.

Für Wohngeld gibt es gut funktionierende Rechner der Länder NRW und Mecklenburg-Vorpommern, doch nicht alle Rechner sind empfehlenswert. Auf kleinere Fehler bei bestimmten Konstellationen weist er hin.

Bei Rechnern zum Kinderzuschlag sieht es schlechter aus. Auch der KiZ-Lotse der Arbeitsagentur ist für einige, gar nicht seltene, Fälle ungeeignet – was akzeptabel wäre, wenn entsprechende Hinweise vorhanden wären.

Kritisch setzt er sich mit dem „Sozialleistungsfinder“ des EfA-Projekts „Sozialplattform“ auseinander, das als bundesweiter One-Stop-Shop dienen soll.

Erstmals stellt er zudem die Beta-Version von WeFix.Social vor – ein zivilgesellschaftliches Projekt nach dem One-Stop-Shop-Prinzip. Darüber werde ich in Zukunft weiter berichten.

Das Sozialrecht-Justament vom Oktober 2025 gibt es hier: https://t1p.de/hwun0

Thomé Newsletter 39/2025 vom 23.11.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter behandelt folgende Themen:

1. Mein Newsletter ist eine wichtige wöchentliche Lektüre für Dich?

Du profitierst von den umfangreichen Informationen, schätzt meine Arbeit und möchtest dich gerne einmal dafür bedanken?

Dann tu das mit einer Spende für den Verein Tacheles!

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!

Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein.

Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird.

Wir stecken viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in unsere Arbeit.
Aber ganz ohne Geld geht es nicht 😊
Deshalb bedankt sich das ganze Team für Eure Spenden!

👉 **Jetzt spenden und ein Zeichen setzen:**
🌐 www.tacheles-sozialhilfe.de
💗 Direkt zum Spendenformular
🔗 Kurzlink: https://t1p.de/dxo9g

2. Stellungnahme(n) zum SGB II – Referentenentwurf

Tacheles hat seine 35-seitige Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zu den geplanten Änderungen im SGB II eingereicht. Darin werden die vorgesehenen Regelungen detailliert analysiert und ihre Risiken aufgezeigt. Wer das Gesetz wirklich verstehen möchte, sollte sich diese Stellungnahme gründlich ansehen.

Aus der politischen Gesamtbewertung:
Das geplante Gesetz stellt einen massiven Angriff auf Leistungsberechtigte dar und bedroht ihre Existenz auf mehreren Ebenen. Es untergräbt grundlegende Rechte von Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, und ignoriert deren Lebensrealitäten. Die Folge wäre eine zunehmende gesellschaftliche Spaltung und ein wachsender Vertrauensverlust in Staat und Politik. Insgesamt sind die vorgesehenen Änderungen ein gefährlicher Schritt in Richtung Abbau des Sozialstaats und der demokratischen Teilhabe.

Die Stellungnahme von Tacheles findet sich hier: https://t1p.de/uexyb

Weitere mir bekannte Stellungnahmen:

- Pari: https://t1p.de/g0lsp
- DAV: https://t1p.de/xohj9
- Diakonie: https://t1p.de/khjw1
- Caritas: https://t1p.de/fd083
- AWO: https://t1p.de/dgx9n
- SoVD: https://t1p.de/rda50

Was der Städtetag, BDI, BDA und andere Sanktionsverschärfungsbefürworter *dazu meinen, möge sich jeder* gerne selbst recherchieren.

3. Am 2. Dezember 2025: Entscheidung des BSG zur ausreichenden Berücksichtigung der Preissteigerungen in den Regelleistungen während der Corona-Pandemie und nach Beginn des Ukraine-Kriegs
----
Es wird wirklich spannend: Im Dezember entscheidet das Bundessozialgericht in drei Verfahren darüber, ob die Regelleistungen im Jahr 2022 – angesichts der erheblichen Preissteigerungen während der Corona-Pandemie und nach Beginn des Ukraine-Kriegs – noch verfassungskonform ausgestaltet waren.

Aus der Ankündigung des BSG:
Fraglich ist, ob die Höhe des Regelbedarfs als Teil des Arbeitslosengeldes II im Jahr 2022 ausreichte, um das menschenwürdige Existenzminimum in Deutschland sicherzustellen. Die Klägerinnen und Kläger bestreiten dies in ihren Revisionen. Sie beziehen sich dabei auf Daten des Statistischen Bundesamtes, deren Auswertung in der Fachliteratur sowie zum Teil auf eigene Berechnungen. Auch die Einmalzahlung von 200 Euro im Juli 2022 sei weder rechtlich zu berücksichtigen noch tatsächlich ausreichend gewesen, um den durch die Preissteigerungen entstandenen Mehrbedarf zu decken.

Link zur BSG-Entscheidung: https://t1p.de/jux73

Anmerkungen Rüdiger Böker zur Höhe der Unterdeckung der Regelbedarfe von 2018 – 2023: **https://t1p.de/musmw**

4. Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Wahlperiode. Dieser sieht vor, dass Geflüchtete aus der Ukraine „mit Aufenthaltsrecht nach der sogenannten Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sofern sie bedürftig sind."

FAQ des BMAS:
https://t1p.de/otn85

Zusammenfassung auf Vorsorge: https://t1p.de/vwqt9

5. Polizei braucht Durchsuchungsbeschluss für Abschiebung aus dem Schlafzimmer
----
Der Schutz der Wohnung gilt auch in Unterkünften für Geflüchtete. Dringt die Polizei für eine Abschiebung **ohne Durchsuchungsbeschluss** in die Wohnung eines Geflüchteten ein, ist das verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem heute veröffentlichten Beschluss zur Verfassungsbeschwerde von **PRO ASYL** und der **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)** eindeutig klargestellt.

Mehr Infos: https://t1p.de/yf7u2

6. Gesetzesänderung zur Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag

---

In den letzten Newslettern hatte ich immer wieder über die Einstellung des Barscheckverfahrens (ZzV) berichtet und auch über den praktischen Umgang damit – insbesondere über Behörden, die sich weigern, Leistungen auf andere Weise zu „übermitteln“ (siehe z. B. https://t1p.de/nukgq).

Nun hat sich die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine gesetzliche Regelung zur Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag schaffen lassen. Nach dieser ist sie entgegen der geplanten Änderung in § 47 SGB I **nicht mehr verpflichtet,** Kindergeld und Kinderzuschlag auf andere Weise kostenfrei an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten zu übermitteln, wenn dieser nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (§ 47 Abs. 1 S. 2 SGB I-E).
Siehe dazu den Referentenentwurf: https://t1p.de/05yh0 (Artikel 2, Seite 9).

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll folgende Regelung eingefügt werden:

„Abweichend von § 47 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch werden das sozialrechtliche Kindergeld und der Kinderzuschlag ausschließlich auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt, überwiesen. Die Überweisung erfolgt kostenfrei.“

(Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1858, 21/2453 vom 5.11.2025, Seite 7. Download: https://t1p.de/htyqd)

Bemerkung dazu:
Die BA hat sich diese Regelung verabschieden lassen, damit sie sich nicht mit den Problemen der Menschen auseinandersetzen muss, die aus unterschiedlichsten Gründen **kein Konto bekommen können.** Im Sozialrecht gilt jedoch grundsätzlich der *Einzelfall*. Und wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, ein Konto zu eröffnen, müssen Leistungen nach § 47 SGB I **auf andere Weise** an die Empfängerin oder den Empfänger übermittelt werden.
Dies soll durch die neue Regelung jedoch umgangen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit dieser gesetzlichen Änderung. Ich hoffe, dass – wenn der geplante § 11 Abs. 1 Nr. 3 BKGG-E in Kraft tritt – die Gerichte sowohl die BA als auch den Gesetzgeber in ihre Schranken weisen. Denn es ist Realität, dass Menschen *keine Konten haben oder bekommen können* – sei es Geflüchtete oder andere Betroffene. Und diese Realität wird bestehen bleiben. Daran müssen sich sowohl die BA als auch der Gesetzgeber orientieren.

7. Zur Übernahme von Betriebskostenabrechnungen

Im Dezember werden viele Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2024 erstellt, denn Vermieter*innen müssen diese spätestens bis zum Jahresende vorlegen. Viele Abrechnungen werden diesmal recht hoch ausfallen.

Für Leistungsbeziehende nach **SGB II** und **SGB XII** besteht in der Regel ein **Anspruch auf Übernahme** dieser Nachforderungen durch das zuständige Amt. Denn die Kosten der Unterkunft (KdU) sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II; § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Grundsätzlich gilt:
Betriebs- und Heizkostennachzahlungen sind **immer sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit** der Forderung bzw. der Rechnungsstellung
(BSG, 10.04.2024 – B 7 AS 21/22 R; BSG, 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R).

Diese Nachforderungen sind **in tatsächlicher Höhe** als Unterkunfts- und Heizkosten zu berücksichtigen – **unabhängig davon**, ob die Kosten in Zeiten ohne Leistungsbezug entstanden sind
(BSG, 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Das gilt sowohl für Leistungsbeziehende nach SGB II und SGB XII als auch für Personen, die derzeit **keine Leistungen beziehen.**

Betriebskostennachzahlungen sind **auch dann** zu übernehmen, wenn im SGB II die laufenden KdU wegen fehlender Umzugserfordernis gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II gedeckelt wurden
(BSG, 23.08.2012 – B 4 AS 32/12 R).

Auch Kinderzuschlags- und Wohngeldhaushalte können einmalige SGB II-Leistungen erhalten
(§ 6a Abs. 7 Satz 3 BKGG und BMI-Durchführungserlass vom 04.08.2020 – Az. SW II 4 - 72307/2#29, Download: https://t1p.de/pikxm).

Der BMI-Erlass stellt klar:

„Der Bezug von einmaligen Leistungen wie Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten führt nicht zum Ausschluss bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides.“
(Erlass, S. 2)

Wichtig:
Auch Personen, die **nicht im laufenden SGB II-/SGB XII-Bezug stehen,** können anspruchsberechtigt sein, wenn sie **durch die Nachforderung nur für diesen einen Monat hilfebedürftig werden.**

Bei dieser **temporären Hilfebedürftigkeit** gilt **keine Vermögenskarenz** (§ 12 Abs. 6 SGB II).

Umfassende Informationen:

https://energie-hilfe.org/

Thomé Newsletter 40/2025 vom 30.11.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Weitere Stellungnahmen und Erklärungen zur „Neuen Grundsicherung“

„Gegen den autoritären Sozialstaat“

Mit einer Erklärung vom 27. November 2025 wenden sich sechs Bürgerrechtsorganisationen, darunter die VDJ, gegen die Pläne der Regierungskoalition zur Einführung einer „Neuen Grundsicherung“. In der Stellungnahme wird erläutert, dass das neue Sanktionsregime, die Begrenzung der Kosten der Unterkunft und die Ausweitung von Nachweispflichten keineswegs nur auf Totalverweigerer zielen, sondern insbesondere prekär lebende und minderjährige Leistungsbeziehende besonders hart treffen werden. Während die Regierung eine Rhetorik der Abwertung gegenüber Leistungsbeziehenden betreibt, wird in einer Phase wirtschaftlicher Stagnation zugleich der Druck auf alle Lohnabhängigen erhöht. Dieser Angriff auf die soziale Sicherung wird in der Stellungnahme auch im Kontext von Militarisierung und Aufrüstung dargestellt.

Erklärung: **Gegen den „autoritären Sozialstaat“ – Die Verschärfung des Sozialrechts bedroht die Rechte aller**, Download: https://t1p.de/6up3c

Über 50 Organisationen warnen: Bürgergeldreform macht Gesellschaft kränker
Mehr Armut, schlechtere Gesundheit: 52 Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen – darunter Ärzte der Welt, AWO, Diakonie, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Paritätische Wohlfahrtsverband – warnen in einer gemeinsamen Stellungnahme vor den Folgen der geplanten Bürgergeldreform. Anlass ist die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs zur „Neuen Grundsicherung“.

Der Appell: https://t1p.de/ie37j

2. Zwischenstand: Sozialstaatskommission diskutiert umfassende Reform der Grundsicherung

----

Die Kommission sieht fünf Optionen für eine Vereinheitlichung des bisher aus zwei Teilen bestehenden Grundsicherungssystems – dem Bürgergeld auf der einen und Wohngeld plus Kinderzuschlag (KiZ) auf der anderen Seite. Das geht aus einem internen Papier hervor, das Table.Briefings vorliegt. Zwei der Optionen sehen eine Abschaffung von Wohngeld/KiZ vor, in den anderen drei würden beide zu einem „Wohn- und Familienzuschuss“ (WFZ) zusammengelegt. Dieser könnte etwa zentral von der

Familienkasse verwaltet werden. Drei Optionen sehen zudem eine Zusammenlegung von SGB II (Bürgergeld) und SGB XII (Sozialhilfe, u.a. Grundsicherung im Alter) vor.

Bis zum 18. Dezember soll der Entwurf eines Abschlussberichts vorgelegt werden.

In dem Artikel von Table.Briefings ist auch schon ein 26 Punkte umfassender Antrag des Landes Hamburg enthalten, der sowohl Verwaltungserleichterungen als auch sozialrechtliche Verschärfungen vorsieht – insbesondere bei der Anrechnung einmaliger Einnahmen. Die Hamburger rot-grüne Regierung fällt regelmäßig durch eine restriktive Auslegung sozialer Rechte auf.

Artikel von Table.Briefings: https://t1p.de/t0vf8
Antrag HH: Gesetzesentwurf „Entlastungspaket“: https://t1p.de/sni94

3. Stellungnahme des Paritätischen zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert den Entwurf, der sich in die aktuellen Verschärfungen im Bereich der Migrations- und Flüchtlingspolitik einreiht. Zum Ausdruck kommt ein manifester Generalverdacht gegenüber binationalen Familien und Paaren, missbräuchlich einen Aufenthaltstitel erschleichen zu wollen.

Zur Stellungnahme: https://t1p.de/w5mt1
RAV zum Thema: https://t1p.de/q7yzy

4. Grundrente: Anrechnung des Einkommens des Ehepartners nicht verfassungswidrig
---
Bei der Grundrente wird das zu versteuernde Einkommen des Ehegatten – anders als bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – angerechnet. Das verstößt nicht gegen das Verfassungsrecht, meint das Bundessozialgericht (BSG, 27.11.2025, B 5 R 9/24 R).

BSG dazu: https://t1p.de/pevfd
ver.di kritisiert Urteil zur Einkommensanrechnung bei der Grundrente: https://t1p.de/rl1pq

5. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU-Richtlinien. Diese sind hier zu finden: https://t1p.de/ixqj

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ich möchte euch daher

bitten: Schaut in der Liste nach, und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdU-Richtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

6. Zur Übernahme von Betriebskostenabrechnungen

Im Dezember werden viele Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2024 erstellt, denn Vermieter*innen müssen diese spätestens bis zum Jahresende vorlegen. Viele Abrechnungen werden diesmal recht hoch ausfallen.

Für Leistungsbeziehende nach **SGB II** und **SGB XII** besteht in der Regel ein **Anspruch auf Übernahme** dieser Nachforderungen durch das zuständige Amt. Denn die Kosten der Unterkunft (KdU) sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II; § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Grundsätzlich gilt:
Betriebs- und Heizkostennachzahlungen sind **immer sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit** der Forderung bzw. der Rechnungsstellung
(BSG, 10.04.2024 – B 7 AS 21/22 R; BSG, 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R).

Diese Nachforderungen sind **in tatsächlicher Höhe** als Unterkunfts- und Heizkosten zu berücksichtigen – **unabhängig davon**, ob die Kosten in Zeiten ohne Leistungsbezug entstanden sind (BSG, 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Das gilt sowohl für Leistungsbeziehende nach SGB II und SGB XII als auch für Personen, die derzeit **keine Leistungen beziehen.**

Betriebskostennachzahlungen sind **auch dann** zu übernehmen, wenn im SGB II die laufenden KdU wegen fehlender Umzugserfordernis gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II gedeckelt wurden (BSG, 23.08.2012 – B 4 AS 32/12 R).

Auch Kinderzuschlags- und Wohngeldhaushalte können einmalige SGB II-Leistungen erhalten
(§ 6a Abs. 7 Satz 3 BKGG und BMI-Durchführungserlass vom 04.08.2020 – Az. SW II 4 - 72307/2#29, Download: https://t1p.de/pikxm).

Der BMI-Erlass stellt klar:
„Der Bezug von einmaligen Leistungen wie Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten führt nicht zum Ausschluss bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides.“ (Erlass, S. 2)

Wichtig:
Auch Personen, die **nicht im laufenden SGB II-/SGB XII-Bezug stehen,** können anspruchsberechtigt sein, wenn sie **durch die Nachforderung nur für diesen einen Monat hilfebedürftig werden .**

Bei dieser **temporären Hilfebedürftigkeit** gilt **keine Vermögenskarenz** (§ 12 Abs. 6 SGB II).

Umfassende Informationen:

https://energie-hilfe.org/

Thomé Newsletter 41/2025 vom 07.12.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sonntagsarbeit ohne Zuschläge – eine Insiderin berichtet

Zugegeben, die Überschrift soll eure Aufmerksamkeit fesseln – habe ich sie? Dann kann es nun weniger reißerisch weitergehen.
Sonntage gehören in unserer Familie dem Newsletter – und damit euch, liebe Leserinnen und Leser.

Egal, welches Wetter herrscht, ob wir krank sind (wie momentan), wie viel Arbeit sonst noch ansteht oder wir im Urlaub sind: Der Newsletter wird fast immer geschrieben. Denn wichtige Informationen müssen verbreitet werden.

Als Partnerin von Harald Thomé akzeptiere und unterstütze ich das. Praktisch schreibe ich allerdings schon länger nicht mehr mit, denn seine Schachtelsätze werden inzwischen meist von ChatGPT entwirrt. Und da ich selbst im Verein Tacheles aktiv bin, kann ich mich ohnehin nicht über zu wenig Arbeit beklagen.

Damit diese Arbeit – und die des gesamten Teams von Tacheles – nicht völlig ohne Zuschläge stattfinden muss, brauchen wir Spenden.

Also, liebe Newsletter-Leserinnen und -Leser: Wenn ihr die unentgeltliche Sonntagsarbeit von Harald Thomé wertschätzen wollt, spendet etwas an Tacheles. Viele Menschen werden es euch danken!

💗 Direkt zum Spendenformular
🔗 Kurzlink: https://t1p.de/dxo9g

2. BA führt Bezahlkarte für kontolose Bürgergeldbeziehende ein
----
Für Bürgergeldbeziehende ohne Bankkonto will die BA ab Januar 2026 anstelle der bisherigen Verrechnungsschecks die Leistungsauszahlung über eine Bezahlkarte einführen. Ursprünglich ging die BA von rund 30.000 Fällen in Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung aus; aktuell sollen es noch ca. 8.000 Fälle sein.

Die Bezahlkarte ist zunächst ein Jahr gültig (grundsätzlich bis zu vier Jahre mit PIN). Nach einer Verifizierung (Online-Anmeldung) ist auch der „Kontostand" einsehbar. Die Karte nutzt eine virtuelle IBAN und kann für weitere Zahlungsvorgänge der BA eingesetzt werden. Sie muss im Jobcenter abgeholt werden; hierfür ist eine Authentifizierung erforderlich. Das kann zu Problemen führen, wenn Personalausweise oder Pässe fehlen oder abgelaufen sind, oder wenn das Jobcenter eine Fiktionsbescheinigung aufgrund des fehlenden Lichtbilds nicht als vollwertiges Ausweisdokument anerkennt.

Links:
Pressemitteilung der BA: https://t1p.de/se4om
Unkritische, aber informative Zusammenfassung auf Bürgergeld.org: https://t1p.de/0kcws
Stellungnahme des Paritätischen: https://t1p.de/380fy

Anmerkung hierzu:
Die rd. 300 Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung haben mit der Bezahlkarte eine Lösung gefunden. Allerdings müssen sie auch Lösungen für Menschen mit abgelaufenen Pässen oder Personalausweisen, verlorenen Papieren oder Fiktionsbescheinigungen bereithalten. Hier braucht es ein nachvollziehbares, transparentes Verfahren durch eine veröffentlichte Weisung der BA – und genau daran mangelt es.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I (aktuelle und auch neue Fassung, Seite 9) gilt: Leistungen sind „an den Wohnsitz zu übermitteln". Wenn die Bezahlkarte also nicht machbar ist, muss eine andere Übermittlungsform bereitstehen.

Besonders herausfordernd wird die Lage in den rd. 100 kommunalen Jobcentern. Positiv hervorzuheben ist Wuppertal, wo nunmehr vom Jobcenter Schecks ausgestellt werden, die dann bei der Stadtsparkasse eingelöst werden können (Infos: https://t1p.de/npwp9).

Im Übrigen gilt die BMAS-Weisung vom 4. Juni 2025, wonach notfalls Barauszahlungen direkt in der Behörde zu erfolgen haben (Download: https://t1p.de/ia3a8).

Sollte es im Januar in irgendeinem Jobcenter zu Problemen kommen, sind die Behörden mit Verweis auf die „sonstige Übermittlung" nach § 47 SGB I zur Lösung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, sollte dies per Eilklage vor dem Sozialgericht durchgesetzt werden.

Zusammenfassung auf der Tacheles-Webseite: https://t1p.de/nukgq

3. Kampagne von Sanktionsfrei zu den geplanten SGB-II-Verschärfungen
---
Die Koalition aus Union und SPD hat den finalen Gesetzentwurf zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, die das Bürgergeld ablösen soll, vorgelegt. Die konkreten Punkte findet ihr im letzten Newsletter. Sicher ist: Wenn die Pläne umgesetzt werden, wird sich die Lage für Betroffene und Arbeitnehmer*innen deutlich verschlechtern.

Noch ist das Gesetz jedoch nicht beschlossen: Am 10. Dezember sollen die Änderungen im Kabinett verabschiedet und anschließend in den Bundestag eingebracht werden.

Wir alle müssen jetzt aktiv werden: Jede E-Mail an ein*en Bundestagsabgeordnete*n kann helfen, die geplanten Verschärfungen zu stoppen!

Hier findet ihr eine E-Mail-Vorlage sowie die Kontaktdaten eurer Abgeordneten:

- SPD-Abgeordnete: https://t1p.de/0yem2
- CDU-Abgeordnete: https://t1p.de/k3zzr

4. BSG Urteile zur Höhe der Regelleistungen im Jahr 2022

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat heute in drei Verfahren (B 7 AS 20/24 R, B 7 AS 30/24 R und B 7 AS 6/25 R) entschieden, dass die Höhe der Regelbedarfe für das Jahr 2022 **nicht** verfassungswidrig zu niedrig bemessen wurde. Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums liege nicht vor. Die Verfahren wurden daher nicht ausgesetzt und nicht dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Revisionen blieben erfolglos.

Artikel auf Beck-Online: https://t1p.de/dparf

5. Kritische Einordnung der Studie „Jobsuche im Bürgergeld" der Bertelsmann-Stiftung
---
Die Studie enthält wichtige Erkenntnisse zur Situation von Bürgergeldbeziehenden. Um Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sind jedoch mehrere Punkte zu beachten – so der Paritätische.

Mehr dazu: https://t1p.de/09kwq

6. 6,3 Millionen Menschen arbeiten für Niedriglohn

In der deutschen Wirtschaft ist der Niedriglohnsektor zuletzt nicht weiter geschrumpft. 6,3 Millionen Beschäftigte arbeiteten im April 2025 für einen Stundenlohn von höchstens 14,32 Euro, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Das entspricht einem Anteil von 16 Prozent – derselbe Wert wie im Vorjahr. 2014 lag der Anteil noch bei 21 Prozent und war vor allem in den Jahren 2022 und 2023 gesunken.

Mehr Infos: https://t1p.de/0l381

Bemerkung:
Der Niedriglohnsektor und die prekäre Beschäftigung werden sich durch die geplanten Reformen und die Wiedereinführung eines massiven Sanktionsregimes im SGB II deutlich ausweiten. Das war Sinn und Zweck des Manövers.

Das war Sinn und Zweck des Manövers

7. Einträge im Sozialportal auf Aktualität prüfen – mittlerweile über 21.000 Einträge
---
Das Sozialportal von Tacheles e. V. wächst weiter und umfasst inzwischen mehr als 21.000 Einträge aus Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Anwaltskanzleien. Ich bitte alle eingetragenen Einrichtungen, ihre Angaben auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf selbst zu aktualisieren oder uns Änderungen mitzuteilen.

Das Sozialportal ist neu und lebt vom Mitmachen. Wir laden alle Beratungsstrukturen, Rechtsanwält*innen, Selbsthilfeinitiativen und sonstigen Institutionen, die sich für die Rechtsmobilisierung ratsuchender Menschen einsetzen, ein, sich einzutragen – und so zu einer bundesweiten, trägerübergreifenden Adressdatenbank für Beratung und Unterstützung beizutragen.

Hier geht es zum Sozialportal: https://sozialportal.net/ oder https://t1p.de/rthv4

Thomé Newsletter 42/2025 vom 14.12.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sozialstaatskommission: Welche Ideen diskutiert wurden

In einem Artikel von TABLE.Media wird detailliert zusammengefasst, welche Themen in der Sozialstaatskommission diskutiert werden. Im Januar 2026 soll die Kommission ihren Bericht vorlegen.

Das ist lesenswert und hier zu finden: https://t1p.de/cq8my

2. Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu Diskriminierungserfahrungen

---

Bei der Umfrage handelt es sich um die bisher größte Erhebung zum Thema „Diskriminierung“ in Deutschland. Bis zum 28. Februar 2026 können sich alle Menschen ab 14 Jahren beteiligen. Um möglichst viele Menschen für eine Teilnahme zu gewinnen, wird die Umfrage mit einer bundesweiten Kampagne bekannt gemacht. Die Teilnahme ist anonym, barrierearm und in verschiedenen Formaten möglich. Eine Beteiligung ist auch direkt online möglich.

Über die Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stehen zudem verschiedene Materialien für die analoge und digitale Bewerbung der Umfrage zur Verfügung.

Zur Umfrage: https://t1p.de/ajprq

Kurze Bemerkung dazu: Zum Aufgabengebiet der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gehören unter anderem Diskriminierungen aufgrund von Armut, durch Behörden, aufgrund ethnischer Herkunft / Rassismus und Antisemitismus sowie aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität.

Merkmale von Diskriminierung: https://t1p.de/2kofj

Probleme sind erst veränderbar, wenn sie benannt und auch zahlenmäßig erfasst werden können. Daher möchte ich alle Leserinnen und Leser ausdrücklich dazu auffordern, sich aktiv an der Umfrage zu beteiligen.

3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug

---

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zeigen auf, welche Rahmenbedingungen die Erwerbsintegration von alleinerziehenden Eltern im SGB-II-Bezug fördern.

Behandelt werden u. a.:

- die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Jugendhilfe,
- die Kinderbetreuungsinfrastruktur,
- sowie die spezifische Ausrichtung der Beratung auf die Lebenslagen von Alleinerziehenden.

Auch Arbeitgebende werden aufgefordert, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu ergreifen.

Link zur Empfehlung: https://t1p.de/k1xaf

4. Paritätische Studie zur Wohnarmut in Deutschland: Wohnkosten treiben Armutszahlen von 13 auf 18,4 Millionen – Wohnkosten als zentraler Treiber sozialer Ungleichheit
----
Die neue Paritätische Wohnarmutsstudie zeigt deutlich: Wohnkosten sind einer der entscheidenden Treiber sozialer Ungleichheit in Deutschland. 5,4 Millionen Menschen geraten allein durch die Wohnkosten unter die Armutsgrenze – ein Befund, den die bisherige Sozial- und Armutsforschung häufig unterschätzt hat.
Damit sind nicht 13 Millionen, sondern 18,4 Millionen Menschen von Armut betroffen.

Zur Studie: https://t1p.de/gy2vi

5. Stellungnahme des iff zur Einführung der Bezahlkarte für Bürgergeldbeziehende in Hamburg
----
Die Stadt Hamburg plant zum Jahreswechsel 2025/2026 die Einführung einer Bezahlkarte für Bürgergeldbeziehende ohne eigenes Bankkonto. Hintergrund ist eine kurzfristige Veränderung im Auszahlungssystem: Die Postbank stellt die Einlösung von Barschecks ein, sodass ein administrativer Bedarf entsteht, alternative Auszahlungswege bereitzustellen.

Was zunächst wie eine pragmatische Lösung erscheint, verweist aus Sicht des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) auf ein deutlich grundlegenderes strukturelles Problem. Die Bezahlkarte soll ein Verwaltungsproblem lösen, berührt jedoch zentrale Fragen finanzieller Inklusion, sozialer Teilhabe und Rechtsdurchsetzung – und sie kann das eigentliche Problem nicht beheben: dass vielen Menschen der gesetzlich garantierte Zugang zu einem Konto weiterhin verwehrt bleibt.

Aus der Stellungnahme:
„Was zunächst wie eine pragmatische Lösung erscheint, verweist aus Sicht des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) auf ein deutlich grundlegenderes strukturelles Problem. Die Bezahlkarte soll ein Verwaltungsproblem lösen, berührt jedoch zentrale Fragen finanzieller Inklusion, sozialer Teilhabe und Rechtsdurchsetzung – und sie kann das eigentliche Problem nicht beheben: dass vielen Menschen der gesetzlich garantierte Zugang zu einem Konto weiterhin verwehrt bleibt.“

Zur Stellungnahme: https://t1p.de/khmiz

Es lohnt sich sehr, diese Stellungnahme und den Forderungskatalog zu lesen!

6. 10. Menschenrechtsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Rechtsstaat und Zivilgesellschaft unter Druck – Handlungsbedarf bei Teilhabe junger Menschen, Rüstungsexporten, Menschenhandel und Femiziden
----
Der zehnte Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland an den Bundestag zeigt: Menschenrechte und Demokratie sind zunehmend gefährdet.

Mehr: https://t1p.de/lx4a4

7. Berlin: Gebührenbescheide für Sammelunterkünfte mit Überprüfungsantrag angreifen – Jahresfrist beachten
----
Wie Rechtsanwalt Volker Gerloff bereits mehrfach berichtet hat, verfügte das Land Berlin bis zum 31.12.2024 über keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung zur Kostenbeteiligung an Geflüchtetenunterkünften. Dennoch wurden unter Sozialsenator:innen der CDU, DIE LINKE und SPD Gebühren erhoben. Das Sozialgericht Berlin hat hierzu bereits mehrfach festgestellt, dass diese Praxis rechtswidrig war. Gleichwohl wird weiterhin so verfahren (dazu: Newsletter 08/2025).

Weitere Informationen, Musterüberprüfungsanträge etc. finden sich hier: https://t1p.de/sliem

Thomé Newsletter 43/2025 vom 21.12.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

dies wird der letzte Newsletter in diesem Jahr. Dieser zu folgenden Themen:

1. Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld
Union pur: Sanktionen schon ab Gesetzesverkündung

Das Bürgergeld wird von Merz, Linnemann und Spahn mit Unterstützung der SPD abgeschafft und durch ein autoritäres System aus Druck, Kontrolle und Sanktionen ersetzt. Eine Reihe von Menschen – insbesondere psychisch kranke– wird dabei unter die Räder kommen. Diese Politik wird viele Menschen in Armut, prekäre Beschäftigung und auch in Obdachlosigkeit drängen.

Wer sich mit den kommenden Änderungen auseinandersetzen möchte, findet hier zunächst eine Lesefassung des geplanten Gesetzes. Darin ist farblich markiert, was altes Recht ist, was aus der ersten Fassung nach dem Koalitionsausschuss stammt und welche Änderungen nach der Kabinettssitzung vorgenommen wurden.

Das Gesetz soll zum **01.07.2026** wirksam werden; **die deutlich verschärften Sanktionen jedoch bereits mit der Verkündung** (s. Artikel 12 Abs. 2). Die Bundesregierung geht hierbei äußerst zügig vor.

- Zum Gesetz nach Änderungen durch den Koalitionsausschuss, in Leseversion, also farblicher Markierung, was wann und wie verändert wurde.
  https://t1p.de/pgepv
- Tacheles-Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren:
  https://t1p.de/uexyb
- Alarmruf von Tacheles im Vorfeld (Hinweis: Einige Punkte wurden inzwischen geändert und abgeschwächt):
  https://t1p.de/84ec4

Mittlerweile hat das BMAS auch alle Stellungnahmen der Verbände und Länder veröffentlicht, diese sind hier zu finden: **https://t1p.de/i0076**

Kurzbewertung:
Das Gesetz unterminiert die Rechte von Millionen von Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, und verkennt deren Lebensrealitäten. Entgegen aller Beteuerungen wird es insbesondere psychisch kranke und auch andere kranke Menschen treffen.

Das Gesetz trägt erheblich zur gesellschaftlichen Spaltung bei und gefährdet das Vertrauen in Staat und Regierung. Die geplanten Neuregelungen markieren einen gefährlichen Schritt hin zur schrittweisen Demontage von Sozialstaat und Demokratie.

Alle Beratungsstellen sollten sich bereits jetzt mit Blick auf die kommende Rechtslage darauf einstellen und beginnen, „solidarische Begleitstrukturen“ aufzubauen, damit Menschen mit Angst vor dem Amt nicht allein zu den Behörden gehen müssen. Dies ist ein Stück organisierte und gelebte Solidarität.

Darüber hinaus könnte das SPD-Mitgliederbegehren noch etwas bewegen, sodass die SPD doch noch Rückgrat zeigt und klar sagt: verfassungswidrige Sanktionen nicht mit uns. Daher der Aufruf an alle SPD-Genossinnen und Genossen: Votiert im Mitgliederbegehren gegen dieses Gesetz.

2. Tacheles-Spendenkampagne
Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!

Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das gesellschaftliche Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und für ihre Rechte einzutreten.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche mischt sich Tacheles immer wieder aktiv in politische und rechtliche Auseinandersetzungen ein. Aktuell hat Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II veröffentlicht. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die

breite Beachtung gefunden hat; erste Punkte der Kritik an den geplanten Verschärfungen wurden von der Regierung inzwischen sogar aufgegriffen und umgesetzt.

Das Team bringt enorm viel ehrenamtliche Arbeit und Herzblut ein – nicht selten bis an die Grenze der Selbstausbeutung. Daher gilt: Wer spenden will und kann, ist herzlich eingeladen, Tacheles zu unterstützen:
https://t1p.de/dxo9g

Allen, die bisher gespendet haben, ein herzlicher Dank für Eure solidarische und wichtige Unterstützung!

3. SGB II für EU-Eltern: LSG NRW bestätigt Leistungsanspruch

Das Landessozialgericht NRW hat mit Urteil vom 11. Dezember 2025 (L 19 AS 1079/23) die Rechte von EU-Bürger:innen gestärkt. Demnach haben EU-Elternteile, die ein EU-Kind betreuen, einen fiktiven Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und damit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Diese Entscheidung stützt sich auf das richtungsweisende EuGH-Urteil vom 1. August 2025 (C-397/23), das die Gleichbehandlung von Familienangehörigen von EU-Bürger:innen mit denen von deutschen Staatsangehörigen vorschreibt. Für den Leistungsanspruch ist es nicht erforderlich, dass der Aufenthaltstitel bereits tatsächlich erteilt wurde; der rechtliche Anspruch darauf genügt.

Besonders deutlich rügte das LSG die Praxis des Jobcenters, das trotz klarer Rechtslage und gerichtlicher Hinweise auf veralteten internen Weisungen beharrte. Wegen dieser missbräuchlichen Prozessführung legte das Gericht dem Jobcenter Verschuldenskosten in Höhe von 1.500 Euro auf.

Das Urteil ist hier nachzulesen:
https://t1p.de/bh9vg

Informationen zum EuGH-Urteil:
https://t1p.de/kx1ab

4. Neue Weisungen der UVG Kasse und zum Kindergeld / Kritik an der BA

Auf der Webseite von Tacheles sind nun die aktuellen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL 2026) veröffentlicht. Diese sind insbesondere für alle relevant, bei denen Zweifel bestehen, ob das Vorgehen der UVG-Kasse rechtmäßig ist.

Die UVG-Richtlinie findet sich hier: https://t1p.de/yonj4

Ebenso ist die aktuelle Kindergeldrichtlinie (DA-KG 2025) veröffentlicht worden, abrufbar unter: https://t1p.de/axaxp

Zur Bundesagentur für Arbeit unter Frau Nahles und zur Nichtveröffentlichung von Informationen und Weisungen:

Die BA plant, für SGB-II-Beziehende ohne Konto zum 01.01.2026 eine Bezahlkarte einzuführen (vgl. Thomé Newsletter 41/2025, Nr. 2: https://t1p.de/9rlbj). Bis kurz vor dem Jahreswechsel hielt es die BA jedoch nicht für erforderlich, die entsprechenden Weisungen und Informationen auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

Frau Nahles und BA: Das ist derart daneben! Zur Erinnerung: Auch für die Bundesagentur für Arbeit gilt die Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung sowie der Beratungsstrukturen nach § 13 SGB I. Diese Pflichten werden hier erneut in grober Weise missachtet.

5. Alles auf einen Blick – für die tägliche Beratungsarbeit

Tacheles stellt regelmäßig eine Übersicht für die Beratungspraxis unter dem Titel „Alles auf einen Blick“ zusammen. Darin enthalten sind u. a. die Höhe der Regelleistungen, örtliche Mietobergrenzen, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss (UVG) usw.

Wer diese hilfreiche Arbeitshilfe nutzen möchte, findet sie hier. Die Datei liegt im RTF-Format vor und kann somit jederzeit an die jeweilige Kommune angepasst werden:
https://t1p.de/bpq1y

6. Neuauflage der Arbeitshilfe „Grundlagen des Asylverfahrens“

Die Arbeitshilfe richtet sich insbesondere an neue Asylverfahrensberater*innen sowie an weitere Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten. Sie stellt die Grundlagen des Asylverfahrens dar und ist bewusst praxisorientiert konzipiert.

Durch die bevorstehende Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylrechts (GEAS) wird sich das Asylrecht grundlegend ändern. Dennoch behält die Arbeitshilfe ihre Bedeutung, da das bisherige Rechtssystem in zahlreichen Altfällen parallel zu den neuen Regelungen weiterhin Anwendung finden wird.

Hier zum Download:
https://t1p.de/mlt8s

7. Aufzeichnung eines Vortrages von Roland Rosenow zur Reform des Bürgergeldes: Vom „Arbeitsscheuen“ zum „Totalverweigerer“

Wer Zeit und Interesse hat, dem sei dieser Vortrag an der Katholischen Hochschule Freiburg empfohlen – hochspannend und hochaktuell.

Das Bürgergeld steht vor tiefgreifenden Veränderungen, die Reform ist in vollem Gange. Doch worum geht es konkret? Der Vortrag gibt einen aktuellen Überblick über die geplanten Neuerungen, erläutert die Rolle der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zeigt auf, wie alte Zuschreibungen wie „arbeitsscheu“ im neuen Gewand des „Totalverweigerers“ wiederkehren.

Hier geht es zum Vortrag: https://t1p.de/b9sky

Anmerkung zu Roland Rosenow:
Roland Rosenow hat den Verein Tacheles im Sanktionsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich mit vertreten. Er ist ein langjähriger und unermüdlicher Kämpfer für Menschenrechte und Menschenwürde und zudem Mit-Autor des im Sommer 2026 erscheinenden Werkes
„Leitfaden SGB II/SGB XII – Grundsicherungsgeld und Sozialhilfe von A–Z“.